



Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

**Mitteilung der
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 27**

Vollzugshilfe

zu den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der Nachweisverordnung zur Führung von Nachweisen und Registern bei der Entsorgung von Abfällen

- Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren -

Endfassung vom 30.09.2009

Einführung

Die Vollzugshilfe zu den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der Nachweisverordnung zur Führung von Registern und Nachweisen bei der Entsorgung von Abfällen - Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren - ist im Rahmen der LAGA Ad-hoc-AG „Überarbeitung der LAGA-Mitteilung 27“ erarbeitet worden. Diese Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern der für das Abfallrecht zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder, einiger Vollzugsbehörden der Länder (einschließlich einzelner auch für den Vollzug zuständiger Sonderabfallentsorgungsgesellschaften der Länder), der Länderarbeitsgruppe GADSYS (Gemeinsame Abfall-DV-Systeme) sowie der IKA (InformationsKoordinierende Stelle) der Länderarbeitsgruppe GADSYS zusammen.

Die Vollzugshilfe zum Abfallnachweisrecht versteht sich als sach- und fachkundige Erläuterung der neuen Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der Nachweisverordnung zur Führung von Registern und Nachweisen. Wichtiger Bestandteil der Vollzugshilfe ist die Erläuterung der ab 1.4.2010 in Kraft tretenden Bestimmungen der Nachweisverordnung zur grundsätzlich obligatorischen elektronischen Führung von Registern und Nachweisen für nachweispflichtige (insbesondere gefährliche) Abfälle. Die Vollzugshilfe soll dabei helfen, die bei der Anwendung des neuen Rechts auftauchenden Fragen und Probleme zu lösen.

Hinsichtlich der elektronischen Führung von Registern und Nachweisen beschränkt sich die Vollzugshilfe nur auf das, was zum Verständnis der hierfür maßgeblichen Bestimmungen der Nachweisverordnung erforderlich ist. Wegen der Einzelheiten zum Vorgehen bei der elektronischen Führung von Registern und Nachweisen wird auf die von der Länderarbeitsgruppe GADSYS herausgegebenen Informationsschriften Bezug genommen (www.zks-abfall.de).

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil	8
1. Einleitung.....	8
2. Grundstrukturen der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der Nachweisverordnung zur Führung von Registern und Nachweisen.....	9
3. Spezielle abfallrechtliche Vorschriften	10
II. Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) zur Führung von Registern und Nachweisen	11
1. § 25 Abs. 2 bis Abs. 6 (Freiwillige Rücknahme) Grundzüge.....	11
1.1 § 25 Abs. 2	11
1.2 § 25 Abs. 3 behördliches Verfahren zur Befreiung von Nachweispflichten	12
1.3 § 25 Abs. 4	12
1.4 § 25 Abs. 5 (auch i.V.m. § 25 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1) - Wirkungen des Befreiungsbescheides	13
1.5 § 25 Abs. 6 Feststellungsbescheid.....	14
2. § 42 Registerpflichten.....	14
2.1 § 42 Abs. 1 bis Abs. 3 Kreis der Registerpflichtigen	14
2.2 § 42 Abs. 4 Vorlage des Registers auf behördliche Anordnung	15
2.3 § 42 Abs. 5 Aufbewahrungsfristen.....	15
3. § 43 Nachweispflichten.....	16
3.1 § 43 Abs. 1	16
3.2 § 43 Abs. 2 Entfall von Nachweispflichten bei der Eigenentsorgung.....	17
3.3 § 43 Abs. 3 Entfall von Nachweispflichten bei verordneter Rücknahme oder Rückgabe von Abfällen.....	18
4. § 44 Anordnungen im Einzelfall	19
4.1 § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 behördliche Ausdehnung der Pflichten zur Führung von Registern und Nachweisen.....	19

4.2 § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 behördliche Verpflichtung zur Vorlage von weiteren Belegen und Dokumenten	19
4.3 § 44 Abs. 1 Satz 2 Anordnung oder Zulassung der Führung von Registern und Nachweisen in elektronischer Form oder elektronisch	20
4.4 § 44 Abs. 2 Einschränkung der Anordnungsbefugnis der Behörde	21
5. § 61 Abs. 2 Nrn. 7 bis 11 Bußgeldvorschriften bei Verstößen gegen Register- und Nachweispflichten	21
5.1 Regelungsstruktur	21
5.2 § 61 Abs. 2 Nrn. 7 bis 10 Verstöße gegen die Registerführungspflichten	21
5.3 § 61 Abs. 2 Nr. 11 Verstöße gegen die Nachweispflichten	22
III. Nachweisverordnung	24
1. § 1 Anwendungsbereich	24
1.1 § 1 Abs. 1 Abfallwirtschaftsbeteiligte, die zur Führung von Registern und Nachweisen verpflichtet sind	24
1.2 § 1 Abs. 4 Grenzüberschreitende Verbringung	26
2. § 2 Kreis der Nachweispflichtigen und Form der Nachweisführung	26
2.1 § 2 Abs. 1	26
2.2 § 2 Abs. 2	27
3. Teil 2: §§ 3 bis 22 allgemeine Grundlagen	27
3.1 Vorabkontrolle	28
3.2 Verbleibskontrolle	30
4. Teil 2 Abschnitt 1 Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung	31
4.1 § 3 Entsorgungsnachweis	31
4.2. § 4 Eingangsbestätigung	36
4.3 § 5 Bestätigung des Entsorgungsnachweises	36
4.4 § 6 Handhabung nach Entscheidung	43
4.5 § 7 Freistellung und Privilegierung	44

4.6 § 8 Anordnung, Widerruf	50
4.7 § 9 Sammelentsorgungsnachweis.....	51
5. Teil 2 Abschnitt 2 Nachweisführung über die durchgeführte Entsorgung	55
5.1 § 10 Begleitschein	55
5.2 § 11 Ausfüllung und Handhabung der Begleitscheine	56
5.3 §§ 12 und 13 Übernahmeschein und Sammelbegleitschein bei der Sammelentsorgung	56
6. Teil 2 Abschnitt 3 Sonderfälle	58
6.1 § 14 Entsorgung durch Dritte, Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften	58
6.2 § 15 Verwertung außerhalb einer Entsorgungsanlage	58
6.3 § 16 Kleinmengen	59
7. Teil 2 Abschnitt 4 Elektronische Nachweisführung	59
7.1 § 17 Grundsatz	60
7.2 § 18 Kommunikation.....	64
7.3 § 19 Signatur, Übermittlung.....	67
7.4 § 20 Koordinierung	71
7.5 § 21 Ausnahmen	73
7.6 § 22 Störungen des Kommunikationssystems	74
8. Teil 3 Registerführung über die Entsorgung von Abfällen.....	77
8.1 § 23 Kreis der Registerpflichtigen.....	77
8.2 § 24 Führung der Register.....	78
8.3 § 25 Dauer der Registrierung, elektronische Registrierung.....	84
9. Teil 4 Gemeinsame Bestimmungen.....	86
9.1 § 26 Befreiung, Anordnung von Nachweis- und Registerpflichten	86
9.2 § 27 Nachweisführung in besonderen Fällen	88
9.3 § 28 Vergabe von Kennnummern.....	88

9.4 § 29 Ordnungswidrigkeiten.....	91
10. Teil 5 Schlussbestimmungen	92
10.1 § 30 Übergangsbestimmungen für geltende Nachweise.....	92
10.2 § 31 Übergangsbestimmungen zur elektronischen Nachweisführung	92
IV. Modifizierung und Ergänzung der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der Nachweisverordnung zur Führung von Registern und Nachweisen durch andere Vorschriften	95
1. § 2 Abs. 3 Satz 4 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)	95
1.1 Reichweite der gesetzlichen Freistellung der Entsorgung von Elektroaltgeräten.....	95
1.2 Zwischenlager	95
1.3 Einrichtungen zur Sammlung	96
2. Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und Bioabfallverordnung (BioAbfV).....	96
3. Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV).....	96
4. Batterieverordnung (BattV), gültig bis 30.11.2009.....	97
Anhang A Ausfüllanleitung für die Formulare der Nachweisverordnung	98
I Formblätter zur Vorabkontrolle	98
1. Formblatt: Deckblatt Entsorgungsnachweise DEN.....	98
2. Formblatt: Verantwortliche Erklärung VE.....	99
3. Formblatt: Deklarationsanalyse DA.....	101
4. Formblatt: Annahmeerklärung AE	101
5. Formblatt: Behördenbestätigung BB	102
6. Formblatt: Deckblatt Antrag DAN	103
II Formblätter zur Verbleibskontrolle (Begleitschein und Übernahmeschein).....	103
1. Formblatt Begleitschein	103
2. Formblatt Übernahmeschein	106

Anhang B Ergänzendes Formblatt zur Verfahrensbevollmächtigung und Beauftragung.....	109
Ausfüllhinweise zum „Ergänzenden Formblatt“	110
Anhang C Matrix zur Änderung von Entsorgungsnachweisen.....	112
Anhang D Anschriften der Knotenstellen der Länder.....	114

I.

Allgemeiner Teil

1. Einleitung

- 1 Mit dem Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15.07.2006 (BGBl I S. 1619, ber. 27.09.2007, BGBl I S. 2316) und mit der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20.10.2006 (BGBl I S. 2298, ber. 27.09.2007, BGBl I S.2316) sind die Vorschriften im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und in der Nachweisverordnung zur Führung von Nachweisen grundlegend novelliert worden.

Hauptziel dieser Novellen ist die Einführung einer grundsätzlichen Pflicht der an der Entsorgung von nachweispflichtigen (vor allem gefährlichen) Abfällen mitwirkenden Abfallwirtschaftsbeteiligten (Rdnr. 3) (Erzeuger, Besitzer, Beförderer, Einsammler und Entsorger von Abfällen) zur nur noch elektronischen Führung von Nachweisen ab 01.04.2010. Damit sollen die Effizienz der abfallrechtlichen Überwachung gesteigert, ihre Kosten gesenkt und insgesamt ein Beitrag zum nachhaltigen Bürokratieabbau geleistet werden.

Die vorliegende Vollzugshilfe enthält eine in sich abgeschlossene Erläuterung der sich auf die Führung von Registern und Nachweise beziehenden Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (§ 25 Abs. 2 bis Abs. 6 KrW-/AbfG , §§ 42 bis 44 KrW-/AbfG, Bußgeldvorschriften der § 61 Abs. 2 Nrn. 7 bis 11 KrW-/AbfG) und der Nachweisverordnung. In dieser Vollzugshilfe sind in Teil II enthaltene Paragraphen ohne Angabe der Norm Paragraphen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und in Teil III der Vollzugshilfe enthaltene Paragraphen ohne Angabe der Norm Paragraphen der Nachweisverordnung (NachwV).

- 2 Diese Vollzugshilfe löst die bisherige als LAGA-Mitteilung 27 veröffentlichte „Musterverwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 25 Abs. 2, 42 - 47, 49 und 51 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der Nachweisverordnung und der Transportgenehmigungsverordnung“, Stand 19.08.2002, ab. Die sich nur auf die abfallrechtliche Transportgenehmigung beziehenden Teile der bisherigen Musterverwaltungsvorschrift (Abschnitte 5 bis 7 von Teil 1, Teil III, Abschnitte 5 und 6 von Teil IV und Anhänge G bis I) wurden angesichts der mittelfristig anstehenden Novellierung des Abfalltransportrechts infolge des In-Kraft-Tretens der neuen Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle vom 19.11.2008 nicht mehr aktualisiert.

2. Grundstrukturen der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der Nachweisverordnung zur Führung von Registern und Nachweisen

- 3** An der Entsorgung von Abfällen sind der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle, der Beförderer oder Einsammler der Abfälle und der Entsorger der Abfälle beteiligt. Diese Personen werden in der Vollzugshilfe als „Abfallwirtschaftsbeteiligte“ bezeichnet.

§§ 42 bis 44 KrW-/AbfG legen fest,

- welche Abfallwirtschaftsbeteiligten zur Führung von Registern und Nachweisen verpflichtet sind,
- die inhaltlichen Grundzüge der Pflichten zur Führung von Registern und Nachweisen.

Inhaltliche Einzelheiten der Pflichten zur Führung von Registern und Nachweisen sind in der Nachweisverordnung näher bestimmt worden.

- 4** Von Pflichten zur Führung von Registern und Nachweisen sind von vorneherein private Haushaltungen ausgenommen (§ 42 Abs. 6, § 43 Abs. 4 KrW-/AbfG). Diese Ausnahme gilt aber nicht für andere Abfallwirtschaftsbeteiligte (Randnr. 3), die bei der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen mitwirken.
- 5** § 2 Abs. 1 NachwV verweist wegen der Frage, ob überhaupt an der Entsorgung von Abfällen Beteiligte zur Führung von Nachweisen nach Maßgabe von §§ 3 bis 22 NachwV verpflichtet sind, auf § 43 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG. Die Vorschriften der §§ 3 bis 22 NachwV, die die Einzelheiten zur Führung von Nachweisen regeln, gelten somit nur dann, wenn die in diesen Vorschriften genannten Adressaten nach § 43 Abs. 1 oder auf Grund einer nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG erlassenen behördlichen Anordnung zur Führung von Nachweisen verpflichtet sind.
- 6** § 23 NachwV verweist wegen der Frage, ob überhaupt bestimmte an der Entsorgung Beteiligte zur Führung von Registern nach Maßgabe von §§ 24 und 25 NachwV verpflichtet sind, auf die Vorschriften der § 42 und § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG. Die Vorschriften der §§ 24 und 25 NachwV, die die Einzelheiten zur Führung von Registern regeln, sind somit nur dann anzuwenden, wenn eine Registerführungspflicht nach § 42 oder auf Grund einer nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG erlassenen behördlichen Anordnung besteht.
- 7** Zur vollständigen Ermittlung des Inhalts von Registerführungspflichten und Nachweisführungspflichten reicht es aus, nur die Vorschriften der Nachweisverordnung heranzuziehen. Zur Ermittlung des Inhalts dieser Pflichten bedarf es keiner zusätzlichen, in Vorschriften der Nachweisverordnung nicht vorgesehenen Heranziehung der Bestimmungen der §§ 42 und 43 KrW-/AbfG.
- 8** Die Bußgeldbewehrungen für Verstöße gegen in der Nachweisverordnung im einzelnen gere-

gelte Pflichten zur Führung von Registern und Nachweisen finden sich größtenteils in § 61 Abs. 2 Nrn. 7 bis 11 KrW-/AbfG (i.V.m. §§ 42 und 43 KrW-/AbfG und der Nachweisverordnung); ergänzende Bestimmungen finden sich in § 29 NachwV (i.V.m. § 61 Abs. 2 Nr. 14 KrW-/AbfG).

3. Spezielle abfallrechtliche Vorschriften

- 9** Diese Vollzugshilfe enthält nur Erläuterungen zu den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der Nachweisverordnung zur Führung von Nachweisen und Registern und zu anderweitigen abfallrechtlichen Regelungen, in denen diese Bestimmungen modifiziert worden sind. So enthalten § 2 Abs. 3 Satz 4 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 4 Abs. 5 Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) Befreiungen von Nachweispflichten, die sich aus § 43 Abs. 1 KrW-/AbfG ergeben. § 7 Abs. 10 Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und § 11 Abs. 4 Bioabfallverordnung (BioAbfV) enthalten Befreiungen von Registerpflichten, die sich aus § 42 KrW-/AbfG ergeben (vgl. im Einzelnen Randnrn. 443 bis 453).
- 10** Die in anderen abfallrechtlichen Vorschriften (z.B. in der Bioabfallverordnung) geregelten Pflichten zur Führung von speziellen Dokumentationen und Belegen wie z.B. zur Untersuchung von bestimmten Arten von Abfällen vor deren Entsorgung oder zur Führung von Lieferscheinen bei solchen Abfällen bleiben unberührt und sind nicht Gegenstand dieser Vollzugshilfe.

II.

Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) zur Führung von Registern und Nachweisen

1. § 25 Abs. 2 bis Abs. 6 (Freiwillige Rücknahme) Grundzüge

- 11** § 25 Abs. 2 verpflichtet Hersteller oder Vertreiber, die nach Gebrauch von Erzeugnissen verbleibende - gefährliche oder nicht gefährliche - Abfälle freiwillig zurücknehmen, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Rücknahme anzuzeigen.
- 12** In § 25 Abs. 3 bis Abs. 5 wird im Einzelnen die Möglichkeit der zuständigen Behörde geregelt, Herstellern und Vertreibern, die **gefährliche** Abfälle zurücknehmen, auf deren Antrag hin eine Befreiung von Nachweispflichten auszusprechen. Diese Befreiung wirkt zu Gunsten aller in die Rücknahme dieser Abfälle eingebundener Abfallwirtschaftsbeteiligter (Randnr. 3).

1.1 § 25 Abs. 2

1.1.1 Für die Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde

- 13** Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Anzeige nach § 25 Abs. 2 ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich eine zurücknehmende juristische Person oder Vereinigung ihren Sitz oder natürliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Geschäftssitz) hat.

1.1.2 Inhalt der Anzeige

- 14** In der Anzeige sollten angegeben werden: Name und Anschrift des Herstellers/Vertreibers; im Fall der Vertretung durch einen Bevollmächtigten (z. B. durch IHK oder Verbände) Art und Umfang der Vertretung; Abfallarten und Abfallschlüssel, das Gebiet, aus dem zurückgenommen beziehungsweise in dem eingesammelt wird; Beschreibung der Rücknahmelogistik; Entsorgungsanlagen, Anschriften, Entsorgernummern, Kurzbeschreibung des Behandlungsverfahrens.

1.2 § 25 Abs. 3 behördliches Verfahren zur Befreiung von Nachweispflichten

1.2.1 Verfahrensrechtliche Grundlagen zum Befreiungsbescheid

- 15** Der Befreiungsbescheid kann sich nach dem Wortlaut von § 25 Abs. 3 Satz 1 nur auf solche gefährlichen Abfälle beziehen, die aus Erzeugnissen stammen, die vom Hersteller/Vertreiber als Antragsteller auch tatsächlich hergestellt oder vertrieben worden sind. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die zurückzunehmenden Abfälle zu wesentlichen Anteilen aus gebrauchten Erzeugnissen des Herstellers oder Vertreibers bestehen.
- 16** Eine behördliche Befreiung von Nachweispflichten setzt nach dem Wortlaut von § 25 Abs. 3 Satz 1 zwingend einen ausdrücklichen Antrag des Herstellers oder Vertreibers voraus. Dieser Antrag kann allerdings nach § 25 Abs. 3 Satz 3 mit der in § 25 Abs. 2 geregelten Anzeige der freiwilligen Rücknahme von gefährlichen Abfällen verbunden werden.
- 17** Aus der Verwendung des Wortes „soll“ in § 25 Abs. 3 Satz 1 ergibt sich, dass die Behörde einem Antrag eines Herstellers oder Vertreibers bei Erfüllung der Befreiungsvoraussetzungen im Regelfall entsprechen soll, also nur bei Vorliegen besonderer Umstände zur Ablehnung eines solchen Antrages berechtigt ist.

1.2.2 Befreiungsvoraussetzungen des § 25 Abs. 3 Satz 1

- 18** Mit der in § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzung, dass die freiwillige Rücknahme zur Erfüllung von Pflichten der Produktverantwortung erfolgt, ist die in § 22 Abs. 2 Nr. 5 genannte Produktverantwortung des Hersteller/Vertreibers gemeint, die die Rücknahme der nach Gebrauch von Erzeugnissen verbleibenden Abfällen und deren nachfolgende Entsorgung umfasst. Der Antragsteller muss also nachweisen, dass er die Entsorgung von gefährlichen Abfällen, die aus von ihm hergestellten oder vertriebenen Erzeugnissen stammen, tatsächlich verantwortet und zu diesem Zweck die Abfälle selbst entsorgt oder ihre Entsorgung durch eine echte Beauftragung von Entsorgern veranlasst und kontrolliert.
- 19** Nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 müssen ferner durch die freiwillige Rücknahme von gefährlichen Abfällen die Ziele der Kreislaufwirtschaft im Sinne der §§ 4 und 5 gefördert werden. § 5 Abs. 2 sieht einen Vorrang der - ordnungsgemäßen und schadlosen - Verwertung von Abfällen vor der Beseitigung vor, wobei eine hochwertige Verwertung anzustreben ist. § 5 Abs. 3 bis 6 regeln hierbei im einzelnen, unter welchen Voraussetzungen dieser Vorrang entfällt.

1.3 § 25 Abs. 4

- 20** § 25 Abs. 4 Satz 2 sieht die Möglichkeit der zuständigen Behörde vor, ihren Bescheid zur Befreiung von Nachweispflichten mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, zu versehen. Solche Auflagen können außer den Hersteller bzw. Vertreiber auch die übrigen Abfallwirt-

schaftsbeteiligten (Randnr. 3) verpflichten, die durch diesen Bescheid nach § 25 Abs. 5 von Nachweispflichten befreit werden. Regelmäßig aufgenommen werden sollten:

- eine Auflage zum Mitführen einer Kopie des Freistellungsbescheides im Abfallbeförderungsfahrzeug, die Kontrollbefugten auf Verlangen vorzulegen ist,
- eine Verpflichtung des Herstellers bzw. Vertreibers, in bestimmten Zeitabständen den Knotenstellen der betroffenen Bundesländer mitzuteilen, welche Abfallarten und Mengen in den jeweiligen Ländern eingesammelt worden sind.

21 Eine Freistellung nach § 25 Abs. 3 kann gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens mit der Auflage versehen werden, dass der begünstigte Hersteller/Vertreiber bestimmte, die freiwillige Rücknahme betreffende Mengenmeldungen über das Webportal unter der Internet-Adresse www.asysnet.de online einstellt.

22 Im Freistellungsbescheid sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass von der nach § 25 Abs. 3 ausgesprochenen Befreiung von Nachweispflichten die Andienungs- und Überlassungspflichten im Sinne von § 13 Abs. 4 i. V. m. den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen unberührt bleiben.

1.4 § 25 Abs. 5 (auch i.V.m. § 25 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1) - Wirkungen des Befreiungsbescheides

1.4.1 Geltung des Befreiungsbescheides bis zum Abschluss der Rücknahme

23 Die Freistellung von Nachweispflichten gilt nach § 25 Abs. 3 Satz 1 grundsätzlich „bis zum Abschluss der Rücknahme“, wobei der „Abschluss der Rücknahme“ in § 25 Abs. 3 Satz 2 präzisiert wird. Hieraus ergibt sich, dass alle vom Befreiungsbescheid erfassten gefährlichen Abfälle grundsätzlich ab der Abfall-Anfallstelle über etwaige Zwischenlager bis zur ersten Behandlungsanlage zur weiteren Entsorgung von Nachweispflichten freigestellt sind.

24 Zugleich ist jedoch in § 25 Abs. 3 Satz 2 vorgesehen, dass die Freistellungsbehörde den Zeitpunkt, bis zu dem die freiwillige Rücknahme als abgeschlossen gilt und demnach die Befreiung von Nachweispflichten wirksam sein soll, auch früher als in dieser Vorschrift vorgesehen festlegen kann, beispielsweise schon mit dem Transport der Abfälle ins erste Zwischenlager.

1.4.2 Bundesweite Geltung des Befreiungsbescheides

25 Der an den zurücknehmenden Hersteller/Vertreiber gerichtete Befreiungsbescheid befreit gemäß § 25 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 bundesweit alle Abfallwirtschaftsbeteiligten (Randnr. 3), die in die freiwillige Rücknahme von gefährlichen Abfällen durch den freigestellten Hersteller/Vertreiber eingebunden sind, von Nachweispflichten. Diese Rechtswirkung des Befreiungsbescheides tritt ohne seine Bekanntmachung an die Abfallwirtschaftsbeteiligten ein.

Der Befreiungsbescheid gilt nur für die im Bescheid ausdrücklich benannten Entsorgungsanlagen und Abfallarten.

1.5 § 25 Abs. 6 Feststellungsbescheid

26 Der Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 6, der ebenfalls vom Abfälle freiwillig zurücknehmenden Hersteller/Vertreiber beantragt werden kann und nur diesem gegenüber zu erlassen ist, kommt nur dann in Betracht, wenn

- freiwillig zurückgenommene Abfälle nicht gefährlich und somit nicht nachweispflichtig sind und daher eine Befreiung von Nachweispflichten entbehrlich ist oder
- wenn ein Hersteller oder Vertreiber, der gefährliche Abfälle zurücknimmt, zwar keine Befreiung von Nachweispflichten, wohl aber einen Feststellungsbescheid begehrt.

27 In entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 25 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 kann die Erfüllung der Pflichten der Produktverantwortung bei der freiwilligen Rücknahme von gefährlichen wie nicht gefährlichen Abfällen festgestellt werden.

Die Bedeutung des Feststellungsbescheides erschließt sich aus § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a: Werden Abfälle bei Abfallerzeugern freiwillig zurückgenommen, die solche Abfälle nach § 13 Abs. 1 an sich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen haben, so entfällt diese Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1a u.a. nur bei Vorliegen eines Feststellungsbescheides im Sinne von § 25 Abs. 6 (oder einer Befreiung von Nachweispflichten nach § 25 Abs. 3).

2. § 42 Registerpflichten

2.1 § 42 Abs. 1 bis Abs. 3 Kreis der Registerpflichtigen

28 § 42 Abs. 1 bis Abs. 3 übernehmen die Registerpflichten der entsprechenden EG-Richtlinien über Abfälle. Es werden allgemeine Regelungen über das Ob einer Registerpflicht und das Wie ihrer Erfüllung getroffen. Einzelheiten zu den Registerpflichten und -inhalten sind auf der Grundlage des § 45 in den §§ 23 bis 25 NachwV geregelt.

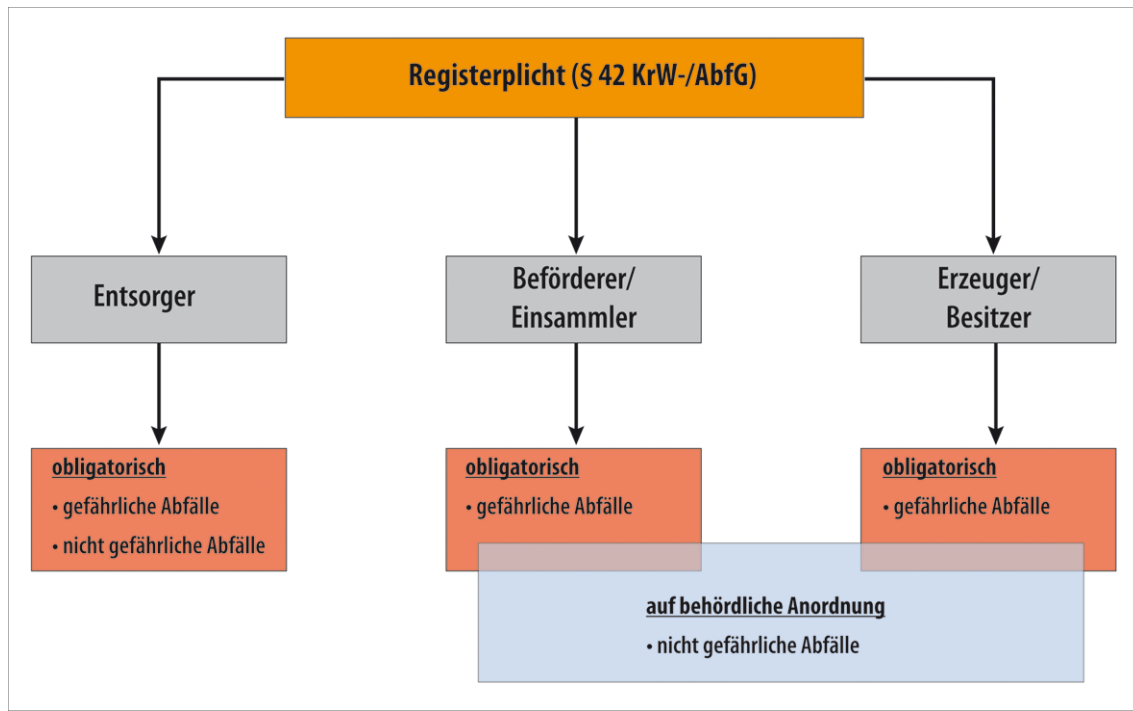
29 Es gelten folgende Registerpflichten:

Für gefährliche Abfälle haben Erzeuger, Besitzer, Beförderer, Einsammler und Entsorger stets ein Register zu führen. Dies gilt auch dann, wenn sie ausnahmsweise (zum Beispiel bei verordneter oder freiwilliger Rücknahme) keine Nachweispflicht gemäß § 43 Abs. 1 trifft.

30 Für nicht gefährliche Abfälle haben grundsätzlich nur die Entsorger Register zu führen. Dort ist die Entsorgung *aller* Abfälle zu dokumentieren. Für Erzeuger, Besitzer, Beförderer und Einsammler dieser Abfälle kann eine solche Registerpflicht nur im Einzelfall gemäß § 44 Abs. 1

Satz 1 Nr. 1 angeordnet werden.

- 31** Zu beachten ist, dass die Entsorger gemäß § 42 Abs. 2 Satz 1 grundsätzlich verpflichtet sind, auch die nicht gefährlichen Abfälle, die bei der Lagerung und Behandlung von Abfällen als Output anfallen, bei ihrer Abgabe als Zweiterzeuger (vgl. § 3 Abs. 5, zweite Alternative) zu registrieren.



2.2 § 42 Abs. 4 Vorlage des Registers auf behördliche Anordnung

- 32** Die Behörde kann von Registerpflichtigen die Vorlage des Registers oder einzelner Angaben hieraus gemäß § 42 Abs. 4 fordern; die Vorlage darf auch ohne besonderen Anlass, etwa zum Zwecke einer Stichprobe, verlangt werden.
- 33** Register erfüllen die an sie gestellten Anforderungen, wenn sie unter Beachtung der sich aus § 24 NachwV ergebenden Fristen und Inhalte vollständig geführt sind.

2.3 § 42 Abs. 5 Aufbewahrungsfristen

- 34** Die Aufbewahrungsfristen sind auf der Grundlage von § 45 sowie unter Beachtung von § 42 Abs. 5 abschließend in § 25 Abs. 1 NachwV geregelt und einheitlich auf grundsätzlich drei Jahre festgelegt worden.

3. § 43 Nachweispflichten

3.1 § 43 Abs. 1

35 § 43 Abs. 1 trifft allgemeine Regelungen über das Ob einer Nachweispflicht bei Abfällen und das Wie ihrer Erfüllung. Einzelheiten zu diesen Nachweispflichten und ihrer Erfüllung sind auf der Grundlage des § 45 in Teil 2 der NachwV (§§ 2 bis 22 NachwV) geregelt.

36 Gemäß § 43 Abs. 1 bestehen **grundsätzlich** folgende **Nachweispflichten**:

- Im Hinblick auf **gefährliche** Abfälle haben Erzeuger, Besitzer, Beförderer, Einsammler und Entsorger sowohl der zuständigen Behörde als auch den anderen an der Entsorgungskette Beteiligten die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle nachzuweisen. Dies hat im Wege der Vorab- sowie der Verbleibskontrolle zu erfolgen.
- In Bezug auf die **nicht gefährlichen** Abfälle bestehen nicht schon von Gesetzes wegen unmittelbar greifende Nachweispflichten. Diese können nur gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 durch behördliche Anordnung entstehen.

37 Ausnahmen von den in § 43 Abs. 1 vorgesehenen Pflichten zur Führung von Nachweisen bei gefährlichen Abfällen ergeben sich aus

- § 43 Abs. 4: für private Haushaltungen (vgl. auch Randnr. 4)
- § 43 Abs. 2: für den Fall der Eigenentsorgung gefährlicher Abfälle durch den Erzeuger, sofern die Entsorgungsanlage in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit der Abfall-Anfallstelle steht (vgl. auch Randnrn. 39 bis 43)
- § 43 Abs. 3: bei verordneter Rücknahme und Rückgabe von nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden gefährlichen Abfällen (vgl. auch Randnrn. 44 bis 47)
- § 25 Abs. 3: bei der freiwilligen Rücknahme, soweit eine Befreiung von Nachweispflichten nach dieser Vorschrift ausgesprochen worden ist (vgl. auch Randnrn. 15 bis 25)
- § 2 Abs. 3 Satz 4 Elektro- und Elektronikgerätegesetz: im Fall des Transportes von Elektroaltgeräten bis hin zur Erstbehandlungsanlage (vgl. auch Randnrn. 443 bis 446)
- ab 01.12.2009 § 1 Abs. 3 Satz 2 Batteriegesetz i.V.m. § 43 Abs. 3 KrW-/AbfG: bei der im Batteriegesetz festgelegten Rücknahme von Altbatterien durch Hersteller und Vertrieber von Batterien (die Randnrn. 44 und 46 gelten entsprechend)
- § 2 Abs. 2 NachwV (vergleiche auch Verordnungsermächtigung des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, erste Alternative): für in § 2 Abs. 2 NachwV bezeichnete Erzeuger von Kleinmengen von gefährlichen Abfällen nur im Hinblick auf die Vorabkontrolle (vgl. hierzu Randnrn. 81 bis 83)

- § 4 Abs. 5 der Altfahrzeug-Verordnung (vgl. auch Verordnungsermächtigung in § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, zweite Alternative): im Falle der Überlassung von Altfahrzeugen an Rücknahmestellen, Annahmestellen und Demontagebetriebe (vgl. hierzu auch Randnrn. 449 bis 451).

38 Auch soweit Abfallwirtschaftsbeteiligte (Randnr. 3) bei gefährlichen Abfällen auf Grund gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Vorschriften oder auf Grund eines behördlichen Befreiungsbescheides von Nachweispflichten ausgenommen sind, bleiben nach § 42 Abs. 1 und Abs. 3 bestehende Registerpflichten dieser Abfallwirtschaftsbeteiligten (Randnr. 3) unberührt. Für den Entfall von Nachweispflichten in der in § 43 Abs. 2 beschriebenen Eigenentsorgerkonstellation wird dies in § 43 Abs. 2 Satz 2 nochmals ausdrücklich klargestellt.

3.2 § 43 Abs. 2 Entfall von Nachweispflichten bei der Eigenentsorgung

39 Nach § 43 Abs. 2 entfallen in § 43 Abs. 1 für gefährliche Abfälle vorgesehene Nachweispflichten bei der in diesem Absatz beschriebenen Eigenentsorgung.

3.2.1 Identität des Inhabers der Abfall-Anfallstelle und der Entsorgungsanlage

40 Voraussetzung für das Vorliegen dieser Konstellation ist zum Einen, dass der Abfallerzeuger, also der Inhaber der Abfall-Anfallstelle, an der die gefährlichen Abfälle angefallen sind, zugleich auch die angefallenen Abfälle entsorgt, also auch Inhaber der Anlage ist, in der die Abfälle entsorgt werden („eigene“ Abfallentsorgungsanlage). § 43 Abs. 2 verlangt für das Vorliegen der Eigenentsorgerkonstellation somit eine Identität der Rechtsträger, die Inhaber der Abfall-Anfallstelle und Inhaber der Entsorgungsanlage sind, in der die an der Abfall-Anfallstelle angefallenen Abfälle entsorgt werden. An einer solchen Identität der Rechtsträger fehlt es, wenn die Inhaber der Abfall-Anfallstelle und der Entsorgungsanlage lediglich zum gleichen Konzern gehören, im Übrigen aber unterschiedliche juristische Personen sind.

Unberührt bleibt die Option, bei hiervon abweichenden Fallgestaltungen innerhalb eines Konzerns von § 26 Abs. 1 NachwV (partielle Befreiung von Nachweispflichten) Gebrauch zu machen.

3.2.2 Räumlicher und betrieblicher Zusammenhang zwischen der Abfall-Anfallstelle und der Entsorgungsanlage

41 Ferner setzt § 43 Abs. 2 einen engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang zwischen der Abfall-Anfallstelle und der Entsorgungsanlage voraus. Ein enger räumlicher Zusammenhang in diesem Sinne wird zumindest dann vorliegen, wenn die Abfallerzeugung und -entsorgung an einem Standort erfolgt (vgl. Art. 2 Buchst. t der Verordnung (EG) Nr. 761/2001).

42 Danach ist “Standort” das gesamte Gelände an einem geografisch bestimmten Ort, das der

Kontrolle einer Organisation untersteht und an dem Tätigkeiten ausgeführt, Produkte hergestellt und Dienstleistungen erbracht werden, einschließlich der gesamten Infrastruktur, aller Ausrüstungen und Materialien. Der Standortbegriff erfasst damit jede räumlich abgrenzbare Fläche, auf der die Tätigkeiten des Unternehmens durchgeführt werden. Damit wird auf eine **räumliche und organisatorische Unternehmenseinheit** abgestellt.

- 43** Dies schließt nicht aus, einen engen räumlichen Zusammenhang in diesem Sinne auch dann anzunehmen, wenn Abfall erzeugende und Abfall entsorgende Anlagen sich z.B. auf zwei nebeneinander liegenden Standorten befinden. Ein enger betrieblicher Zusammenhang in diesem Sinne wird in der Regel gegeben sein, wenn in der Abfallentsorgungsanlage die am jeweiligen Standort erzeugten Abfälle entsorgt werden. Anhaltspunkte hierfür können die Zulassungsbescheide für die entsprechenden Anlagen sowie die organisatorische Zusammenfassung der Anlagen am jeweiligen Standort sein.

Unberührt bleibt die Option, bei hiervon abweichenden Fallgestaltungen von § 26 Abs. 1 NachwV (partielle Befreiung von Nachweispflichten) Gebrauch zu machen.

3.3 § 43 Abs. 3 Entfall von Nachweispflichten bei verordneter Rücknahme oder Rückgabe von Abfällen

- 44** Nach § 43 Abs. 3 sind alle Erzeuger und Besitzer, Beförderer (einschließlich Einsammler) und Entsorger, die an einer verordneten Rücknahme oder Rückgabe und an dem in diesem Rahmen stattfindenden Transport von gefährlichen Abfällen zu Entsorgungsanlagen beteiligt sind, von Nachweispflichten bis zum Abschluss der Rücknahme befreit.

- 45** Eine verordnete Rücknahme oder Rückgabe gefährlicher Abfälle ist derzeit geregelt in

- § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der Altfahrzeug-Verordnung,
- § 3 der Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösungsmittel,
- § 3 Abs. 2 der Chemikalien-Ozonschichtverordnung,
- § 4 Abs. 2 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung,
- § 8 der Altölverordnung,
- bis zum 30.11.2009 §§ 4 und 5 der Batterieverordnung (vgl. hierzu aber auch Randnr. 453) und
- § 8 Abs. 1 der Verpackungsverordnung.

- 46** Der Abschluss der verordneten Rücknahme, bis zu der die Nachweispflichten nach § 43 Abs. 3 Satz 1 entfallen, ist in § 43 Abs. 3 Satz 2 näher bestimmt worden. Soweit in der Rechtsverordnung, die die Rücknahme oder Rückgabe von Abfällen anordnet, kein früherer Zeitpunkt bestimmt worden ist, gilt die verordnete Rücknahme als abgeschlossen mit der Annahme an einer Anlage zur weiteren Entsorgung, ausgenommen jedoch einer Anlage zur Zwischenlage-

rung. Soweit somit im Rahmen einer verordneten Rücknahme die Abfälle zunächst zu einer Entsorgungsanlage gelangen, in der das Entsorgungsverfahren R 13 bzw. D15 (Lagerung) im Sinne von Anhängen IIB bzw. IIA KrW-/AbfG durchgeführt wird, und von dort erst dann zu einer weiteren Anlage etwa zur Sortierung oder Vorbehandlung der Abfälle, entfallen die Nachweispflichten für den Transport bis zum Zwischenlager und weiter bis zur Vorbehandlungsanlage. Erst für den Transport der vorbehandelten - gefährlichen - Abfälle ab der Vorbehandlungsanlage bis zu weiteren Entsorgungsanlage greifen dann die Nachweispflichten nach § 43 Abs. 1 ein.

- 47** Als Rechtsverordnung, die einen früheren Zeitpunkt für den Abschluss der Rücknahme bestimmt als § 43 Abs. 3 Satz 2, ist die Bestimmung des § 8 Altölverordnung zu nennen, derzufolge die Altöle an einer vom Vertreiber eingerichteten Annahmestelle zurückzunehmen sind. Für den weiteren Transport von zurückgenommenen Altölen ab der Annahmestelle gelten somit bereits die Nachweispflichten nach § 43 Abs. 1.

4. § 44 Anordnungen im Einzelfall

4.1 § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 behördliche Ausdehnung der Pflichten zur Führung von Registern und Nachweisen

- 48** § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ermächtigt die zuständigen Behörden, gegenüber Erzeugern, Besitzern, Einsammlern, Beförderern und Entsorgern die im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und in der Nachweisverordnung vorgesehene Führung von Nachweisen und Registern auch in Fällen anzuordnen, in denen keine Nachweis- beziehungsweise Registerpflichten bestehen. Eine Schranke für solche Anordnungen bildet hierbei das Verhältnismäßigkeitsprinzip.
- 49** Eine Behörde kann Anordnungen etwa zur Führung von Registern und Nachweisen nur gegenüber solchen Abfallwirtschaftsbeteiligten (Randnr. 3) treffen, für die sie entsprechend § 3 Abs. 1 der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder auch örtlich zuständig ist.
- 50** Soweit Nachweispflichten nicht gegenüber allen Abfallwirtschaftsbeteiligten angeordnet sind (Regelfall), ist zur ordnungsgemäßen Nachweisführung § 27 NachwV zu beachten (vgl. Randnrn. 419 bis 420).

4.2 § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 behördliche Verpflichtung zur Vorlage von weiteren Belegen und Dokumenten

- 51** § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 räumt den zuständigen Behörden die Möglichkeit ein, Abfallwirtschaftsbeteiligte (Randnr. 3) zum Führen solcher Nachweise und sonstigen Dokumentationen zu verpflichten, wie sie nach der Verordnungsermächtigung des § 7 Abs. 3 auch Gegenstand

einer Rechtsverordnung sein könnten.

Beispiele für eine Anordnung sind:

- Anordnungen zur Führung eines Betriebstagebuches bei der Entsorgung bestimmter Abfälle,
- Anordnungen zur Untersuchung von bestimmten Abfällen vor deren Weitergabe oder Annahme zur Entsorgung.

52 Anordnungen zur Führung von Nachweisen, Belegen oder Dokumentationen kommen in Betracht

- aus in der Person eines Abfallwirtschaftsbeteiligten liegenden subjektiven Gründen (etwa begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit eines bestimmten Abfallerzeugers im Hinblick auf die Veranlassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung der von ihm erzeugten Abfälle)
- und vor allem aus objektiven, in der Natur eines bestimmten Abfalls oder einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage liegenden Gründen.

53 Denkbar ist eine solche Anordnung z. B. für in Bodenbehandlungsanlagen oder Bauschuttzubereitungsanlagen behandelten Bodenaushub und Bauschutt, die bei nachfolgenden Verwertungsmaßnahmen (z.B. Verfüllung von Gruben oder Einsatz in technischen Bauwerken) bestimmte Grenzwerte bei Schadstoffgehalten oder Organikanteilen einhalten müssen. Behandelte Bodenaushub oder Bauschutt stellen häufig auch bei einer Überschreitung solcher Grenzwerte noch keine gefährlichen und daher noch keine nachweispflichtigen Abfälle dar.

4.3 § 44 Abs. 1 Satz 2 Anordnung oder Zulassung der Führung von Registern und Nachweisen in elektronischer Form oder elektronisch

54 § 44 Abs. 1 Satz 2 unterscheidet zwischen elektronischer Nachweis- bzw. Registerführung und solcher in elektronischer Form. Dabei ist unter Führung von Nachweisen oder Registern in elektronischer Form die Nutzung der EDV mit qualifizierter elektronischer Signatur i. S. des Signaturgesetzes zu verstehen (vgl. zur Definition der elektronischen Form § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes).

55 Nach § 44 Abs. 1 Satz 2 kann die zuständige Behörde unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insbesondere

- gegenüber Abfallwirtschaftsbeteiligten (Randnr. 3), die Register für nicht nachweispflichtige Abfälle führen, die Führung des Registers elektronisch oder in elektronischer Form anordnen,
- gegenüber Abfallwirtschaftsbeteiligten, die in Rechtsverordnungen (z.B. in der Klärschlammverordnung) vorgesehene Belege und Dokumente wie Lieferscheine in Pa-

perform führen, die Führung dieser Dokumente in elektronischer Form oder elektronisch anordnen.

4.4 § 44 Abs. 2 Einschränkung der Anordnungsbefugnis der Behörde

56 Aus § 44 Abs. 2 ergibt sich im Ergebnis, dass die zuständige Behörde von der Befugnis zur Anordnung der Führung von Registern und Nachweisen bei Abfallbesitzern, die Entsorgungsbetriebe oder EMAS-Betriebe sind, nur nach Berücksichtigung der bereits im Rahmen der Zertifizierung bzw. Umweltprüfung erbrachten Nachweise Gebrauch machen kann.

5. § 61 Abs. 2 Nrn. 7 bis 11 Bußgeldvorschriften bei Verstößen gegen Register- und Nachweispflichten

5.1 Regelungsstruktur

57 Bei Verstößen gegen in der Nachweisverordnung im Einzelnen geregelte Register- und Nachweispflichten ist die Bußgeldbewehrung – der Systematik des heutigen Nebenstrafrechts entsprechend – einheitlich im Gesetz, hier § 61 Abs. 2 Nrn. 7 bis 11, geregelt worden. Diese Regelung erfolgt jeweils durch die Formulierung „(auch) in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Nr. 2 oder 4, wobei mit der Rechtsverordnung nach § 45 jeweils die Nachweisverordnung gemeint ist.

58 Als Folge davon haben die Bußgeldnormen in der Nachweisverordnung nur ergänzenden Charakter. Die in § 29 NachwV ergänzend geregelten Bußgeldvorschriften knüpfen an § 61 Abs. 2 Nr. 14 an, wonach ordnungswidrig handelt, wer schuldhaft einer Rechtsverordnung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt, sofern diese Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Auf die Erläuterungen zu § 29 NachwV wird verwiesen (vgl. Randnrn. 432 bis 433).

5.2 § 61 Abs. 2 Nrn. 7 bis 10 Verstöße gegen die Registerführungspflichten

59 Nach § 61 Abs. 2 Nrn. 7 bis 10 sind Verstöße gegen in der Nachweisverordnung näher bestimmte Registerführungspflichten dann bußgeldbewehrt, wenn sie inhaltlich einer der in § 42 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und Abs. 5 abstrakt aufgeführten gesetzlichen Registerführungspflichten zugeordnet werden können:

- Verstöße gegen in der NachwV bestimmte Pflichten zur Führung von Registern (§ 24 NachwV) sind größtenteils nach § 61 Abs. 2 Nr. 7 und gegebenenfalls Nr. 8 bußgeldbewehrt.
- Nach § 61 Abs. 2 Nr. 7 handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 42 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 42 Abs. 3 und der Nachweisverordnung ein Register für nicht nach-

weispflichtige oder für nachweispflichtige Abfälle nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt.

- Soweit es daher beispielsweise bei nicht nachweispflichtigen Abfällen entgegen § 24 Abs. 4, 6 und 7 NachwV versäumt wird, die notwendigen Angaben binnen zehn Tagen zu registrieren, ist der Bußgeldtatbestand des § 61 Abs. 2 Nr. 7 erfüllt, da dann das Register nicht richtig geführt ist.
- Versäumt es ein Entsorger nicht nachweispflichtiger Abfälle hingegen, entgegen § 24 Abs. 5 in Verbindung mit § 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 NachwV bei der Abgabe von behandelten oder gelagerten Abfällen deren Menge zu registrieren, ist dieser Verstoß nach § 61 Abs. 2 Nr. 8 bußgeldbewehrt.
- Nach § 61 Abs. 2 Nr. 9 handelt ordnungswidrig, wer zwar Abfallregister ordnungsgemäß führt, aber einem behördlichen Verlangen zur Vorlage eines Registers oder zur Mitteilung von Angaben aus diesem Register nicht nachkommt.
- Der Bußgeldtatbestand des § 61 Abs. 2 Nr. 10 hat dagegen keine eigenständige Bedeutung. Er tritt hinter § 29 Nr. 9 NachwV zurück.

5.3 § 61 Abs. 2 Nr. 11 Verstöße gegen die Nachweispflichten

60 Nach § 61 Abs. 2 Nr. 11 sind Verstöße gegen in der Nachweisverordnung bestimmte Nachweispflichten dann bußgeldbewehrt, wenn sie inhaltlich einer der in § 43 Abs. 1 abstrakt aufgeführten gesetzlichen Nachweispflichten zugeordnet werden können. Bußgeldbewehrt sind daher insbesondere:

5.3.1 Verstöße gegen § 3 Abs. 1 NachwV, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 1 NachwV.

61 Entsprechende Verstöße liegen dann vor, wenn ein Erzeuger oder Beförderer als Einsammler gefährliche Abfälle zur Entsorgungsanlage bringt beziehungsweise der Entsorger solche Abfälle annimmt, obwohl es an einem ordnungsgemäß erstellten Entsorgungs- oder Sammelentsorgungsnachweis mangelt.

62 Ein Verstoß gegen § 3 Abs. 1 NachwV liegt – objektiv – des Weiteren dann vor, wenn Nachweiserklärungen im privilegierten Nachweisverfahren erbracht werden, obgleich die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 NachwV für eine Privilegierung und damit für den Wegfall der Bestätigungspflicht nicht vorliegen. Denn in diesem Fall erweist sich der Entsorgungsnachweis mangels erforderlicher Behördenbestätigung als nicht vollständig. Besonders zu prüfen ist in einer derartigen Konstellation allerdings, ob neben dem Entsorger auch dem Erzeuger ein Schuldvorwurf gemacht werden kann.

63 Werden gefährliche Abfälle von einem Einsammler mit – auch ordnungsgemäßigem – Sam-

melentsorgungsnachweis bei einem Abfallerzeuger abgeholt, bei dem die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NachwV (Unterschreiten der Mengenschwelle am jeweiligen Standort) nicht erfüllt sind, liegt ein Verstoß des Erzeugers gegen § 3 Abs. 1 Satz 1 NachwV vor.

5.3.2 Verstöße gegen § 6 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 und Abs. 4 NachwV

- 64** Entsprechende Verstöße liegen dann vor, wenn es der Erzeuger oder Einsammler im Grundverfahren versäumt, der Erzeuger- beziehungsweise Einsammlerbehörde – oder im Fall eines Sammelentsorgungsnachweises gegebenenfalls den zuständigen Behörden anderer Sammelgebietsbundesländer – eine Ablichtung des vollständigen Entsorgungsnachweises zu übersenden.

5.3.3 Verstöße gegen § 7 Abs. 4 Sätze 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2 NachwV

- 65** Entsprechende Verstöße liegen dann vor, wenn es ein Erzeuger, Einsammler oder Entsorger im privilegierten Verfahren unterlässt, die Nachweiserklärungen der für ihn zuständigen Behörde zuzuleiten.

5.3.4 Verstöße gegen § 9 Abs. 5 NachwV

- 66** Entsprechende Verstöße liegen dann vor, wenn der Einsammler in den Fällen von der Führung eines Sammelentsorgungsnachweises absieht, in denen der Erzeuger der eingesammelten Abfälle nach der Kleinmengenregelung des § 2 Abs. 2 von Nachweispflichten ausgenommen ist.

5.3.5 Verstöße gegen § 11 Abs. 1 NachwV und § 12 Abs. 3 NachwV sowie gegen § 13 NachwV

- 67** Entsprechende Verstöße liegen dann vor, wenn Erzeuger, Beförderer, Einsammler beziehungsweise Entsorger Begleit- oder Übernahmescheine nicht oder nicht richtig ausfüllen.

5.3.6 Verstöße gegen § 11 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 NachwV, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 5 NachwV, sowie gegen § 12 Abs. 4 Satz 1 NachwV

- 68** Entsprechende Verstöße liegen dann vor, wenn die Ausfertigungen der Begleit- beziehungsweise Übernahmescheine nicht an die an der Entsorgungskette Beteiligten beziehungsweise an die zuständigen Überwachungsbehörden übergeben oder übersandt werden.

III.

Nachweisverordnung

1. § 1 Anwendungsbereich

1.1 § 1 Abs. 1 Abfallwirtschaftsbeteiligte, die zur Führung von Registern und Nachweisen verpflichtet sind

69 Nur Abfallwirtschaftsbeteiligte (Randnr. 3), die im Sinne der Nachweisverordnung „Erzeuger“ (Erzeuger einschließlich Besitzer), „Beförderer“ (einschließlich Einsammler) und Entsorger von Abfällen sind, können den sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 NachwV i.V.m. § 43 Abs. 1 KrW-/AbfG ergebenden Pflichten zur Führung von Registern und den sich aus § 23 Nr. 1 NachwV i.V.m. § 42 KrW-/AbfG ergebenden Pflichten zur Führung von Nachweisen unterliegen.

1.1.1 Abfallerzeuger im Sinne der Nachweisverordnung

70 Abfallerzeuger ist nach § 3 Abs. 5 KrW-/AbfG zum Einen derjenige, durch dessen Tätigkeit Abfälle erstmals angefallen sind (Ersterzeuger). Ferner ist nach § 3 Abs. 5 KrW-/AbfG auch derjenige, der Abfälle behandelt oder vermischt hat und insoweit Entsorger gewesen ist, in Bezug auf die von ihm zur weiteren Entsorgung an einen weiteren Entsorger abzugebenden behandelten oder vermischten Abfälle ebenfalls Abfallerzeuger (Zweiterzeuger).

71 Nach § 1 Nr. 1 gilt als **Abfallerzeuger im Sinne der Nachweisverordnung** nicht nur derjenige, der Abfallerzeuger im Sinne von § 3 Abs. 5 KrW-/AbfG ist, sondern auch derjenige, der, ohne selbst Abfälle erzeugt zu haben, Abfallbesitzer ist.

72 Soweit ein Dienstleistungsunternehmen Besitzer im Sinne des § 3 Abs. 6 KrW-/AbfG der bei seiner Tätigkeit anfallenden Abfälle wird, hat es die gleichen Pflichten zur Nachweisführung wie sein Auftraggeber als Abfallerzeuger. Im Ergebnis muss daher vor Beginn der Entsorgung der erforderliche Nachweis in diesen Fällen von zumindest einem der Beteiligten geführt werden. Verantwortlich und damit ggf. bußgeldpflichtig ist bei Verwirklichung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen derjenige, der die Entsorgung tatsächlich ohne die erforderlichen Nachweise durchführt.

1.1.2 Abfallbeförderer im Sinne der Nachweisverordnung

73 Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 gilt als Abfallbeförderer der Einsammler und der Beförderer von Abfällen. Aus den Bestimmungen der Nachweisverordnung (§ 9 Abs. 1) ergibt sich, dass Einsammler von nachweispflichtigen Abfällen solche Beförderer sind, die bei der Abholung eines nach-

weispflichtigen Abfalls einen Sammelentsorgungsnachweis führen.

1.1.3 Abfallentsorger im Sinne der Nachweisverordnung

1.1.3.1 Grundsätze

- 74** Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 (ebenso § 42 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG) ist Abfallentsorger, wer bei einem Abfall ein Beseitigungsverfahren oder Verwertungsverfahren nach Anhängen IIA oder IIB KrW-/AbfG durchführt. Auch Unternehmen, die z.B. bei zur Verwertung bestimmten Abfällen lediglich eine Vorbehandlung oder Vermischung durchführen, führen zumindest das Verwertungsverfahren R 12 („Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen“) durch, sofern die Handhabung der Abfälle nicht bereits z.B. unter eines der eine Verwertung/Rückgewinnung betreffenden Verwertungsverfahren R 3 bis R 5 fällt. Als Entsorgungsverfahren nach Anhängen II A oder II B KrW-/AbfG gelten auch die eine Zwischenlagerung von Abfällen darstellenden Entsorgungsverfahren D 15 und R 13. Das Beseitigungsverfahren D 15 ist definiert als „Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)“. Das Verwertungsverfahren R 13 ist definiert als „Ansammlung von Abfällen, um sie einem der unter R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren zu unterziehen (ausgenommen zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle)“. Somit gilt auch der Betreiber eines Zwischenlagers als Abfallentsorger, soweit dieses Zwischenlager unter die Entsorgungsverfahren D 15 bzw. R 13 fällt.
- 75** Kein Entsorger ist jedoch –unabhängig von der Genehmigungslage - der Betreiber eines Sammelplatzes zur kurzfristigen Lagerung (wenige Tage) oder eines Umschlagplatzes zur Umladung von Abfällen zwischen verschiedenen Abfallbeförderungsmitteln insbesondere im Zusammenhang mit dem eigentlichen Abfallbeförderungsvorgang.

1.1.3.2 Abfallentsorger beim Einsatz von Abfällen bei Baumaßnahmen

- 76** Werden infolge der Tätigkeit eines von einem Auftraggeber (Bauherr) beauftragten Bauunternehmens bei Baumaßnahmen Abfälle eingesetzt (Verwertungsverfahren R 5), ist von den beiden Beteiligten (Bauherr und Bauunternehmen) derjenige Abfallentsorger, der nach den (vertrags-)rechtlichen und tatsächlichen Umständen nach maßgeblich darüber entscheidet, welches Material bei der Baumaßnahme verwendet und tatsächlich eingebaut wird. Hieraus leiten sich zwei – fallweise widerlegliche – Zweifelsregeln ab:
- Ist der **Auftraggeber die öffentliche Hand**, ist im Zweifel davon auszugehen, dass der private Auftragnehmer auch hinsichtlich der Auswahl und des Einbaus der fraglichen Materialien hinreichend effektiv an Aufträge sowie Weisungen des öffentlichen Auftraggebers gebunden und dieser folglich als Entsorger zu qualifizieren ist. Dies gilt insbesondere, wenn mineralische Abfälle im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen der öf-

fentlichen Straßenbaulastträger verwertet werden. Im **Einzelfall** – etwa auch bei kleineren Maßnahmen öffentlicher Auftraggeber – kann es an einem solchen hinreichend effektiven Auftrags- und Weisungsverhältnis aber auch fehlen, so dass statt des öffentlichen Auftraggebers der beauftragte Bauunternehmer als Entsorger einzustufen ist.

- Ist der **Auftraggeber ein privater Bauherr**, ist im Zweifel davon auszugehen, dass das beauftragte Bauunternehmen hinsichtlich der Auswahl und des Einbaus der in Rede stehenden Materialien nicht hinreichend effektiv an Aufträge und Weisungen des privaten Auftraggebers rückgebunden ist. Folglich ist nicht dieser, sondern das beauftragte Bauunternehmen im Zweifel Abfallentsorger.

77 Widerlegt wird diese Vermutung etwa dann, wenn der Bauherr bei Auftragserteilung klare Vorgaben hinsichtlich des Einbaus mineralischer Abfälle gemacht hat und die Einhaltung dieser Vorgaben hinreichend effektiv kontrolliert.

1.2 § 1 Abs. 4 Grenzüberschreitende Verbringung

78 Soweit Abfallerzeuger oder Abfallentsorger an einer grenzüberschreitenden Verbringung von notifizierungspflichtigen oder notifizierungsfreien Abfällen beteiligt sind, unterliegen diese Abfallwirtschaftsbeteiligten nach § 1 Abs. 4 Satz 1 den Pflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen.

79 Bei Verbringungen von Abfällen aus dem Ausland nach Deutschland zur sogenannten vorläufigen Verwertung oder vorläufigen Beseitigung (Entsorgungsverfahren R 12 und R 13 bzw. D 13 bis D 15 im Sinne der Anhänge II A und II B der Richtlinie (EG) Nr. 2006/12 über Abfälle) sind im Rahmen der Notifizierung die weiteren Entsorgungswege für den Output dieser Anlagen anzugeben. Allerdings wird durch § 1 Abs. 4 Satz 2 geregelt, dass für alle Entsorgungsmaßnahmen in Deutschland nach Abschluss der ersten vorläufigen Verwertung oder Beseitigung auch die Nachweis- und Registerpflichten der Nachweisverordnung zu beachten sind. Hierzu wird auch Bezug genommen auf die als LAGA-Mitteilung 25 veröffentlichte Vollzugshilfe zur Abfallverbringung (www.laga-online.de).

2. § 2 Kreis der Nachweispflichtigen und Form der Nachweisführung

2.1 § 2 Abs. 1

80 § 2 Abs. 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen die in § 1 genannten Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Abfallentsorger die Bestimmungen von Teil 2 der Nachweisverordnung zur Führung von Nachweisen zu beachten haben, und verweist zu diesem Zweck in § 2 Abs. 1 Nr. 1 auf die Nachweispflichten nach § 43 Abs. 1 KrW-/AbfG. Auch Erzeuger, Beförderer und Entsorger, die nicht nach § 43 Abs. 1 KrW-/AbfG den Nachweispflichten unterliegen, haben die Vorschriften von Teil 2 der Nachweisverordnung anzuwenden, wenn ihnen gegenüber die

zuständige Behörde die Führung von Nachweisen nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG angeordnet hat.

2.2 § 2 Abs. 2

- 81** § 2 Abs. 2 befreit im Ergebnis die in § 2 Abs. 2 Satz 1 definierten **Kleinmengenerzeuger**, unabhängig davon, ob sie Abfälle selbst zu einer Entsorgungsanlage befördern oder von einem Einsammler abholen lassen, nur von der Vorabkontrolle (Entsorgungsnachweis), nicht aber von der Verbleibskontrolle; diese besteht aus der Führung von Übernahmescheinen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. §§ 16 und 12).
- 82** Kleinmengenerzeuger im Sinne dieser Vorschrift ist ein Erzeuger nur dann, wenn die Summe aller gefährlichen Abfälle (bezogen auf alle als gefährlich eingestuften Abfallschlüssel), die an allen seinen Standorten zusammen jährlich anfallen, die Grenze von 2 Tonnen nicht übersteigt.
- 83** Kleinmengenerzeuger sind - anders als ab 01.04.2010 die anderen Abfallerzeuger, die gefährliche Abfälle nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 von einem Einsammler mit Sammelentsorgungsnachweis abholen lassen - nicht zur Angabe einer Erzeugernummer im Übernahmeschein und damit nicht zur Einholung einer solchen Nummer von der zuständigen Erzeugerbehörde verpflichtet (vgl. § 31 Abs. 6 und Übernahmescheinformular in Anlage 1 der Nachweisverordnung alter und neuer Fassung).

3. Teil 2: §§ 3 bis 22 allgemeine Grundlagen

84 Die Führung von Nachweisen beinhaltet

- eine vor dem Abfalltransport stattfindende Vorabkontrolle der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung der deklarierten Abfälle in einer näher bezeichneten Entsorgungsanlage sowie
- eine als **Verbleibskontrolle** bezeichnete Dokumentation der Übergabe/Übernahme des Abfalls durch die Abfallwirtschaftsbeteiligten (Randnr. 3).

85 Ab 01.04.2010 müssen die Abfallwirtschaftsbeteiligten (Randnr. 3) und Behörden die im Rahmen der Vorabkontrolle und Verbleibskontrolle zu erstellenden und an andere Beteiligte und Behörden zu übermittelnden Nachweise (ausgenommen Übernahmescheine bei der Verbleibskontrolle, vgl. § 21) statt in Papierform **elektronisch** erstellen, übermitteln und speichern. Dies ergibt sich aus §§ 17 ff. i. V. m. Anlage 3 NachwV i.V.m. Art. 8 Abs. 2 der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung (vgl. Randnr. 268).

86 Die bei der Vorabkontrolle und Verbleibskontrolle anfallenden Belege werden den zuständigen Behörden und anderen Abfallwirtschaftsbeteiligten (Randnr. 3) übermittelt. Die Abfallwirt-

schaftsbeteiligten (Randnr. 3) haben die an sie übermittelten Belege aufzubewahren bzw. zu speichern (Führung des Registers für nachweispflichtige Abfälle nach § 24 Abs. 2 und Abs. 3).

3.1 Vorabkontrolle

87 Der erste Abschnitt (§§ 3 bis 9) behandelt die **Vorabkontrolle**, d. h. den Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung von Abfällen.

3.1.1 Grundsatz: Entsorgungsnachweis

88 § 3 Abs. 1 Satz 1 enthält das Grundprinzip der Vorabkontrolle: Der Abfallerzeuger darf Abfälle zu einer Entsorgungsanlage erst dann bringen lassen, der Abfallentsorger darf Abfälle erst dann annehmen, wenn hierfür ein längstens 5 Jahre gültiger Entsorgungsnachweis im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 vorliegt. Für jeden Abfallschlüssel und für jede Entsorgungsanlage ist jeweils ein eigener Entsorgungsnachweis erforderlich.

89 Der Entsorgungsnachweis besteht nach § 3 Abs. 1 Satz 2 aus einer

- auf eine Abfall-Anfallstelle bezogenen Erklärung des Erzeugers zu den Abfällen (einschließlich ggf. Deklarationsanalyse),
- einer auf die Entsorgungsanlage bezogenen Annahmeerklärung des Entsorgers
- und einer - unter bestimmten Voraussetzungen (§ 7) entbehrlichen - behördlichen Bestätigung der Nachweiserklärungen durch die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde.

90 Die Entsorgung kann erst dann beginnen, wenn der Entsorgungsnachweis den Behörden vorliegt, die für die Entsorgungsanlage des Entsorgers und für die Abfall-Anfallstelle des Erzeugers zuständig sind (§ 6 Abs. 1 und Abs. 2, § 7 Abs. 4 Sätze 1 und 2).

91 Der Erzeuger übermittelt nach § 3 Abs. 2 seine Erklärung zu den Abfällen an den Entsorger, der hierzu nach § 3 Abs. 3 die Annahmeerklärung erstellt und beide Teile der Nachweiserklärungen nach § 3 Abs. 3 an die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde (Entsorgerbehörde) und an den Abfallerzeuger übermittelt.

92 Soweit die behördliche Bestätigung der Nachweiserklärungen im Einzelfall nicht nach der Nachweisverordnung entbehrlich ist, erteilt die Entsorgerbehörde nach § 4 eine Eingangsbestätigung. Soweit die Entsorgerbehörde bei bestätigungspflichtigen Nachweiserklärungen die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung festgestellt hat, bestätigt sie diese und übermittelt diese Bestätigung zusammen mit den Nachweiserklärungen als Entsorgungsnachweis nach § 5 und § 6 Abs. 1 Satz 1 an den Erzeuger und an den Entsorger.

93 Die Bestätigung gilt nach § 5 Abs. 5 nach Ablauf von 30 Tagen ab dem in der behördlichen Eingangsbestätigung festgehaltenen Eingangsdatum der Nachweiserklärungen als erteilt,

wenn die Behörde in der Zwischenzeit nicht die Bestätigung abgelehnt hat oder weitere Unterlagen angefordert hat. In diesem Fall muss der Erzeuger den Fristablauf vor Beginn der Entsorgung im Entsorgungsnachweis vermerken (§ 6 Abs. 2 Satz 1).

- 94** Soweit eine behördliche Bestätigung der Nachweiserklärungen des Erzeugers und Entsorgers nach § 7 entbehrlich ist und daher diese Nachweiserklärungen zusammen bereits den Entsorgungsnachweis bilden (§ 3 Abs. 1 Satz 2), hat der Entsorger nach § 7 Abs. 4 Satz 1 den Entsorgungsnachweis vor Beginn der Entsorgung der für ihn zuständigen Entsorgerbehörde zu übermitteln.
- 95** Die Entsorgerbehörde hat den Entsorgungsnachweis im Hinblick auf die Zulässigkeit der Entsorgung zu prüfen. Diese Behörde kann hierbei ggf. die Zeitdauer des Entsorgungsnachweises verkürzen oder Auflagen für die Entsorgung festsetzen (§ 7 Abs. 4 Satz 4).
- 96** Der Erzeuger muss im Papierverfahren sowie im elektronischen Verfahren bei **bestätigungspflichtigen Entsorgungsnachweisen**, die wegen Ablauf der 30-Tage-Frist als bestätigt gelten, den Entsorgungsnachweis an die für ihn zuständige Erzeugerbehörde vor Beginn der Entsorgung übermitteln (§ 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 sowie § 7 Abs. 4 Satz 2). Im elektronischen Verfahren wird im Übrigen der Entsorgungsnachweis automatisch an die Erzeugerbehörde weitergeleitet (§ 19 Abs. 3).
- 97** Die Erzeugerbehörde erhält den Entsorgungsnachweis, damit sie die von der Entsorgerbehörde nach § 5 Abs. 3 nicht zu prüfende Einhaltung von abfallrechtlichen Erzeugerpflichten überwachen kann.

3.1.2 Sammelentsorgungsnachweis

- 98** Abweichend von § 3 darf der Erzeuger nach § 9 nachweispflichtige Abfälle auch ohne einen auf ihn lautenden Entsorgungsnachweis in die Entsorgungsanlage bringen lassen, wenn der den Abfall beim Erzeuger abholende Beförderer als Einsammler einen Sammelentsorgungsnachweis führt und die übrigen Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 erfüllt sind. Der Einsammler führt hierbei den Sammelentsorgungsnachweis nicht bezogen auf eine Abfall-Anfallstelle, sondern bezogen auf ein größeres, u.U: bundesweites Sammelgebiet. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 darf der Abfallerzeuger diese Erleichterung grundsätzlich nur dann in Anspruch nehmen, wenn pro Abfallart und Standort des Erzeugers der Mengengrenzwert von 20 t nicht überschritten ist.
- 99** Der Einsammler erfüllt hierbei diejenigen Pflichten, die im Nachweisverfahren sonst der Erzeuger zu erfüllen hätte. Der Einsammler muss aber den Sammelentsorgungsnachweis vor Beginn der Einsammlung auch im elektronischen Verfahren nach § 9 Abs. 4 und Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 nicht nur der für ihn zuständigen Behörde, sondern auch den für die Sammelgebiete zuständigen Behörden (Knotenstellen der Länder, in denen eingesammelt

werden soll) übermitteln.

100 Die für den Entsorgungsnachweis geltenden Bestimmungen sind entsprechend für den Sammelentsorgungsnachweis anzuwenden, wobei der Einsammler an die Stelle des Erzeugers tritt. Jedoch kann beim Sammelentsorgungsnachweis nur bei bestimmten, in Anlage 2a und 2b aufgeführten und als gefährlich eingestuften Abfallschlüsseln die behördliche Bestätigung bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 7 entfallen. (§ 9 Abs. 3)

3.2 Verbleibskontrolle

101 Der zweite Abschnitt (§§ 10 bis 13) enthält die Bestimmungen zur **Verbleibskontrolle**, d. h. den Nachweis über die durchgeführte Entsorgung. Tatsächlich gemeint ist der Nachweis über die **Übergabe** des Abfalls an den Beförderer und insbesondere an den Entsorger nach Zustandekommen eines für den Abfalltransport gültigen Entsorgungsnachweises.

102 Die Verbleibskontrolle erfolgt mit Hilfe des Begleitscheins, der auf die Nummer des Entsorgungsnachweises bzw. Sammelentsorgungsnachweises Bezug nehmen muss, der den durch den Begleitschein dokumentierten Abfalltransport abdeckt.

103 Diese Angaben unterschreibt bzw. signiert im Begleitschein bei zugrundeliegendem Einzelentsorgungsnachweis der Erzeuger und bei zugrundeliegendem Sammelentsorgungsnachweis der Einsammler. Der Beförderer bzw. Einsammler bestätigen die Übernahme des Abfalls gegenüber dem Erzeuger bei Vorliegen eines Einzelentsorgungsnachweises mit Hilfe des Begleitscheines und bei Vorliegen eines Sammelentsorgungsnachweises mit Hilfe eines Übernahmescheins. Der Übernahmeschein enthält im Wesentlichen . die gleichen Angaben wie der Begleitschein und muss zuvor vom Erzeuger unterschrieben sein.

104 Der Entsorger bescheinigt bei Erhalt der Abfälle deren Übernahme gegenüber dem Beförderer bzw. Einsammler sowie bei einem zugrundeliegenden Einzelentsorgungsnachweis auch gegenüber dem Erzeuger. Der Entsorger muss den Begleitschein außerdem an die Entsorgerbehörde weiterleiten, von der aus dann der Begleitschein an die zuständige Behörde des Gebietes, aus dem die Abfälle stammen, weitergeleitet wird.

105 Die Behörden können dann die Übernahme von bestimmten nachweispflichtigen Abfällen eines bestimmten Erzeugers in einer bestimmten Entsorgungsanlage nachvollziehen. Die Behörden prüfen an Hand der im Begleitschein angegebenen Nummer des Entsorgungsnachweises bzw. Sammelentsorgungsnachweises, ob für die ihnen angezeigte Übernahme von nachweispflichtigen Abfällen in einer bestimmten Entsorgungsanlage ein Entsorgungsnachweis zur Feststellung der Zulässigkeit der Entsorgung vorliegt.

106 Auch bei Sammelentsorgungsnachweisen können die zuständigen Behörden bei Bedarf die Vorlage der Übernahmescheine vom Einsammler und vom Erzeuger anfordern und hierdurch feststellen, ob und ggf. wann bestimmte Abfälle, die von einem bestimmten Erzeuger an ei-

nen Einsammler abgegeben worden sind, in der Entsorgungsanlage angekommen sind. Denn der Einsammler muss im Begleitschein die Nummern der Übernahmescheine angeben, auf Grund derer er die dem Entsorger zu übergebende Abfallmenge von Erzeugern übernommen hat.

4. Teil 2 Abschnitt 1 Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung

4.1 § 3 Entsorgungsnachweis

4.1.1 § 3 Abs. 1

107 Aus § 3 Abs. 1 Satz 1 folgt zum Einen, dass dem Erzeuger verboten ist, gefährliche Abfälle zu einer Entsorgungsanlage zu bringen oder bringen zu lassen, wenn er keinen Entsorgungsnachweis hat, in dem die zu entsorgenden Abfälle und die Entsorgungsanlage bezeichnet, sind.

108 Aus § 3 Abs. 1 Satz 1 folgt zum Anderen, dass dem Entsorger verboten ist, gefährliche Abfälle in seiner Anlage anzunehmen, wenn er keinen Entsorgungsnachweis für die anzunehmenden Abfälle in seiner Anlage hat.

109 Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 NachwV sind die Formblätter der Anlage 1 zu nutzen. Die Formblätter sind im elektronischen Verfahren als elektronische Dokumente in der Form strukturierter Nachrichten auf der Grundlage standardisierter Datenschnittstellen zu erzeugen und zu übermitteln (§ 18 Abs. 1).

4.1.1.1 Formblätter der NachwV

110 Im Gegensatz zu § 3 Abs. 1 ordnet § 31 Abs. 6 an, bis zum 01.04.2010 die Formblätter aus der NachwV in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2002 zu verwenden. Dies gilt uneingeschränkt nur bei der Nachweisführung in Papierform. Im Sinne eines reibungslosen - insb. dv-technisch sinnvollen - Übergangs von der Papier- zur elektronischen Form sind bei Anwendung der elektronischen Form auch bereits vor dem 01.04.2010 die neuen Formblätter zu verwenden, wenn dies im Bescheid nach § 31 Abs. 1 so bestimmt worden ist.

111 Die Kästchen zum Ankreuzen "zur Verwertung" bzw. "zur Beseitigung" im Formblatt Deckblatt Entsorgungsnachweise (DEN) dienen der Information der Erzeugerbehörde und der Selbsteinschätzung des Abfallerzeugers bzw. Entsorgers im Hinblick auf die Zuordnung zu D- und R-Verfahren. In die behördliche Entscheidung ist aufzunehmen, dass nicht Prüfgegenstand war, ob es sich um eine Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahme handelt (vgl. § 5 Abs. 3). Die Erzeugerbehörde ist an die Selbsteinschätzung nicht gebunden und kann außerhalb des Entsorgungsnachweisverfahrens Anordnungen zur Durchsetzung abfallrechtlicher Erzeugerpflichten treffen.

112 Anhang A, Abschnitt I dieser Vollzugshilfe enthält Hinweise zum Ausfüllen der in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Nachweisformulare.

4.1.1.2 Altöle und Althölzer

113 Gemäß § 3 Abs. 1 Sätze 3 und 4 besteht bei der Entsorgung von Altölen und Althölzern bei Einzelentsorgungsnachweisen – wie bei Sammelentsorgungsnachweisen – abweichend vom Grundsatz der abfallschlüsselscharfen Führung von Entsorgungsnachweisen die Möglichkeit, einen Entsorgungsnachweis für mehrere Abfallschlüssel dieser Abfälle unter einem prägenden Abfallschlüssel zu führen. Dass ein Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis auch Altöle oder Althölzer mit anderen Abfallschlüsseln als dem aus dem Abfallschlüsselfeld der Verantwortlichen Erklärung ersichtlichen prägenden Abfallschlüssel erfasst, ist aus dem Formblatt Deklarationsanalyse ersichtlich.

114 Bei Althölzern der Kategorien A I bis A IV von Anhang III AltholzV ist zu beachten, dass lediglich die Altholzkategorie A IV Althölzer enthalten kann, welche als gefährlich und damit als nachweispflichtig eingestuft sind (vgl. Anhang III der AltholzV, Regelvermutung des § 6 Abs. 5 Satz 2 AltholzV). Die Altholzkategorie A IV umfasst hierbei auch bis zu 3 als gefährlich eingestufte Abfallschlüssel, für die nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 ggf. ein einziger Entsorgungsnachweis erstellt werden kann.

4.1.1.3 Dreipoliges Verfahren

115 Mit § 3 Abs. 1 Satz 1 wird klargestellt, dass es sich bei der Führung des Entsorgungsnachweises um ein dreipoliges Verwaltungsverfahren handelt. Dies wird dadurch deutlich, dass im Formblatt Behördenbestätigung (BB) der Anlage 1 zur NachwV gemäß der dortigen Ziffer 1.6. sowohl der Abfallerzeuger als auch der Abfallentsorger Adressat der Behördenbestätigung ist. In dieselbe Richtung weisen § 4 Satz 1, wonach der Eingang der Nachweiserklärungen sowohl dem Abfallerzeuger als auch dem Abfallentsorger zu bestätigen ist, und § 5 Abs. 4 Satz 2 NachwV, wonach Nebenbestimmungen zum Entsorgungsnachweis ergehen können, die die Behandlung der Abfälle in der Anlage des Abfallentsorgers betreffen. Nach allem räumt die NachwV nicht nur dem Abfallerzeuger, sondern auch dem Abfallentsorger einen eigenen, gerichtlich durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Erteilung der Behördenbestätigung nach § 5 ein.

4.1.2 § 3 Abs. 2 und 3

4.1.2.1 Handhabung der Formblätter

116 § 3 Abs. 2 und 3 bestimmen die Handhabung der Nachweiserklärungen (Formblätter Deckblatt Entsorgungsnachweise (DEN), Verantwortliche Erklärung (VE), Deklarationsanalyse (DA) und Annahmeerklärung (AE)) durch den Abfallerzeuger und den Abfallentsorger zum Zweck der Einholung der Bestätigung durch die zuständige Behörde. Die Verpflichtung zur Übersendung der Nachweiserklärungen an die Entsorgerbehörde obliegt demnach dem Abfallentsorger.

Das Formblatt Deklarationsanalyse ist Bestandteil der Verantwortlichen Erklärung und entsprechend den Formblättern der Anlage 1 auszufüllen.

4.1.2.2 Deklarationsanalyse

117 Eine Deklarationsanalyse ist nach § 3 Abs. 2 Satz 2 verzichtbar, soweit sich in den dort genannten Fällen die Angaben zu Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung des Abfalls in einem für die weitere Durchführung des Nachweisverfahrens ausreichendem Umfang ergeben. Die Deklarationsanalyse soll auch dann entfallen, wenn Art und Beschaffenheit sowie die den Abfall bestimmenden Parameter und Konzentrationswerte bekannt sind oder auch ohne Deklarationsanalyse ermittelt werden können. Hierfür ist allerdings grundsätzlich vorauszusetzen, dass die Abfallqualität (Abfallart, Zusammensetzung und Schwankungsbereich der Konzentrationswerte) für den Gültigkeitszeitraum des Nachweises abschließend beschrieben werden kann.

118 Mit Deklarationsanalyse im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 ist dabei lediglich die gesonderte Beprobung und Untersuchung des Abfalls, also die Deklarationsanalytik, nicht aber das gleichnamige Formblatt gemeint. Das Formblatt Deklarationsanalyse ist vielmehr auch in den Fällen zwingend zu verwenden, in denen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 eine Deklarationsanalyse entbehrlich ist.

119 Dies ergibt sich nicht zuletzt aus dem an diese Vorschrift anschließenden § 3 Abs. 2 Satz 3. Danach müssen die Umstände, die eine gesonderte Beprobung und Untersuchung des Abfalls gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 überflüssig erscheinen lassen, im Feld „Weitere Angaben“ des Formblatts Deklarationsanalyse eingetragen werden.

120 Entbehrlich ist eine Deklarationsanalyse (im Sinne von Deklarationsanalytik) nach § 3 Abs. 2 Satz 2 in der Regel dann, wenn

- bereits die Abfallbezeichnung selbst den Abfall hinreichend charakterisiert (zum Beispiel Leuchtstoffröhren, Abfallschlüssel 20 01 21)
- das Verfahren, bei dem der Abfall anfällt, oder im Fall der Vorbehandlung die Art der Vorbehandlung angegeben werden und sich aus diesen Angaben die Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung des Abfalls in einem für die grundlegende Charakterisierung im Nachweisverfahren erforderlichen Maße ergeben,
- durch Herstellerangaben (zum Beispiel Stoffdatenblätter) die für das Nachweisverfahren erforderliche grundlegende Charakterisierung des Abfalls vorliegt,
- bei der Sammelentsorgung oder bei der Entsorgung aus Zwischenlagern die Zusammensetzung des Abfalls vor seinem Anfall aus objektiven Gründen nicht analysiert werden kann und die grundlegende Charakterisierung durch Angabe von Maximalgehalten der für den Entsorgungsweg relevanten Schadstoffe erfolgt,

- eine solche aus sonstigem Grund keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Gefährlichkeit des Abfalls verspricht (z. B. bei asbestfaserhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus künstlichen Mineralfasern [KMF]).

121 Unverzichtbar ist eine Deklarationsanalyse (im Sinne von Deklarationsanalytik) in der Regel bei solchen gefährlichen Abfällen,

- die aus der Altlastensanierung stammen und bei denen es sich um Boden oder Bau-schutt handelt,
- die dem Kapitel 19 des Abfallverzeichnisses der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen sind,
- bei denen relevante Schadstoffbelastungen zu erwarten sind, die Einfluss auf den Ent-sorgungsweg oder dabei einzuhaltende Randbedingungen haben oder
- besonders gefährliche Inhaltsstoffe zu erwarten sind (zum Beispiel PCB-haltige Trafo-öle, PAK-haltige Materialien, POP-haltige Abfälle oder solche mit kanzerogenen, gifti-gen oder sehr giftigen Inhaltsstoffen).

122 Unberührt bleiben im Übrigen die Verpflichtungen der Abfallwirtschaftsbeteiligten (Rdnr. 3) zur Deklaration der Abfälle, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben (z. B. § 8 Deponieverordnung).

4.1.3 § 3 Abs. 4 Verfahrensvollmacht

4.1.3.1 Allgemeines

123 Gemäß § 3 Abs. 4 kann der Abfallerzeuger einen Vertreter, das heißt eine andere Person als einen Beschäftigten des Abfallerzeugers, mit der Abgabe der Verantwortlichen Erklärung be-vollmächtigen. Dazu wird im Formblatt Deckblatt Entsorgungsnachweise (DEN) neben dem Abfallerzeuger auch der bevollmächtigte Vertreter angegeben. Es kann für den einzelnen Ent-sorgungsnachweis nur ein Bevollmächtigter im Sinne von § 3 Abs. 4 bestellt werden. Die all-gemeine abfallrechtliche Pflichtenstellung verbleibt trotz Bevollmächtigung beim Abfallerzeu-ger. Der Bevollmächtigte übernimmt lediglich partiell die Erfüllung der abfallrechtlichen Nach-weispflicht, nicht aber diese selbst. Der Bevollmächtigte handelt für und gegen den Abfaller-zeuger. Dieser muss sich das Handeln des Bevollmächtigten wie eigenes Handeln zurechnen lassen.

124 § 3 Abs. 4 findet auch im privilegierten Verfahren Anwendung. Bei Sammelentsorgungsnach-weisen ist eine entsprechende Bevollmächtigung hingegen nicht möglich, da § 9 Abs. 3 nicht auf § 3 Abs. 4 verweist.

125 Aus § 3 Abs. 4 Satz 2 ergibt sich, dass die Vollmacht in jedem Fall schriftlich erteilt werden muss, aber der Behörde nur auf Verlangen vorzulegen ist. Den Abfallerzeugern ist insoweit

ein Formblatt für die Verfahrensbevollmächtigung zur Verfügung gestellt worden (vgl. hierzu Anhang B dieser Vollzugshilfe – „Ergänzendes Formblatt zur Verfahrensbevollmächtigung und Beauftragung“), welches auch die Möglichkeit zur Beauftragung zum Rechnungsempfang beinhaltet. Bei Verwendung der alten Formblätter sind die den Bevollmächtigten betreffenden Angaben auf einem gesonderten Blatt bzw. auf dem „Ergänzenden Formblatt zur Verfahrensbevollmächtigung und Beauftragung“ zu machen.

4.1.3.2 Grenzen der Bevollmächtigung

126 Aus § 3 Abs. 4 lässt sich über seinen unmittelbaren, auf die Abgabe der verantwortlichen Erklärung bezogenen Regelungsgehalt hinaus der Umkehrschluss ziehen, dass sich die zur Nachweisführung Verpflichteten grundsätzlich nicht durch einen Bevollmächtigten (das heißt eine andere Person als einen Beschäftigten des jeweiligen Verpflichteten) vertreten lassen dürfen, sofern es um andere in der Nachweisverordnung vorgesehene Erklärungen geht, also insbesondere um sonstige Bestandteile der Nachweiserklärungen (vergleiche die Legaldefinition des § 3 Abs. 1 Satz 2) sowie um Begleit- und Übernahmescheine. § 3 Abs. 4 ist insofern als Spezialregelung zu den Vertretungsregeln der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder sowie des allgemeinen Verwaltungsrechts zu werten, die eine Vertretung durch Bevollmächtigte prinzipiell zulassen.

127 Das geschilderte Bevollmächtigungsverbot wird nur in besonderen Fallkonstellationen wie insbesondere der folgenden durchbrochen: Soweit hinsichtlich der auf einer Baustelle anfallenden Abfälle eine bestimmte Baufirma die Entsorgungsnachweise führt, kann sie eine firmenexterne dritte Person (etwa ein Ingenieurbüro) zum Ausfüllen und Unterzeichnen der Begleitscheine bevollmächtigen, wenn die dritte Person von der Baufirma als Abfallerzeugerin in die tatsächliche Sachherrschaft über die nachweispflichtigen Abfälle eingebunden ist. Dabei ist im Begleitschein die Baufirma als Erzeuger einzutragen; die firmenexterne dritte Person hat ihre Vollmacht auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

128 Der Grund für diese Durchbrechung des Bevollmächtigungsverbots liegt darin, dass dessen Reichweite durch seinen Sinn und Zweck beschränkt ist. Es soll Beeinträchtigungen der Abfallkontrolle verhindern, die daraus erwachsen können, dass ein (künftig) als Abfallbesitzer am Entsorgungsvorgang Beteiligter die Erfüllung seiner Nachweispflicht faktisch auf jemanden überträgt, der im nachweisrechtlich relevanten Zeitpunkt der Entstehung, der Beförderung oder Entsorgung keinen engen räumlich-tatsächlichen Bezug zu dem nachweispflichtigen Abfall hat beziehungsweise haben wird. Da dies im geschilderten Baustellenfall auch ohne Bevollmächtigungsverbot gewährleistet ist, greift dieses nicht.

129 Von dem skizzierten Bevollmächtigungsverbot gänzlich unberührt bleibt die verwaltungsverfahrenrechtliche Option der Nachweispflichtigen, sich im Hinblick auf die nachweisbezogene Korrespondenz mit der jeweils zuständigen Behörde eines Verfahrensbevollmächtigten zu

bedienen. Ist ein solcher Verfahrensbevollmächtigter bestellt, so ist die Behörde teils befugt, teils sogar verpflichtet, sich beispielsweise bei Nachfragen an den Bevollmächtigten statt an den Vollmachtgeber zu wenden (vgl. im Einzelnen § 14 der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder).

4.2. § 4 Eingangsbestätigung

130 Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 hat die für den Abfallentsorger zuständige Behörde den Eingang der Nachweiserklärungen innerhalb von zwölf Kalendertagen unter Angabe des Eingangsdatums sowohl dem Abfallerzeuger als auch dem Abfallentsorger zu bestätigen. Das Erfordernis der zweifach zu versendenden Eingangsbestätigung entfällt, sofern die zuständige Behörde die Entscheidung über die Bestätigung der Nachweiserklärungen bereits innerhalb der 12-Tage-Frist trifft oder sie fristunterbrechende Maßnahmen ergreift. Fristunterbrechende Maßnahmen liegen dann vor, wenn die Entsorgerbehörde feststellt, dass die ihr vorgelegten Nachweiserklärungen und Unterlagen nicht ausreichen, um eine Entscheidung zur Bestätigungsfähigkeit der Nachweiserklärungen zu treffen, und wenn die Behörde deshalb die Ergänzung der Nachweiserklärungen oder (weitere) Unterlagen nachfordert (vgl. § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3).

131 Grundsätzlich dient die Eingangsbestätigung dem Zweck, die Berechnung der Frist, innerhalb der die zuständige Behörde nach § 5 Abs. 1 Satz 1 zu entscheiden hat, genau zu bestimmen.

132 Für die Berechnung der Frist gelten nach dem Verwaltungsverfahrenrecht der Länder grundsätzlich die §§ 186 bis 193 BGB analog. Entsprechend § 187 BGB wird danach insbesondere der Tag, an dem die Nachweiserklärungen bei der für den Abfallentsorger zuständigen Behörde eingehen, bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet.

4.3 § 5 Bestätigung des Entsorgungsnachweises

4.3.1 § 5 Abs. 1 und 2 Behördenbestätigung

4.3.1.1 Grundsätze

133 Die für die Bestätigung zuständige Behörde hat die in den Nachweiserklärungen vorgesehene Entsorgung daraufhin zu prüfen, ob die gewählte Entsorgungsanlage rechtlich und technisch in der Lage ist, die Verwertung der Abfälle ordnungsgemäß und schadlos oder die Beseitigung gemeinwohlverträglich durchzuführen. Die Prüfung der Nachweiserklärungen (§ 3 Abs. 1) erfolgt unter Beachtung der für die Anlage bestehenden Zulassungen, soweit diese bereits die Einhaltung der in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen gewährleisten. Inwieweit durch die Einhaltung der Anlagenzulassung bereits die Erfüllung der in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen sichergestellt oder jedenfalls indiziert ist, hängt von der Reichweite, dem Regelungsumfang und der Detailtiefe des jeweiligen Anlagenzulassungsbescheides ab. Zu beachten ist die Bestimmung des § 15 (Sonderfälle), der zufolge auch eine Ver-

wertung außerhalb einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage möglich ist.

134 Die Angaben des Abfallerzeugers und Abfallentsorgers sind insbesondere hinsichtlich der Herkunft, der Zusammensetzung, des Abfallschlüssels und des Entsorgungsverfahrens zu prüfen. Der Prüfumfang der Nachweiserklärungen zielt insbesondere auf die Beherrschung des Gefährdungspotentials der aufgrund von § 41 KrW-/AbfG durch die Abfallverzeichnis-Verordnung als gefährlich bestimmten Abfälle ab.

135 Eine behördliche Bestätigung des Entsorgungsnachweises ist nur dann möglich, wenn der Abfallentsorger faktisch in der Lage ist, für die gegenständlichen Abfälle ein Entsorgungsverfahren nach dem Anhang II A oder II B des KrW-/AbfG durchzuführen und dies auch in das Formular AE eingetragen und dieses entsprechend unterschrieben hat.

136 Sind Altöle mit mehr als einem Abfallschlüssel deklariert worden, ist auch zu prüfen, ob hinsichtlich der Abfallschlüssel die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bzw. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfüllt sind und ob nach der Altölverordnung (§ 4 Abs. 2 bis Abs. 6 AltöIV) eine Getrennthaltung der zu verschiedenen Abfallschlüsseln gehörenden Altöle vorgeschrieben ist oder nicht. So ist z.B. bei den zur gleichen Sammelkategorie der Altölverordnung gehörenden PCB-haltigen Altölen des Abfallschlüssels 13 01 01 und 13 03 01 eine Getrennthaltung von anderen Altölen zumindest beim Besitzer und Beförderer nach § 4 Abs. 2 AltöIV immer vorgeschrieben, außer wenn die zuständige Behörde eine Vermischung zugelassen hat. Ist eine Getrennthaltung der zu verschiedenen Abfallschlüsseln gehörenden Altöle vorgeschrieben, kann die Bestätigung nicht erteilt werden (§ 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bzw. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

137 Was die nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 mögliche Deklaration von als gefährlich eingestuften Althölzern angeht, die zu mehreren Abfallschlüsseln gehören, enthält die Altholzverordnung insoweit selbst keine Getrennthaltungsgebote; solche können sich allenfalls aus der Anlagenzulassung ergeben.

4.3.1.2 Behördenbestätigung für ein Lager im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (Zwischenlager)

138 Eine besondere Bedeutung kommt der in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 angesprochenen Lagerung von Abfällen nach den Verfahren D 15 und R 13 (vgl. Anhänge II A und II B KrW-/AbfG) zu. Eine derartige Lagerung ist jede Tätigkeit, bei der Abfälle in einer hierfür genehmigten ortsfesten Anlage ohne Vermischung mit Abfällen anderer Abfallerzeuger für die weitere Entsorgung vorübergehend aufbewahrt werden. Keine Lagerung im obigen Sinne ist der Umschlag oder die kurzfristige Lagerung (vgl. Randnr.75).

139 Von einer Lagerung im Sinne der Entsorgungsverfahren D15 und R13 ist ebenfalls die der Entsorgung vorgelagerte zeitweilige Lagerung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und eine bei wertender Betrachtung gleichzusetzende zeitweilige Lagerung abzugrenzen.

140 Eine Fallgestaltung, die der zeitweiligen Lagerung der Abfälle am Abfallanfallort nachweisrechtlich gleichzustellen ist, kann ebenfalls dort vorliegen, wo ein Handwerksbetrieb die bei seiner Tätigkeit anfallenden Abfälle von eigenen wechselnden Baustellen zunächst zu seinem Betriebsplatz mitnimmt und dort vorübergehend lagert.

141 Von einer zeitweiligen Lagerung, die der Lagerung am Abfallanfallort wertungsmäßig entspricht, kann allerdings überhaupt nur dann ausgegangen werden, wenn

- ausschließlich Abfälle, die bei eigener Tätigkeit anfallen, oder Abfälle, bei denen der Handwerksbetrieb zumindest Besitzer und insoweit Abfallerzeuger im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist, und keine Abfälle Dritter angesammelt werden,
- für die Entsorgung vom Betriebsplatz weg ein Entsorgungsnachweis vorliegt oder die Weiterentsorgung durch einen Einsammler mit entsprechendem Sammelentsorgungsnachweis vereinbart ist und
- die Weiterentsorgung regelmäßig erfolgt.

142 Unberührt bleiben Pflichten, die sich aus anderen Rechtsvorschriften für den Handwerksbetrieb ergeben, z.B. aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

4.3.1.3 Weitere Entsorgung aus einem Zwischenlager

143 Die Bestätigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 darf für die Annahme von nachweispflichtigen Abfällen durch ein Zwischenlager (Randnr. 138) nur dann erteilt werden, wenn die weitere Entsorgung nach der Zwischenlagerung bereits durch mindestens einen Entsorgungsnachweis gesichert ist. Im Rahmen der Weiterentsorgung gilt der Betreiber des Zwischenlagers als neuer Abfallerzeuger. Werden im Zwischenlager lediglich kleinere Mengen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 angesammelt, so kann die weitere Entsorgung aus dem Zwischenlager über gültige Sammelentsorgungsnachweise vorgenommen werden.

144 Dem Betreiber des Zwischenlagers bleibt es unbenommen, die spätere Entsorgung von Abfällen aus dem Zwischenlager auch auf der Grundlage von Ausgangs - Entsorgungsnachweisen vorzunehmen, die bei der Erbringung des Entsorgungsnachweises für das Zwischenlager noch nicht vorgelegen haben. In jedem Fall muss der später für die weitere Entsorgung aus dem Zwischenlager tatsächlich genutzte Entsorgungsnachweis der für das Zwischenlager zuständigen Behörde als dann zuständiger Erzeugerbehörde vor Beginn der Entsorgung vorliegen nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und § 19 Abs. 3.

145 In jedem Fall ist erforderlich, dass der Output-Abfallschlüssel dem Input-Abfallschlüssel entspricht.

146 Die weitere Entsorgung gilt auch dann als im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 durch Entsorgungsnachweise festgelegt, wenn entsprechende Notifizierungszustimmungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni

2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.07.2006, S. 1) vorliegen.

147 Um zu gewährleisten, dass ein Entsorgungsnachweis, der für ein Zwischenlager als Entsorgungsanlage geführt wird, nur so lange eine gestattende Wirkung zeitigt, wie ein entsprechender gültiger Entsorgungsnachweis zur weiteren Entsorgung aus dem Zwischenlager vorliegt, soll die Behördenbestätigung des Eingangs-Entsorgungsnachweises mit einer entsprechenden Nebenbestimmung versehen werden. Diese sollte sinngemäß dahingehend lauten, dass die behördliche Bestätigung des Entsorgungsnachweises nur in Verbindung mit dem Vorliegen eines gültigen Ausgangs-Entsorgungsnachweises (ggf. von Notifizierungszustimmungen oder eines Sammelentsorgungsnachweises) gilt (auflösende Bedingung).

148 Die weitere Entsorgung ist zumindest dann im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 durch entsprechende Entsorgungsnachweise gesichert, wenn der nachgewiesene Entsorgungsweg zu einem Entsorgungsverfahren R1 bis R12 oder D1 bis D14 führt und die Rückverfolgbarkeit von der Erzeugung bis zum endgültigen Bestimmungsort gewahrt bleibt.

4.3.1.4 Behördenbestätigung bei mobilen Anlagen

149 Bei mobilen Entsorgungsanlagen ist, sofern eine Nachweisführung geboten ist, für die Erteilung der Behördenbestätigung die Behörde am Hauptsitz (Geschäftssitz) des Betreibers der Anlage zuständig.

150 Wird eine mobile Entsorgungsanlage in mehreren Bundesländern eingesetzt, so sollten die betroffenen Bundesländer über die jeweiligen Knotenstellen über die bestätigten Nachweise von der Bestätigungsbehörde informiert werden. In die Bestätigung sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass diese nicht von bestehenden Andienungs- und Überlassungspflichten im Einsammlungsgebiet entbindet.

4.3.1.5 Entscheidungsfrist von 30 Tagen

151 Mit dem nach § 4 Satz 1 in der behördlichen Eingangsbestätigung festzuhaltenden Tag des Eingangs der Nachweiserklärungen bei der Behörde beginnt die Frist von 30 Kalendertagen, innerhalb derer die Behörde über die Bestätigung der Nachweiserklärungen zu entscheiden hat.

152 Müssen nach Eingang der Nachweiserklärungen zur Bearbeitung unerlässliche Unterlagen nachgefordert werden, wird durch diese Nachforderung die Frist nach § 5 Abs. 1 Satz 2 unterbrochen. Wie sich mittelbar aus § 5 Abs. 1 Satz 3 ergibt, kann dann die Frist nicht mehr ablaufen. Die Behörde sollte hierauf den Erzeuger bzw. Entsorger bei der Nachforderung von Unterlagen hinweisen. Hat die Frist bereits zu laufen begonnen, sollte die Behörde eine nur an den Erzeuger oder nur an den Entsorger gerichtete Nachforderung von Unterlagen zusammen mit dem genannten Hinweis auch an den jeweils anderen Beteiligten richten, von dem Unterlagen nicht nachgefordert werden. Mit dem nach § 4 Satz 1, auch i.V.m. Satz 4, in einer behördli-

chen Eingangsbestätigung festzuhaltenden Tag des Eingangs der nachzureichenden Unterlagen wird die 30-Tage-Frist nach § 5 Abs. 1 Satz 3 erneut in Gang gesetzt.

4.3.2 § 5 Abs. 3

153 Die für die Bestätigung zuständige Behörde hat nicht zu prüfen, ob es sich bei dem Vorgang um eine Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahme handelt. Unabhängig davon hat sie jedoch zu prüfen, ob der Entsorger das in der Annahmeerklärung angegebene Entsorgungsverfahren rechtlich durchführen darf. Insofern kann es bei dieser Prüfung sehr wohl zu der Feststellung kommen, dass das durchzuführende Entsorgungsverfahren einem anderen als dem durch den Entsorger angegebenen Verfahren entspricht und ggf. die geplante Verwertung bzw. Beseitigung nicht durchgeführt werden darf oder wird.

154 Im Rahmen des obligatorischen Nachweisverfahrens ist die Einhaltung der weiteren Pflichten des Abfallerzeugers nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, insbesondere der Pflichten zur Vermeidung und Verwertung und des Anstrebens einer hochwertigen Verwertung, von der Entsorgerbehörde nicht präventiv zu überwachen. Die Einhaltung dieser Pflichten wird vielmehr eigenständig außerhalb des Entsorgungsnachweisverfahrens durch die für den Abfallerzeuger zuständige Behörde im Rahmen der allgemeinen Überwachung gemäß § 40 KrW-/AbfG bzw. spezieller Rechtsgrundlagen (vgl. z. B. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG) sichergestellt.

155 § 5 Abs. 3 weist bezüglich der zu erteilenden Behördenbestätigung außerdem auf die in den einzelnen Ländern geltenden Erzeugerpflichten hin, die von der Bestätigung grundsätzlich nicht berührt sind. Hierzu zählen insbesondere Überlassungs- und Andienungspflichten der Abfallerzeuger.

4.3.3 § 5 Abs. 4 Gültigkeit von Entsorgungsnachweisen und Nebenbestimmungen

156 Der Entsorgungsnachweis gilt längstens fünf Jahre. Die Gültigkeit beginnt frühestens mit dem Datum der Behördenbestätigung. Die Geltungsdauer kann auf einen kürzeren Zeitraum befristet werden, wenn z. B. die Zulassung der Entsorgungsanlage befristet ist oder wenn dies explizit von den Nachweispflichtigen gewünscht wird. Weiterhin kann es angezeigt sein, eine Befristung bei einmaligen Entsorgungsvorgängen (z.B. im Rahmen von Baumaßnahmen) vorzunehmen.

157 Obgleich die Nachweise ab 01.04.2010 elektronisch zu führen sind, können Entsorgungsnachweise vor diesem Datum für einen Zeitraum von fünf Jahren bestätigt werden. Denn abgesehen davon, dass eine durchgängige Befristung auf den 01.04.2010 in Hinblick auf § 5 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 NachwV rechtswidrig wäre, wird sie auch EDV-seitig als nicht zweckmäßig angesehen. Unbeschadet dessen sind Begleitscheine ab 1.4.2010

elektronisch zu führen (vgl. Randnr. 238).

158 Nebenbestimmungen (Auflagen) nach § 5 Abs. 4 Satz 2 können zwar im dreipoligen Verfahren (Abfallerzeuger und Abfallentsorger) unterschiedlichen Inhalts sein; sie sind aber jedenfalls im elektronischen Verfahren in **einer** Datei zu führen, um auch zu gewährleisten, dass in die Register der Abfallwirtschaftsbeteiligten (Randnr. 3) identische Entsorgungsnachweise (Behördenbestätigungen) eingestellt werden.

4.3.4 § 5 Abs. 5 fiktive oder stillschweigende Bestätigung

159 Ergeht innerhalb der 30-Tage-Frist (30 Kalendertage gerechnet ab dem in der Eingangsbestätigung genannten Eingangsdatum) keine Entscheidung, ohne dass die Frist unterbrochen wurde, gilt die Bestätigung als erteilt. Diese stillschweigend erteilte Bestätigung steht der ausdrücklich erteilten Bestätigung nach § 5 Abs. 2 gleich und entfaltet somit die gleiche Bindungswirkung.

160 Die Wirkung der stillschweigend erteilten Bestätigung nach § 5 Abs. 5 tritt daher nur ein, wenn die vorgelegten Nachweiserklärungen so vollständig sind, dass die Eindeutigkeit (Bestimmtheit) des Bestätigungsgegenstandes gegeben ist.

161 Ebenso wie eine ausdrücklich erteilte Bestätigung muss auch eine Bestätigung, die nach § 5 Abs. 5 als erteilt gilt, eindeutig erkennen lassen, "was" bestätigt wird. Die Bestätigung muss in beiden Fällen "inhaltlich hinreichend bestimmt" sein (vgl. § 37 Abs. 1 der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder):

162 Diese Bestimmtheit verlangt darüber hinaus aber keine Vollständigkeit bzw. unmittelbare Prüfungsfähigkeit der Nachweiserklärungen in dem Sinne, dass das Vorliegen oder Fehlen eines Versagungsgrundes nach § 5 Abs. 1 (Bestätigungsvoraussetzungen) ohne weiteres aufgrund der Nachweiserklärungen feststellbar ist. Vielmehr ist in diesem Zusammenhang zu fragen, wo die Darlegungspflichten des Abfallerzeugers und -entsorgers enden und die unter dem Risiko der bereits angelaufenen 30-Tage-Frist stehenden Aufklärungspflichten der Bestätigungsbehörde nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 i. V. m. § 4 Sätze 2 und 3 beginnen.

163 Nach den genannten Bestimmungen ist die Behörde verpflichtet, die Nachweiserklärungen auf ihre Vollständigkeit zu prüfen und ggf. für die Weiterbearbeitung unerlässliche Unterlagen nachzufordern. Nur über die Nachforderung entsprechend ergänzender Unterlagen seitens der Bestätigungsbehörde kann der Ablauf der 30-Tage-Frist unterbrochen werden (§ 5 Abs. 1 Satz 2).

Lässt eine Unvollständigkeit der Nachweiserklärungen die "Eindeutigkeit des Bestätigungsgegenstandes" im o. g. Sinne unberührt, steht eine Unvollständigkeit der Nachweiserklärungen im übrigen daher in aller Regel dem Eintritt der "stillschweigend erteilten Bestätigung" nach § 5 Abs. 5 nicht entgegen, die Behörde muss sich die Unvollständigkeit anrechnen lassen, falls

der Ablauf der 30-Tage-Frist nicht unterbrochen wird. Zur Unterbrechung der 30 Tage-Frist führt z. B. die Anforderung der zusätzlichen Deklarationsanalyse nach § 4 Satz 3 und § 5 Abs. 1 Satz 2 zur Beschreibung der in der Verantwortlichen Erklärung angegebenen Abfälle, wenn dies für die Weiterbearbeitung der Nachweiserklärungen unerlässlich ist. Versäumt in diesem Fall die Bestätigungsbehörde die Nachforderung ergänzender Analysen, so tritt nach Ablauf der 30-Tage-Frist die Rechtsfolge einer stillschweigend erteilten Bestätigung ein, die Bestätigung gilt als erteilt.

164 Eine zu Unrecht als erteilt geltende Bestätigung kann wie eine schriftlich erteilte Bestätigung nach § 48 der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder zurückgenommen werden, da die Bestätigung in beiden Fällen die gleiche Bindungswirkung entfaltet. Daher kann die zuständige Behörde auch im Fall einer stillschweigend erteilten Bestätigung nachträglich Auflagen anordnen, um die Einhaltung der Bestätigungsvoraussetzungen zu gewährleisten, soweit andernfalls die Bestätigung zurückgenommen oder widerrufen werden müsste (§§ 48 und 49 der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder).

4.3.5 Änderungen von Entsorgungsnachweisen

165 Während der Laufzeit von Entsorgungsnachweisen kann es aus unterschiedlichen Gründen zu Änderungen der im Entsorgungsnachweis getätigten Angaben kommen, wie z.B. Änderungen der Adressen und/oder Rechtsformen der Beteiligten, Mengenerhöhungen, Änderung von Erzeuger-, Beförderer-, oder Entsorgernummer o.ä. In diesen Fällen ist zu entscheiden, inwieweit diese Änderungen als Nachträge zu den behördlichen Bestätigungen möglich sind oder aber es sich um substantielle Änderungen handelt, die die Vorlage neuer Formblätter und dementsprechend eines neuen Entsorgungsnachweises zwingend erforderlich machen.

166 In **Anhang C** der Vollzugshilfe findet sich eine Übersicht (Matrix) zur Änderung von Entsorgungsnachweisen mit Aufzählung der Fallvarianten und Darstellung der Erfordernisse neuer oder Beibehaltung der bisherigen Nachweisnummern, der Erstellung neuer Formblätter oder der Möglichkeit zur Korrektur durch Ergänzungen sowie der Erfordernisse zur Unterschrift bzw. Signatur durch die Abfallwirtschaftsbeteiligten (Rdnr. 3) inkl. der Entsorgerbehörden.

Zu den in der Matrix festgestellten Erfordernissen von elektronischen Ergänzungslayern des von einer Änderung betroffenen Erzeugers, Einsammlers bzw. Entsorgers wird für das elektronische Verfahren auch auf § 18 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 3 Nr. 2 Buchst. a, Doppelbuchst. aa Bezug genommen. Danach können in elektronischen Nachweiserklärungen nach Maßgabe der zuständigen Behörde offenbare Unrichtigkeiten mit Hilfe der in Anlage 3 Nr. 2 Buchst. c NachwV beschriebenen Layer-Technologie geändert werden, wenn mittels qualifizierter elektronischer Signatur kenntlich gemacht wird, wer die Änderung vorgenommen hat. Für sonstige Änderungen von Entsorgungsnachweisen während ihrer Laufzeit können nach Anlage 3 Nr. 2 Buchst. a, Doppelbuchst. aa NachwV abweichende Regelungen getroffen

werden.

167 Bei solchen Änderungen von Entsorgungsnachweisen hat der jeweils betroffene Abfallwirtschaftsbeteiligte (Randnr. 3) vor einer auf der Basis dieser Änderung erfolgenden weiteren Entsorgung ein Korrekturblatt bzw. ein Ergänzungslayer zu der von ihm erstellten Erklärung eines Entsorgungsnachweises zu erstellen, signieren und den übrigen Beteiligten und der Behörde zu übermitteln.

168 Wurden die Nachweiserklärungen im Rahmen des privilegierten Verfahrens gemäß § 7, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 2, erbracht, so gilt die Matrix mit Ausnahme der Angaben zur Spalte 8 (Unterschriften/Signaturen BEH (BB)). Die Vorgaben der Matrix gelten entsprechend für Sammelentsorgungsnachweise. Weiterhin findet die Matrix ihre entsprechende Anwendung bei den gemäß § 5 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 1, als fiktiv oder stillschweigend erteilten Bestätigungen zu Nachweiserklärungen.

4.4 § 6 Handhabung nach Entscheidung

4.4.1 § 6 Abs. 1 und 2

169 Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 hat der Abfallerzeuger die Pflicht, der für ihn zuständigen Erzeugerbehörde eine Kopie des Entsorgungsnachweises zuzuleiten. Dies hat spätestens vor Beginn der Entsorgung zu erfolgen. Im elektronischen Verfahren entfällt diese Pflicht bezogen auf den Einzelentsorgungsnachweis nach § 19 Abs. 3 Satz 1.

170 Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 hat der Abfallerzeuger für den Fall der Bestätigungsfiktion nach § 5 Abs. 5 spätestens vor Beginn der Entsorgung eine Kopie der Nachweiserklärungen einschließlich der Eingangsbestätigung, aus der sich der Eintritt der Bestätigungsfiktion ergibt, der Erzeugerbehörde zuzuleiten.

171 Aus der Entstehungsgeschichte ergibt sich, was unter Zuleitung beziehungsweise Übersendung der fraglichen Ablichtungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 zu verstehen ist: Davon kann nur dann die Rede sein, wenn die Erzeugerbehörde „vor Beginn der später stattfindenden Entsorgung eine Ablichtung (...) erhält“ (BR-Drs. 439/06, S. 6). Mithin müssen die betreffenden Ablichtungen nicht nur abgesandt sein, sondern der zuständigen Behörde auch tatsächlich vorliegen.

172 Der Abfallerzeuger hat bei einer stillschweigend erteilten Bestätigung vor Übersendung einer Ablichtung der Nachweiserklärungen sowie der Eingangsbestätigung an die für ihn zuständige Behörde auf dem Formblatt Deckblatt Entsorgungsnachweise (DEN) den Ablauf der Frist von 30 Kalendertagen gerechnet ab dem in der Eingangsbestätigung für den Antragseingang genannten Datum zu vermerken. Im elektronischen Verfahren hat der Erzeuger den Vermerk zum Fristablauf auch zu signieren (§ 17 Abs. 1 Satz 1).

173 Dem Abfallerzeuger kommt weder die Pflicht zu, diesen Eintrag auf dem Formblatt DEN auch dem Entsorger zuzuleiten, noch hat der Entsorger die Pflicht, den gleichen Eintrag wie der Erzeuger vorzunehmen. Als Folge würde der Entsorger lediglich über einen lückenhaften, weil nicht vollständig ausgefüllten Entsorgungsnachweis verfügen. Da der Entsorger ebenfalls Adressat der Eingangsbestätigung durch die Entsorgerbehörde ist (§ 4 Satz 1), verfügt er grundsätzlich über die gleichen Informationen wie der Erzeuger, so dass es angebracht ist, dass er die Eintragungen im Formblatt DEN eigenständig vornimmt oder sich vom Erzeuger eine Kopie von dessen Eintragungen im Formblatt DEN zukommen lässt.

4.4.2 § 6 Abs. 3 und 4

174 Ein als Entsorgungsfachbetrieb für das Einsammeln und Befördern zertifizierter Einsammler oder Beförderer, der insofern keiner Transportgenehmigung bedarf, hat während des Abfalltransportes das die Transportgenehmigung ersetzende Entsorgungsfachbetriebs-Zertifikat in Kopie mitzuführen. Dies gilt jedoch nur in den Fällen, in denen die Transportgenehmigungspflicht grundsätzlich greift. Weiterhin sind der bestätigte Entsorgungsnachweis bzw. im privilegierten Verfahren die Nachweiserklärungen in Kopie sowie die entsprechenden Begleitscheine und ggf. Übernahmescheine mitzuführen. Im elektronischen Verfahren entfällt die in § 6 Abs. 3 vorgesehene Pflicht; stattdessen gelten § 18 Abs. 2 und ggf. § 12 Abs. 4 Satz 2.

175 Die Pflicht zur Mitführung der Unterlagen entfällt beim schienenengebundenen Transport von Abfällen in Gänze. Allerdings ist bei einem Wechsel auf ein anderes Transportmedium zu gewährleisten, dass die gemäß § 6 Abs. 3 mitzuführenden Unterlagen diesem neuen Beförderer mitgegeben werden.

4.4.3 § 6 Abs. 5

176 Die Ablehnung der Behördenbestätigung durch die Entsorgerbehörde erfolgt schriftlich unter Nutzung des Formblatts Behördenbestätigung (BB) im Feld 1.1. Weiterhin ist die Ablehnung in Feld 1.5 zu begründen und das Original an den Abfallerzeuger sowie Kopien an den Abfallentsorger und der für den Abfallerzeuger zuständigen Behörde zuzuleiten. Die Ablehnung hat spätestens mit Ablauf der in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist zu erfolgen. Die Ablehnung der Behördenbestätigung stellt wie die Behördenbestätigung selbst einen Verwaltungsakt dar und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sowohl der Abfallerzeuger als auch der Abfallentsorger können gegen die Ablehnung Widerspruch bzw. Klage erheben.

4.5 § 7 Freistellung und Privilegierung

4.5.1 Grundsätze

177 § 7 gibt den Rahmen für die Führung des Nachweises über die Zulässigkeit der vorgesehe-

nen Entsorgung ohne Bestätigung der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde. Die Pflichten des Abfallerzeugers zur Erbringung insbesondere der Verantwortlichen Erklärung (VE) und des Abfallentsorgers zur Abgabe der Annahmeerklärung (AE) sowie die Pflichten dieser Beteiligten zur Zuleitung ihrer Erklärungen an die für sie zuständigen Behörden, so wie auch im Grundverfahren vorgesehen, bleiben bestehen.

178 Im Vergleich zur Bestätigung des einzelnen Entsorgungsnachweises im Grundverfahren vermittelt die in § 7 geregelte Freistellung des Abfallentsorgers eine Art „Rahmenbestätigung“, mit welcher die grundsätzliche Eignung der betriebenen Anlage zur Entsorgung bestimmter Abfallarten und -mengen bescheinigt wird.

179 Der Nachweis der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung kann nicht nur bei der (Einzel-) Entsorgung, sondern auf Grund der Verweisung in § 9 Abs. 3 Satz 2 auch bei der Sammelentsorgung von Abfällen im Sinne von Anlage 2 Buchstabe a und b NachwV im privilegierten Verfahren geführt werden.

180 Die „Verbleibskontrolle“ mittels Begleitscheinverfahren nach Abschnitt 2 von Teil 2 der Nachweisverordnung bleibt unberührt.

4.5.2 Freistellung und Privilegierung nach § 7 Abs. 1 und 2

181 Im privilegierten Verfahren entfällt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 die Pflicht zur Erteilung der Eingangsbestätigung nach § 4 und zur Einholung der Bestätigung der zuständigen Behörde über die Zulässigkeit des einzelnen Entsorgungsvorganges nach § 5.

182 Voraussetzung für das privilegierte Verfahren ist die Freistellung oder Privilegierung des Abfallentsorgers. Das privilegierte Verfahren gilt daher für solche Entsorger, die im Hinblick auf die von ihnen betriebene Entsorgungsanlage und dort vorgenommenen Entsorgungsmaßnahmen – diese sind identisch zu § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die Behandlung, stoffliche oder energetische Verwertung, Lagerung oder Ablagerung – für konkret bezeichnete Abfallarten

- als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sind oder
- auf Antrag durch die zuständige Behörde durch Verwaltungsakt ausdrücklich von der Bestätigungspflicht freigestellt wurden oder
- dem EMAS-Regime unterliegen, wobei ihre Abfallentsorgungsanlage zu einem in das EMAS-Register eingetragenen Standort oder Teilstandort eines Unternehmens gehören muss.

183 Soll die Inanspruchnahme des privilegierten Verfahrens auf § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gestützt werden, ist die Eintragung in das EMAS-Register der zuständigen Behörde mitzuteilen.

184 Weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit des privilegierten Verfahrens ist, dass bei jeder dieser Möglichkeiten im Fall der Lagerung von Abfällen (Entsorgungsverfahren R 13 oder D

15 im Sinne von Anhängen IIB bzw. IIA KrW-/AbfG) die weitere Entsorgung durch einen gültigen Entsorgungsnachweis abgesichert ist (vgl. Verweis auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in § 7 Abs. 1 Satz 2). Bei einer Freistellung auf Antrag gehört dieser Nachweis zu den Antragsunterlagen. Stellt die Entsorgerbehörde fest, dass für einen in einem Zwischenlager endenden und im privilegierten Verfahren erbrachten Entsorgungsnachweis kein Entsorgungsnachweis für die weitere Entsorgung vorliegt, liegt bereits für den Abfalltransport in das Zwischenlager mangels Erfüllung der Privilegierungsvoraussetzungen und mangels Behördenbestätigung kein gültiger Entsorgungsnachweis vor.

185 Bei privilegierten Entsorgungsfachbetrieben und EMAS-Standorten haben die zuständigen Behörden sicher zu stellen, dass diese Unterlagen als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Privilegierung übersandt werden.

4.5.2.1 Entsorgungsfachbetriebe

186 Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 gilt die Freistellung bei Entsorgungsfachbetrieben nur, soweit im Überwachungszertifikat der Standort und die Entsorgungsanlage einschließlich der zertifizierten Tätigkeiten und der zulässigerweise zu entsorgenden Abfallarten benannt sind.

187 Die Privilegierung greift nur dann ein, wenn die aus den Nachweiserklärungen hervorgehende Abfallart im Überwachungszertifikat aufgeführt ist und wenn etwaige im Zertifikat aufgeführte Herkunftsbereiche der Abfälle und Beseitigungs- und Verwertungsverfahren mit den entsprechenden Angaben in den Nachweiserklärungen übereinstimmen.

188 Die Behörden können diese Regelungen im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit nur vollziehen, wenn ihnen der Inhalt des Überwachungszertifikats bekannt ist. Der Verordnungsgeber hat nur deshalb darauf verzichtet, die Vorlage von Entsorgungsfachbetriebszertifikaten im privilegierten Verfahren zu fordern, weil davon auszugehen ist, dass die Behörden bereits im Besitz der fraglichen Zertifikate sind oder über ASYS Zugriff darauf haben (vergleiche Abschnitte III.2.6 beziehungsweise III.3.6 der Vollzugshilfe „Entsorgungsfachbetriebe“, LAGA-Mitteilung Nr. 36, Endfassung vom 19.05.2005). Soweit das Überwachungszertifikat der Entsorgerbehörde nicht bekannt ist, kann dessen Vorlage mangels Regelung in der Nachweisverordnung gemäß § 21 KrW-/AbfG angeordnet werden.

4.5.2.2 EMAS-Betriebe

189 Die Freistellung für EMAS-Betriebe nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gilt nur unter den in § 7 Abs. 2 Satz 3 genannten Voraussetzungen, dass in der für gültig erklärten Umwelterklärung entsprechende Angaben zur betreffenden Entsorgungsanlage und den dort jeweils zu entsorgenden Abfallarten (Abfallschlüssel) enthalten sind. Neben der Mitteilung einer Eintragung des Standortes in das EMAS-Register nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, letzter Halbsatz gibt es keine nachweisrechtliche Verpflichtung zur Vorlage der Umwelterklärung. Im Gegensatz zu Entsorgungsfachbetriebszertifikaten ist davon auszugehen, dass die zuständige Abfallbehörde in

der Regel nicht über solche Umwelterklärungen verfügt oder unmittelbaren Zugriff darauf hat. Daher kann deren Beibringung gemäß § 21 KrW-/AbfG behördlich angeordnet werden, wenn die fragliche Erklärung der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde noch nicht vorliegt.

4.5.3 § 7 Abs. 3 behördliche Freistellung von Entsorgungsanlagen

190 Betreiber von Entsorgungsanlagen, die

- nicht als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sind oder
- deren Anlagen nicht zu einem in das EMAS-Register eingetragenen Standort oder Teilstandort eines Unternehmens gehören oder
- zwar Entsorgungsfachbetrieb beziehungsweise EMAS-Betrieb sind, aber dennoch ein entsprechendes Sachbescheidungsinteresse haben,

können gemäß § 7 Abs. 3 einen Antrag auf Freistellung stellen.

191 Die Voraussetzungen für die generelle Eignung einer Anlage zur Entsorgung bestimmter Abfallarten entsprechen im wesentlichen den in § 5 Abs. 3 bzw. § 11 Abs. 1 KrW-/AbfG geregelten Zulässigkeitsvoraussetzungen der Verwertung bzw. der Beseitigung von Abfällen, jedoch konkret bezogen auf den in der Entsorgungsanlage durchzuführenden Teilabschnitt der Entsorgung.

192 Die Prüfung der Behörde ist auf die Freistellungs Voraussetzungen begrenzt. Dazu gehört neben den in § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen die weitere Voraussetzung, dass keine Anhaltspunkte oder Tatsachen für frühere oder künftige (mögliche) Verstöße gegen Entsorgerpflichten bei der Abfallentsorgung oder im Rahmen der Überwachung bekannt sind. Anhaltspunkte für sich alleine müssen noch nicht die Annahme eines objektiven oder subjektiven Pflichtenverstosses begründen. Bei der Entscheidung über die Freistellung steht der Behörde kein Ermessen zu.

193 Mit der Freistellung des Betreibers einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage wird die generelle Eignung dieser Anlage für eine bestimmte Entsorgung sowie die Zuverlässigkeit des Betreibers neben der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb oder als EMAS-Standort bestätigt. Die Freistellung stellt daher eine Rahmenbestätigung (statt Einzelbestätigung) dar.

194 Die Freistellung des Abfallentsorgers für das privilegierte Verfahren erfolgt - ggf. mit Auflagen oder sonstigen Nebenbestimmungen - durch die für die Entsorgungsanlage nach Landesrecht zuständige Behörde. Eine solche Freistellung erfordert regelmäßig einen Antrag, der vom Betreiber der Abfallentsorgungsanlage bei der zuständigen Behörde unter Verwendung der Formblätter nach Anlage 1 Nr. 3 zur NachwV zu stellen ist. Diese Formblätter umfassen das Deckblatt Antrag (DAN), die Annahmeerklärung (AE) sowie die Behördenbestätigung (BB). Zur Vergabe der notwendigen Kennnummern zum Freistellungsantrag wird auf Randnr. 425 Be-

zug genommen..

195 Der Antrag umfasst regelmäßig folgende weiteren Unterlagen, um die Freistellungsvoraussetzungen prüfen zu können:

1. Auflistung und Beschreibung der Abfälle gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i.V.m Nr. 2.9 des Formblattes Deckblatt Antrag (DAN), differenziert jeweils nach

- Abfallart (Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung),
- Beschaffenheit und
- Menge in t/a.

Die Angaben sind nach Maßgabe der zuständigen Behörde auf einem Beiblatt zum Deckblatt Antrag zu machen (vgl. auch Ausfüllhinweise zum Formblatt DAN in Anhang A I 6.2 der Vollzugshilfe).

2. Sofern veranlasst Angaben zur Bewertung der Ordnungsgemäßheit und Schadlosigkeit bzw. Gemeinwohlverträglichkeit der Entsorgungsmaßnahme nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, nämlich:

- Annahmebedingungen sowie
- zulässige Inputkriterien und
- ggf. Kapazitäten der Anlage, ferner
- bestätigte Entsorgungsnachweise, Sammelentsorgungsnachweise oder gültige Nachweiserklärungen für die weitere Entsorgung im Falle der Lagerung von Abfällen in der Anlage.

3. Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauszug.

196 Um das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 zu überprüfen, ist **regelmäßig** die Vorlage eines Führungszeugnisses der für den Betrieb verantwortlichen Person(en) sowie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zu verlangen. Darüber hinaus werden keine weiteren Anforderungen an die Freistellung gestellt.

197 Nach § 7 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 sind vorliegende Genehmigungen zu beachten, soweit sie bereits Aussagen zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung (§ 5 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung (§ 11 Abs. 1 KrW-/AbfG) enthalten. Nach § 7 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 3 wird bei der Entscheidung über die Freistellung nicht geprüft, ob die in der Anlage durchgeführte Entsorgungsmaßnahme eine Verwertung oder Beseitigung darstellt oder andere sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und anderen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten des Erzeugers eingehalten werden.

198 Die Freistellung kann entsprechend § 7 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 2 mit Neben-

bestimmungen (Bedingung, Auflage, Befristung) versehen werden; für den Zeitraum, für den die Freistellung erteilt werden kann, gelten keine Fristen, insbesondere nicht die Frist nach § 5 Abs. 4 Satz 1.

4.5.4 § 7 Abs. 4 Vorlage und Mitführung von Nachweiserklärungen

199 Da im privilegierten Verfahren nur die Bestätigung nach § 5 entfällt, sind die Nachweiserklärungen in vollem Umfang nach den Vorgaben in Anlage 1 Nr. 2 NachwV zu erbringen. Der Erzeuger füllt dazu die Formblätter Deckblatt Entsorgungsnachweise (DEN), Verantwortliche Erklärung (VE) und Deklarationsanalyse (DA) aus und leitet den Vorgang zwecks Einholung der Annahmeerklärung an den Entsorger. Bei der Entsorgung gemischter Altöle und Althölzer gelten die Ausführungen zu § 3 Abs. 1 Sätze 3 und 4 entsprechend. Der Entsorger erstellt die Annahmeerklärung (AE) und übersendet die vervollständigten Nachweiserklärungen an den Erzeuger.

200 Der Erzeuger hat im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht zu prüfen, dass entweder die Freistellung des Entsorgers vorliegt oder die Privilegierung als Entsorgungsfachbetrieb oder EMAS-Standort gegeben ist und diese Privilegierung den Anforderungen an den konkreten Entsorgungsvorgang genügt.

201 Nach Eingang der vollständigen Nachweiserklärungen beim Erzeuger kann unter Beachtung der landesrechtlichen Andienungs- und Überlassungspflichten die Entsorgung erst durchgeführt werden, wenn die Nachweiserklärungen (Formblätter DEN, VE mit DA und AE) spätestens vor Entsorgungsbeginn jeweils vom Erzeuger an die zuständige Erzeugerbehörde sowie vom Entsorger an die zuständige Entsorgerbehörde versendet worden sind. Entscheidend ist der Eingang der Nachweiserklärungen bei den Behörden vor Beginn der Entsorgung. Im elektronischen Verfahren entfallen die Übersendungspflichten für den Erzeuger nach § 19 Abs. 3 Satz 2 (vgl. Randnr. 319).

202 Über die Pflicht des Abfallerzeugers zur Vorlage einer Kopie der Nachweiserklärungen wird sichergestellt, dass die für ihn zuständige Behörde von der Inanspruchnahme des privilegierten Verfahrens in Kenntnis gesetzt wird. Für die Bestimmung der zuständigen Erzeugerbehörde kommt es auf die Entstehung des Abfalls an, nicht auf den Firmensitz des Erzeugers, wenn dieser z.B. mehrere Standorte/Anfallstellen hat. Zuständig für die Entgegennahme der Nachweiserklärungen ist die für die Anfallstelle zuständige Behörde.

203 Ist die Laufzeit der Annahmeerklärung abweichend von § 7 Abs. 4 Satz 3 auf einen kürzeren Zeitraum befristet, gelten die Nachweiserklärungen nur für diesen Zeitraum.

204 § 7 Abs. 4 Satz 4 räumt der Entsorgerbehörde die Möglichkeit ein, auf Grund einer Prüfung des ihr übermittelten nicht bestätigungspflichtigen Entsorgungsnachweises nachträglich seine Geltungsdauer einzuschränken oder Auflagen zur Entsorgung festzusetzen. Solche Verwal-

tungsakte kann - und sollte ggf. - die Entsorgerbehörde sowohl an den Entsorger als auch an den Erzeuger richten, da der Entsorgungsnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 gestattende Wirkung sowohl gegenüber dem Erzeuger als auch gegenüber dem Entsorger hat.

205 § 7 Abs. 4 Satz 5 verweist wegen der Unterlagen, die im Anschluss an einen im privilegierten Verfahren erbrachten Entsorgungsnachweis bei der anschließenden Abfallbeförderung mitzuführen und ggf. vorzulegen sind, auf § 6 Abs. 3 und Abs. 4 (vgl. hierzu Randnr. 174).

4.5.5 § 7 Abs. 5 Mitteilungspflichten des privilegierten Abfallentsorgers

206 Nach § 7 Abs. 5 Satz 1 hat der Abfallentsorger dem Abfallerzeuger unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn die Voraussetzungen für das privilegierte Verfahren nicht mehr gegeben sind. Praktische Relevanz kommt hierbei gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 insbesondere dem Ablauf der Überwachungszertifikate beziehungsweise der Aufhebung der Eintragung des Standortes im EMAS-Register zu.

207 Ebenfalls unverzüglich hat der Abfallentsorger im Falle einer Anordnung oder eines Widerrufs nach § 8 den Abfallerzeuger zu informieren. Demgegenüber ist eine zusätzliche Benachrichtigung der Entsorgerbehörde gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2 lediglich dann erforderlich, wenn

- die Abfallentsorgungsanlage nicht mehr Teil eines EMAS-Systems ist beziehungsweise der Anlagenstandort nicht länger im EMAS-Register eingetragen ist oder
- es sich um einen Entsorgungsfachbetrieb mit beschränkter Fachbetriebstätigkeit handelt (§ 7 Abs. 2 Satz 2) und im Überwachungszertifikat nicht länger die von der Fachbetriebstätigkeit umfassten Abfälle nach ihrem jeweiligen Herkunftsbereich beziehungsweise die umfassten Verwertungs- respektive Beseitigungsverfahren bezeichnet werden.

4.6 § 8 Anordnung, Widerruf

208 § 8 gibt der zuständigen Behörde die Möglichkeit, in Fällen, in denen die Privilegierungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 erfüllt sind, die Einholung einer behördlichen Bestätigung anzuordnen, wenn Anhaltspunkte bestehen oder Tatsachen bekannt sind, die dafür sprechen, dass der Abfallerzeuger oder der Abfallentsorger der mit der privilegierten Nachweisführung verbundenen besonderen Eigenverantwortung nicht gerecht werden.

209 Soweit die Voraussetzungen von § 7 Abs. 1 vorliegen, können die zuständigen Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen die Anordnung treffen, dass ein Abfallerzeuger beziehungsweise ein Abfallentsorger – obgleich an sich gemäß § 7 die Regelungen des privilegierten Verfahrens greifen – in bestimmten Einzelfällen doch eine Behördenbestätigung einzuholen hat.

210 Solche Einzelfälle umfassen Verstöße bei der Durchführung der Abfallentsorgung, Verstöße

gegen Nachweis- und Registerpflichten. Allerdings wird hier im Einzelfall zu prüfen sein, ob die Verstöße oder die Gründe des Wohls der Allgemeinheit so schwer wiegen, dass sie die Auferlegung der Pflicht zur Einholung einer Bestätigung rechtfertigen.

211 Für den Nachweis der Tatsachen im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 legt § 8 Abs. 1 Satz 2 fest, dass es dem Abfallerzeuger bzw. dem Abfallentsorger obliegt, der Behörde bekannte Tatsachen im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 zu widerlegen. Gelingt dies nicht, sind die materiellrechtlichen Voraussetzungen für eine Anordnung erfüllt.

212 Soweit im Fall von § 8 Abs. 2 Nr. 1 Tatsachen Rückschlüsse auf einen Pflichtenverstoß des Abfallentsorgers zulassen, kann die zuständige Behörde

- verfügen, dass ein nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3 privilegierter Entsorger Abfälle nur noch nach vorhergehender Bestätigung des Entsorgungsnachweises annehmen darf beziehungsweise,
- eine nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erteilte Freistellung widerrufen.

213 Hinsichtlich der den Pflichtenverstoß des Entsorgers betreffenden und der Behörde bekannten Tatsachen ist erneut eine Beweislastumkehr angeordnet. Auch diese Tatsachen sind vom Entsorger zu widerlegen.

4.7 § 9 Sammelentsorgungsnachweis

214 Die Vorschrift dient der Vereinfachung des Nachweisverfahrens bei der Einsammlung von Abfällen. Der erforderliche Nachweis wird in diesen Fällen durch den Einsammler der Abfälle geführt, der an die Stelle der einzelnen Abfallerzeuger tritt. Als wesentliches Steuerungselement für die Sammelentsorgung ist eine generelle Mengenbegrenzung von jährlich 20 t für die Abfallmenge festgelegt, die bei einem einzelnen Abfallerzeuger je Standort und Abfallschlüssel anfallen darf. Dies stellt sicher, dass der Einzelnachweis zur Transparenz der Nachweisführung als Regelnachweis erhalten bleibt.

215 Eine Beschränkung auf bestimmte Abfallarten besteht für die Sammelentsorgung nicht. Nach Sinn und Zweck der Regelungen in § 9 ist die Sammelentsorgung nur auf solche Fälle der Einsammlung anwendbar, in denen ein Einsammler die Abfälle in Form von „Holsystemen“ beim Abfallerzeuger einsammelt. Sie gelten daher nicht für „Bringsysteme“.

4.7.1 § 9 Abs. 1 Voraussetzungen bei der Sammelentsorgung, Mengenbeschränkung

216 Die Sammelnachweisführung durch den Einsammler ist neben der Mengenbegrenzung grundsätzlich nur dann zulässig, wenn die Abfälle von ihrer Beschaffenheit her vergleichbar sind, denselben Abfallschlüssel und den gleichen Entsorgungsweg haben.

4.7.1.1 Standortbezogene Mengenbeschränkung

217 Die Mengenbeschränkung nach Nr. 4 ist nicht ausschließlich erzeuger-, sondern auch standortbezogen gefasst: Sie ist auf die bei dem einzelnen Abfallerzeuger am jeweiligen Standort pro Kalenderjahr „anfallende“ Abfallmenge je Abfallart bezogen. Mit der Formulierung „anfallende“ wird auch klargestellt, dass es für die Nutzung eines Sammelentsorgungsnachweises nicht auf die bei dem einzelnen Abfallerzeuger „eingesammelte“ Abfallmenge ankommt. Ansonsten wäre es möglich, dass ein Abfallerzeuger, der mehr als 20 t je Abfallschlüssel und Kalenderjahr hat, seine Abfälle über mehrere Einsammler entsorgen lässt.

Die Pflicht zur Einhaltung der in Nr. 4 genannten Mengenbeschränkung trifft primär den Abfallerzeuger.

218 Der Begriff des Standorts kann in Anlehnung an die entsprechende Legaldefinition des Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) interpretiert werden. Als Standort gilt danach „das gesamte Gelände an einem geografisch bestimmten Ort, das der Kontrolle einer Organisation untersteht und an dem Tätigkeiten ausgeführt, Produkte hergestellt und Dienstleistungen erbracht werden, einschließlich der gesamten Infrastruktur, aller Ausrüstungen und Materialien“.

219 Auf den hier interessierenden Kontext übertragen bedeutet dies, dass Standort jede räumlich abgegrenzte Fläche meint, auf der Abfälle anfallen und die abfallwirtschaftlich aus einer Hand verantwortlich gemanagt wird. Ist ein Unternehmen an einem Ort mit mehreren organisatorischen Einheiten präsent, die im Rahmen der Abfallentsorgung eigenverantwortlich agieren, so sind diese jeweils als Standort im Sinne der NachwV zu qualifizieren. Darüber hinaus kann ein Standort in bestimmten Fällen auch aus mehreren, durchaus auch wechselnden, Abfall-Anfallstellen bestehen, die im Rahmen der Abfallentsorgung nicht eigenverantwortlich agieren. Als Standort für die verschiedenen Abfall-Anfallstellen ist das Unternehmen oder der Unternehmensteil anzusehen, der die Abfallentsorgung für diese Abfall-Anfallstellen eigenverantwortlich organisiert.

220 Für jeden Standort bedarf es grundsätzlich einer eigenen Erzeugernummer und es sind im Rahmen der Sammelentsorgung separate Übernahmescheine zu führen.

4.7.1.2 Sammlung ohne Mengenbeschränkung

221 Für die in Anlage 2 Buchstabe a NachwV genannten Abfallarten entfällt die erzeugerseitige Mengenbegrenzung. Bei der Abfallart 16 07 08 gilt dies jedoch nur für den mit Klammerzusatz festgelegten eingeschränkten Herkunftsbereich 16 07 08 ölhaltige Abfälle (aus der Schifffahrt).

4.7.2 § 9 Abs. 2 Gemischtes Einsammeln von Altölen und Althölzern

222 Bei der Sammelentsorgung von Altölen und Althölzern besteht - wie bei Einzelentsorgungs-

nachweisen - die Möglichkeit, einen Sammelentsorgungsnachweis für mehrere Abfallschlüssel dieser Abfälle zu führen. Die in diesen Fällen zu beachtenden Voraussetzungen ergeben sich unmittelbar aus dem Verordnungstext. Auf die Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 Sätze 3 und 4 (Randnrn. 113 und 114) wird Bezug genommen.

223 Wird bei der Sammelentsorgung von Altölen und Althölzern ein Sammelentsorgungsnachweis für mehrere Abfallschlüssel geführt, gilt die Mengenbeschränkung von 20 Tonnen für die Abfälle aller als gefährlich eingestuften Abfallschlüssel zusammen, die zu einer Sammelkategorie von Altölen im Sinne der Altölverordnung bzw. zu einer Altholzkategorie im Sinne der Altholzverordnung gehören.

4.7.3 § 9 Abs. 3 Satz 1 Handhabung und Bestätigung des Sammelentsorgungsnachweises

224 Die Handhabung und Bestätigung des Sammelentsorgungsnachweises ist entsprechend den Bestimmungen nach § 3 Abs. 1 bis 3 und den §§ 4 bis 6 zum Einzelentsorgungsnachweis geregelt mit der Maßgabe, dass die den Abfallerzeuger hiernach treffenden Pflichten entsprechend durch den Einsammler zu erfüllen sind. Insbesondere übernimmt der Einsammler somit die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben in der Verantwortlichen Erklärung und darüber hinaus hat er die Einhaltung der Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 zu gewährleisten.

225 Diese Verantwortlichkeit des Einsammlers im Rahmen des Sammelentsorgungsnachweisverfahrens dient einmal dem Schutz der Abfallerzeuger, die nur noch den Übernahmeschein zu führen haben (§ 12). Weiterhin ist die Verantwortliche Erklärung des Einsammlers Grundlage für die Annahmeerklärung des Abfallentsorgers sowie die Bestätigung der zuständigen Behörde.

226 Hinsichtlich erforderlicher Angaben im Formblatt Deklarationsanalyse beim Sammelentsorgungsnachweis wird auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 (Deklarationsanalyse bei den Einzelnachweiserklärungen, vgl. Randnrn. 117 bis 122) verwiesen.

227 Die für die Bestätigung des Sammelentsorgungsnachweises zuständige Behörde soll bei der Bestätigung einen Hinweis aufnehmen, dass landesrechtliche Regelungen wie z. B. Andienungs- und Überlassungspflichten unberührt bleiben.

228 § 9 Abs. 3 Satz 1 verweist im übrigen wegen der sonstigen Unterlagen, die der Einsammler in seiner Eigenschaft als Beförderer (und jeder weitere Beförderer) bei der Abfallbeförderung mitzuführen und ggf. vorzulegen hat, auf § 6 Abs. 3 und 4 (vgl. hierzu Randnrn. 174 und 205).

4.7.4 § 9 Abs. 3 Satz 2 Sammelentsorgung im privilegierten Verfahren

229 § 9 Abs. 3 Satz 2 regelt, dass der Sammelentsorgungsnachweis bei den in Anlage 2 Buch-

stabe a und b NachwV genannten Abfällen nach Maßgabe von § 7 auch im privilegierten Verfahrens erbracht werden kann. In diesen Fällen hat der Einsammler die den Abfallerzeuger treffenden Pflichten zu erfüllen.

230 Bei dem in Anlage 2 Buchstabe a NachwV aufgeführten Abfallschlüssel 16 07 08 ist die Führung eines Sammelentsorgungsnachweises im privilegierten Verfahren nur für den mit Klammerzusatz festgelegten eingeschränkten Herkunftsbereich 16 07 08 ölhaltige Abfälle (aus der Schifffahrt) zulässig.

4.7.5 § 9 Abs. 4 Landesgrenzen überschreitende Sammelentsorgung

231 Im Fall der Landesgrenzen überschreitenden Sammelentsorgung ist der Einsammler gemäß § 9 Abs. 4 verpflichtet, spätestens vor Beginn der Entsorgung den Sammelentsorgungsnachweis beziehungsweise – bei Wegfall der Bestätigungspflicht – die Nachweiserklärungen zusätzlich auch den zuständigen Behörden (Knotenstellen, vgl. Anhang D der Vollzugshilfe) derjenigen Länder zur Kenntnis zu bringen, in denen er seiner Sammeltätigkeit nachzugehen beabsichtigt. Die zuständigen Behörden (Knotenstellen) der Länder, in denen nicht eingesammelt werden soll, sind nicht zu verständigen.¹

4.7.6 § 9 Abs. 5 Erforderlichkeit eines Sammelentsorgungsnachweises bei Einsammlung von Kleinmengen

232 Die Regelung über die Führung des Sammelentsorgungsnachweises durch den Einsammler nach § 9 Abs. 1 ist als Kann-Bestimmung und als Alternative zur ansonsten bestehenden Pflicht des Abfallerzeugers zur Führung eines Entsorgungsnachweises nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ausgestaltet. Aus § 9 Abs. 5 ergibt sich, dass der Einsammler immer dann einen Sammelentsorgungsnachweis zu führen hat, wenn der Erzeuger keinen Einzelentsorgungsnachweis hat, und zwar auch dann, wenn der Erzeuger nach § 2 Abs. 2 von Nachweispflichten und damit auch von der in § 3 Abs. 1 Satz 1 geregelten Pflicht zur Führung eines Entsorgungsnachweises ausgenommen ist.

4.7.7 § 9 Abs. 6 Nicht-Übertragbarkeit des Sammelentsorgungsnachweises

233 § 9 Abs. 6 zufolge kann der Sammelentsorgungsnachweis nicht übertragen werden. Dies be-

¹ Im elektronischen Verfahren wird die Möglichkeit der gesonderten Übermittlung eines Sammelentsorgungsnachweises durch den Einsammler an die Behörde eines Einsammlungsgebietes bis zum 01.04.2010 angestrebt.

deutet, dass im Zeitpunkt der Einsammlung Personenidentität bestehen muss zwischen dem Einsammler und dem Beförderer. Mithin kann ein Einsammler, der im Besitz eines Sammelentsorgungsnachweises ist, auch keinen Dritten, der selbst über keinen Sammelentsorgungsnachweis verfügt, mit der Einsammlung beauftragen. Insbesondere ist erst nach Abschluss des Einsammlungsvorganges für die Phase der anschließenden Beförderung ein Befördererwechsel zulässig.

5. Teil 2 Abschnitt 2 Nachweisführung über die durchgeführte Entsorgung

5.1 § 10 Begleitschein

234 Der Begleitschein besteht aus sechs farblich verschiedenen Ausfertigungen und ist für die am Nachweisverfahren beteiligten Erzeuger, Beförderer, Entsorger sowie die zuständigen Behörden bestimmt und dient dem Nachweis der **durchgeführten Entsorgung** von nachweispflichtigen Abfällen (Verbleibskontrolle).

235 Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 ist bei der Übergabe von Abfällen an einen Abfallentsorger von den Beteiligten für **jede Abfallart** ein gesonderter Satz an Begleitscheinen zu verwenden.

236 Nach § 10 Abs. 2 Satz 3 ist bei einem Wechsel des Abfallbeförderers die Übergabe der Abfälle vom übernehmenden Abfallbeförderer im Papierverfahren mittels Übernahmescheine oder in anderer geeigneter Weise zu bescheinigen. Der Übernahmescheinsatz besteht aus zwei Ausfertigungen, wobei je eine Ausfertigung davon als Beleg beim übergebenden Beförderer bzw. übernehmenden Beförderer verbleibt. Mit anderen geeigneten Belegen geeigneter Weise ist analog zu verfahren. Die Übernahmescheine oder andere geeignete Belege sind im Register abzulegen.

237 Die Ausfertigungen 2 bis 6 des Begleitscheines sind beim Befördererwechsel dem neuen Beförderer zu übergeben. Der Befördererwechsel ist auf dem Begleitschein zu vermerken. Die für den Beförderer vorgesehene Ausfertigung 4 des Begleitscheines ist für das Register des letzten Beförderers bestimmt.

238 Ab dem 01.04.2010 sind Begleitscheine auch in den Fällen, in denen der Nachweis formell noch in Papierform gültig ist, elektronisch zu führen.

239 Bei einem **Befördererwechsel** sollte hierbei im elektronischen Verfahren der übergebende Beförderer (ggf. auch ein Einsammler mit Sammelentsorgungsnachweis) den elektronischen Begleitschein (Befördererlayer) so wie er im Falle der Übergabe der Abfälle an den Entsorger zu übermitteln wäre, an den übernehmenden Beförderer übermitteln. Der übernehmende Beförderer sollte dann den ihm zugegangenen Begleitschein entsprechend den hierzu im Formblatt „Begleitschein“ im Sinne von Anhang I der NachwV vorgesehenen weiteren Angaben für „weitere an der Beförderung beteiligte Firmen“ ausfüllen, signieren und an den übergeben-

den Beförderer übermitteln. Der übernehmende Beförderer übermittelt bei Übergabe der Abfälle an den Entsorger den Begleitschein an den Entsorger, der ihn nach Eintragung und Signierung weiterer Angaben nur an den übernehmenden bzw. letzten Beförderer übermittelt.

5.2 § 11 Ausfüllung und Handhabung der Begleitscheine

240 Nach **§ 11 Abs. 1 Satz 1** sind die Begleitscheine spätestens bei Übergabe, Übernahme oder Annahme der Abfälle auszufüllen und zu unterschreiben bzw. zu signieren.

241 § 11 Abs. 1 Satz 2 legt fest, dass bei der Entsorgung von Altölen und Althölzern mit mehr als einem Abfallschlüssel der Abfallerzeuger im Abfallschlüsselfeld des Begleitscheines den prägenden Abfallschlüssel einzutragen hat und im Feld frei für Vermerke all die Abfallschlüssel zu vermerken sind, die tatsächlich entsorgt worden.

242 § 11 Abs. 1 Satz 3 stellt klar, dass die Begleitscheine als Begleitscheinsatz im Durchschreibeverfahren zu verwenden sind. Diese Klarstellung ist erforderlich, um eine möglichst fälschungssichere Verbleibskontrolle der Begleitscheinführung zu gewährleisten.

243 Die in **§ 11 Abs. 1 Sätze 4 ff** vorgeschriebene Reihenfolge, in der die Ausfertigungen zu verwenden und zu heften sind, entspricht der gängigen Praxis und soll die Lesbarkeit der Angaben auf allen sechs Ausfertigungen sicherstellen.

244 Nach **§ 11 Abs. 3** sind die für die Behörden bestimmten Ausfertigungen 2 (rosa) und 3 (blau) des Begleitscheins sowie die weiteren Ausfertigungen des Begleitscheins spätestens 10 Kalendertage nach Annahme des Abfalls durch den Abfallentsorger an die zuständige Entsorgerbehörde und an den Erzeuger, Beförderer bzw. Einsammler weiterzuleiten. Die zuständigen Behörden prüfen insbesondere die Vollständigkeit der Ausfüllung der Begleitscheine sowie deren Übereinstimmung mit den zugrundeliegenden Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen, deren Nachweisnummer im Begleitschein angegeben ist.

245 Wegen der Ausfüllung der Begleitscheine im Einzelnen wird auf die Ausfüllhinweise in Anhang A, Abschnitt II 1, dieser Vollzugshilfe Bezug genommen.

5.3 §§ 12 und 13 Übernahmeschein und Sammelbegleitschein bei der Sammelentsorgung

5.3.1 Übernahmeschein

246 Bei der Entsorgung mittels Sammelentsorgungsnachweis (SN) wird der Nachweis der durchgeführten Entsorgung (Verbleibskontrolle) mittels Übernahmescheine und Begleitscheine geführt. Die Übergabe des Abfalls vom Abfallerzeuger an den Einsammler wird mit Hilfe der Übernahmescheine dokumentiert. Im Übernahmeschein ist durch den Einsammler die Nummer des Sammelentsorgungsnachweises einzutragen. § 12 Abs. 3 Satz 2 legt fest, dass bei der

Entsorgung von Altölen und Althölzern mit mehr als einem Abfallschlüssel der Abfallerzeuger und der Einsammler im Abfallschlüsselfeld des Übernahmescheines den prägenden Abfallschlüssel einzutragen haben. Im Feld „Frei für Vermerke“ sind dann alle Abfallschlüssel zu vermerken, die übernommen wurden.

247 Wegen der Ausfüllung der Übernahmescheine im Einzelnen wird auf die Ausfüllhinweise in Anhang A, Abschnitt II 2.1, dieser Vollzugshilfe Bezug genommen.

248 Bei papierner Führung des Übernahmescheins durch den Erzeuger und entsprechend dann auch durch den im übrigen zur elektronischen Führung des Begleitscheins verpflichteten Einsammler im elektronischen Verfahren sind die papiernen Übernahmescheinausfertigungen vom Einsammler nach § 12 Abs. 4 Satz 2 während der Beförderung weiterhin mitzuführen. Der Abfallerzeuger und der Einsammler haben die Übernahmescheine in ihr Register einzustellen. Bei elektronischer Führung des Begleitscheins und papierner Führung der Übernahmescheine hat der Einsammler nachträglich die Übernahmescheine in sein elektronisches Register einzustellen (§ 25 Abs. 3).

5.3.2 Begleitschein als Sammelbegleitschein

249 Die Übergabe der Abfälle vom Einsammler an den Entsorger wird mittels Begleitschein dokumentiert. Der Begleitschein ist vom Einsammler bereits zu Beginn der Einsammlung auszufüllen (§13 Abs. 1).

250 Der Begleitschein bei der Sammelentsorgung erhält im Erzeugerfeld eine fiktive Erzeugernummer, beginnend mit dem Landeskenner, gefolgt von "S" und Nullen.

251 Nach § 13 Abs. 2 ist für jedes Bundesland, in dem eingesammelt wird, ein separater Begleitschein zu führen.

252 Während der Einsammlung, spätestens vor Übergabe der Abfälle sind dann im Feld „Frei für Vermerke“ des Begleitscheines die Nummern der Übernahmescheine einzutragen. Dadurch wird der Zusammenhang zwischen Begleitschein und den zur Sammelcharge gehörenden Übernahmescheinen hergestellt.

253 Der Einsammler hat den Begleitschein und die Übernahmescheine während der Beförderung mitzuführen und nach Übergabe der Abfälle seine Ausfertigungen in sein Register einzustellen. Wegen der Besonderheiten im elektronischen Verfahren wird auf § 18 Abs. 2 und die Erläuterungen hierzu (Randnrn. 297 bis 305) Bezug genommen. Der Entsorger und die zuständigen Behörden erhalten nur die für sie bestimmten Ausfertigungen des Begleitscheins, nicht die Übernahmescheine. Die zuständigen Behörden können aber zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben nach § 42 Abs. 4 KrW-/AbfG die im Begleitschein vermerkten Übernahmescheine vom Erzeuger bzw. Einsammler anfordern.

5.3.3 weitere Verwendung von Übernahmescheinen

254 Neben der Verbleibskontrolle bei Sammelentsorgung findet der Übernahmeschein in den folgenden Fällen entsprechende Anwendung:

- gem. § 10 Abs. 2 Satz 3 bei der Begleitscheinführung mit Befördererwechsel im Paßverfahren (vgl. Randnr. 236). In diesem Fall dienen die Übernahmescheine ausschließlich als Beleg der Beförderer für deren Register.
- gem. § 16 bei der Verbleibskontrolle für Kleinmengen im Sinne § 2 Abs. 2 (wegen der Ausfüllung der Übernahmescheine wird auf die Ausfüllhinweise in Anhang A, Abschnitt II 2.2, dieser Vollzugshilfe Bezug genommen),
- aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde nach § 44 Abs. 1 KrW-/AbfG.

6. Teil 2 Abschnitt 3 Sonderfälle

6.1 § 14 Entsorgung durch Dritte, Verbände und Selbstverwaltungskörperschaften

255 Dritten, Verbänden oder Selbstverwaltungskörperschaften, denen gem. § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3 oder § 18 Abs. 2 KrW-/AbfG Erzeuger-/ Besitzerpflichten übertragen wurden, kann gemäß § 14 Satz 1 die (umfassende und ausschließliche) Nachweisführung mittels Sammelentsorgungsnachweis von der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Antrag ermöglicht werden. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, Erleichterungen in der Nachweisführung zu gewähren. Die Nachweisführung kann, insbesondere ohne dass die für Sammelentsorgungsnachweise erforderlichen Voraussetzungen vorliegen (s. insbesondere Mengenschwellenwert des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 NachwV), zugelassen werden einschließlich der hierfür geltenden besonderen Vorschriften zur Begleitscheinführung. Die übrigen Bestimmungen zum Sammelentsorgungsnachweisverfahren sind zu beachten, insbesondere bedarf es einer Bestätigung des Sammelentsorgungsnachweises, sofern nicht das privilegierte Verfahren genutzt werden kann (s. hierzu § 9 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. Anlage 2a und 2b und §§ 7, 8).

256 Nicht zulässig ist die Übertragung von Erzeuger- oder Besitzerpflichten auf beauftragte Dritte nach § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 KrW-/AbfG. Insoweit unzulässig ist daher auch, die Pflicht zur Führung von Entsorgungsnachweisen auf beauftragte Dritte zu übertragen.

6.2 § 15 Verwertung außerhalb einer Entsorgungsanlage

257 Die Verwertung außerhalb einer Anlage (vgl. zum Begriff der „Anlage“ z.B. auch § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG) entbindet nicht von den Pflichten der §§ 2 bis 13. Die Pflichten des Betreibers einer Entsorgungsanlage treffen in diesem Fall den Verwerter.

6.3 § 16 Kleinmengen

258 § 16 regelt den Nachweis über die Entsorgung von Kleinmengen eines Kleinmengenerzeugers im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1, soweit die Nachweisführung nicht bereits durch die Regelungen zum Sammelentsorgungsnachweis erfasst wird (s. hierzu § 9 Absatz 5 i. V. m. § 2 Absatz 2). Bei Einsammlung von Kleinmengen bei einem Kleinmengenerzeuger durch einen Beförderer als Einsammler, der dann nach § 9 Abs. 5 einen Sammelentsorgungsnachweis haben muss, ergibt sich die Pflicht zur Durchführung des Übernahmescheinverfahrens für den Kleinmengenerzeuger und den Einsammler bereits aus § 9 Abs. 5 und § 2 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 1.

259 Der Verbleib von Kleinmengen eines Kleinmengenerzeugers i. S. v. § 2 Abs. 2 Satz 1 ist nach § 16 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 2 vom Kleinmengenerzeuger auch dann durch Übernahmescheine nachzuweisen (vgl. Ausfüllhinweise in Anhang A, Abschnitt II 2.2), wenn der Abfallerzeuger selbst - ohne Einschaltung eines Beförderers - die Kleinmengen dem Entsorger übergibt.

260 Abfallerzeuger, die unter § 1 Absatz 3 NachwV, § 43 Absatz 4 KrW-/AbfG fallen (private Haushaltungen), sind nicht zum Nachweis des Abfallverbleibs mittels Übernahmescheinen verpflichtet. § 16 richtet sich ausschließlich an Kleinmengenerzeuger, die nachweispflichtig i. S. v. § 1 Abs. 1 Nr. 1 NachwV, § 43 Abs. 1 KrW-/AbfG sind.

261 Aus § 16 ergibt sich, dass der Entsorger von der ihm nach § 3 Abs. 1 Satz 1 obliegenden Pflicht zur vorherigen Einholung eines Entsorgungsnachweises freigestellt sein soll, wenn er unmittelbar von einem nach § 2 Abs. 2 Satz 1 von Nachweispflichten freigestellten Kleinmengenerzeuger nachweispflichtige Abfälle im **Bringsystem** übernimmt.

262 Auch der Entsorger, der Kleinmengen von einem Kleinmengenerzeuger im Bringsystem übernimmt, ist zur Führung des Übernahmescheins und zu seiner Einstellung in sein Register nach § 16 verpflichtet.

7. Teil 2 Abschnitt 4 Elektronische Nachweisführung

263 Abschnitt 4 enthält die rechtlichen Vorgaben, welche zur elektronischen Abwicklung des Nachweisverfahrens unabdingbar erforderlich sind. In diesem Zusammenhang werden insbesondere Anforderungen an die Erstellung und Übermittlung der elektronischen Dokumente (Entscheidungen, Erklärungen und sonstige Nachrichten), die Kommunikation (Datenschnittstellen), die Nutzung der elektronischen Form (qualifizierte Signatur) sowie die notwendige bundesweite Koordinierung durch die Länder bestimmt. Innerhalb dieses Rechtsrahmens verbleiben für alle Beteiligten Gestaltungsspielräume hinsichtlich der konkreten Abwicklung der Verfahren (z.B. Nutzung betriebsinterner Software der Nachweispflichtigen).

264 Abschnitt 4 enthält nur wenige verfahrensrechtliche und inhaltliche Vorgaben für die Nach-

weisführung. Grundsätzlich gelten auch für die elektronische Abwicklung die verfahrensrechtlichen und inhaltlichen Vorgaben der Abschnitte 1 bis 3 von Teil 2 der Nachweisverordnung.

265 Die korrespondierenden Regelungen zur elektronischen Führung der Register enthält Teil 3 (§ 24 Abs. 4 Satz 4, Abs. 6 Satz 4, Abs. 7 Satz 4 und § 25 Abs. 2 und 3).

266 Die Nachweispflichtigen können die erforderliche Software selbst erstellen oder erstellen lassen, von entsprechenden Anbietern erwerben oder das Länder-eANV nutzen (vgl. zum Länder-eANV Randnr. 332).

267 Die elektronische Abwicklung des Nachweisverfahrens muss nicht allein durch die Nachweispflichtigen selbst erfolgen, Sie können insoweit auch Dritte (Provider) beauftragen, welche die elektronische Abwicklung der Nachweisverfahren, insbesondere auch über die ZKS-Abfall (vgl. Randnrn. 328 und 329), übernehmen. Der Dritte wirkt in diesem Rahmen als „Erfüllungsgehilfe“ des Nachweispflichtigen an der elektronischen Abwicklung mit, keinesfalls aber als bevollmächtigter Vertreter. Die Ausführungen unter Randnrn. 126 bis 129 bleiben daher insoweit unberührt.

268 Die Bestimmungen zur elektronischen Nachweisführung nach Teil 2 Abschnitt 4 treten am 1. April 2010 in Kraft mit Ausnahme der Pflichten zur qualifizierten elektronischen Signatur, welche teilweise erst am 1. Februar 2011 in Kraft treten (vgl. hierzu Randnr. 438).

269 In der Übergangszeit bis zum 31.03.2010 kann die elektronische Nachweisführung bereits auf freiwilliger Basis mit behördlicher Zustimmung entsprechend den Vorgaben nach § 30 Abs. 5 und § 31 Abs. 1 bis 5 praktiziert werden (vgl. Vollzugshilfe zu den Übergangsbestimmungen zur elektronischen Nachweisführung, Fassung vom 19.12.2007).

7.1 § 17 Grundsatz

270 § 17 normiert die grundlegenden Pflichten und Anforderungen an die elektronische Nachweisführung.

7.1.1 § 17 Abs. 1

271 Die Pflichten zur elektronischen Nachweisführung folgen akzessorisch den (obligatorischen) Pflichten zur Führung von Nachweisen über die Entsorgung gefährlicher Abfälle, soweit nichts anderes bestimmt ist.

7.1.1.1 Adressaten

272 Zur elektronischen Nachweisführung grundsätzlich verpflichtet werden zunächst diejenigen Abfallerzeuger, Abfallbeförderer, Abfalleinsammler und Abfallentsorger, die Nachweise über die Entsorgung gefährlicher Abfälle zu führen haben (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) sowie die für den Vollzug der Nachweisverordnung entsprechend zuständigen Behörden.

273 Soweit solche Pflichten zur Nachweisführung nicht bestehen, bestehen daher auch keine Pflichten zur elektronischen Kommunikation nach den §§ 17 ff. Ebenso finden die §§ 17 ff in-soweit keine Anwendung, als die Nachweisführung mittels Formblättern oder sonstiger Papier-belege zugelassen ist. Damit ergeben sich zunächst folgende Ausnahmen nach der Nachweis-verordnung:

- Entfall von Nachweispflichten bei Entsorgung von Kleinmengen nach § 2 Abs. 2
- Ausnahme vom elektronischen Verfahren nach § 21 für die Führung von Übernahme-scheinen im Rahmen der Sammelentsorgung nach § 12 (für den Einsammler gilt aber auch § 25 Abs. 3
- Verwendung von Formblättern und Quittungsbelegen nach § 22 bei Störung des Kom-munikationssystems
- Ausnahmen im Einzelfall aufgrund behördlicher Entscheidung nach § 26.

274 Hinsichtlich der gesetzlichen Ausnahmen von der Nachweispflicht wird auf die entsprechen-den Ausführungen der Vollzugshilfe unter Randnr. 37 verwiesen (freiwillige Wahrnehmung der Produktverantwortung, § 25 Abs. 3 bis 5 KrW-/AbfG; Eigenentsorgung, § 43 Abs. 2 KrW-/AbfG; verordnete Produktverantwortung, § 43 Abs. 3 KrW-/AbfG; Überlassung von Elektroaltgeräten, § 2 Abs. 3 ElektroG; Überlassung von Altfahrzeugen, § 4 Abs. 5 AltfahrzeugV).

7.1.1.2 Dokumente und Übermittlung

275 Die zur Nachweisführung erforderlichen Erklärungen, Vermerke zum Fristablauf, Bestätigun-gen und Entscheidungen, Ablichtungen, Anträge und Freistellungen sind nach Maßgabe des Abschnitts 4 von Teil 2 der Nachweisverordnung elektronisch zu erstellen und zu übermitteln. § 17 Abs. 1 beschränkt nach seinem Wortlaut den Umfang der Dokumente nicht auf die nach An-lage 1 zur Nachweisverordnung (Formblätter) erforderlichen sowie die sonstigen Dokumente nach den Bestimmungen des Teils 2 der Nachweisverordnung (z. B. § 4 Eingangsbestätigung). Daher werden darüber hinaus auch weitere Erklärungen und Nachrichten erfasst, soweit sie zur Nachweisführung erforderlich sind (z. B. erforderliche Erklärungen im Rahmen der Ertei-lung einer Kennnummer nach § 28). Dies entspricht dem Sinn und Zweck der §§ 17 ff, das Nachweisverfahren ohne „Medienbrüche“ künftig soweit wie nur möglich elektronisch abzuwi-ckeln und damit nachhaltig zu vereinfachen.

276 Diese Auslegung steht im Einklang mit der - rein redaktionell leicht differierenden - Bestim-mung der elektronischen Dokumente in § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 1, sowie insbesondere in der Anlage 3 zur Nachweisverordnung, welche neben den Erklärungen, Vermerken, Bestäti-gungen u.s.w. im ersten Absatz ausdrücklich auch die „Übermittlung weiterer im Rahmen der Nachweisführung erforderlicher Angaben“ nennt. Daraus folgt im Ergebnis, dass sich der Kreis der erforderlichen elektronischen Dokumente und Angaben letztlich konkret aus den auf der

Grundlage des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 3 veröffentlichten Datenschnittstellen des BMU ergeben muss, welche vor allem auch die erforderlichen Angaben aus den Formblättern der Anlage 1 einschließen.

277 Erforderlich sind insbesondere folgende Daten im Sinn der elektronischen Kommunikation:

- Angaben zum Erzeuger/Besitzer/Einsammler des Abfalls
- Angaben zur Herkunft des Abfalls (bei Sammelentsorgung)
- Angaben zur Anfallstelle
- Angaben zur Schadstoffbelastung oder Begründung zur Verzichtbarkeit derartiger Angaben
- Angaben zu Art und Menge des zu entsorgenden Abfalls
- Angaben zum Betreiber der Entsorgungsanlage
- Annahmeerklärung der Entsorgungsanlage und ggf. besondere Bedingungen
- behördliche Sonderregelungen zum Abfall
- behördliche Eingangsbestätigung des Entsorgungsnachweises
- behördliche Bestätigung zur Zulässigkeit/Unzulässigkeit der Entsorgung
- Freistellung von Nachweispflichten (§ 7 Abs. 3)
- Nachweiserklärungen des Entsorgers/Erzeugers (§ 7 Abs. 4 Satz 1 und 2)
- behördliche Regelungen im privilegierten Verfahren (§ 7 Abs. 4 Satz 4)
- Anordnungen gemäß § 8
- Kenntnissgabe von Sammelentsorgungsnachweisen im privilegierten Verfahren an betroffene Länder (§ 9 Abs. 4)
- Vollmachtserteilung gemäß § 3 Abs. 4

Im Einzelnen wird hierzu auf die Ausfüllhinweise in Anhang A der Vollzugshilfe verwiesen.

7.1.1.3 Elektronische Signatur

278 Anstelle der handschriftlichen Unterschrift im „Formularverfahren“ verlangt § 17, dass die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes (vgl. § 2 Nr. 3 Signaturgesetz) versehen werden. Dies entspricht der Bestimmung des § 3 a der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder, nach welcher (nur) die qualifizierte elektronische Signatur die rechtlich gleichwertige Alternative zur Schriftform ist und insoweit auch im elektronischen Verfahren die notwendige Rechtssicherheit gewährleistet.

279 Eine qualifizierte elektronische Signatur muss auf einem zum Zeitpunkt ihrer Erzeugung

gültigen qualifizierten Zertifikat beruhen und mit einer sicheren Signaturerstellungseinheit erzeugt werden.

280Generiert werden die den Signaturen zugrunde liegenden qualifizierten Zertifikate von Zertifizierungsdiensteanbietern („Trustcenter“), wobei vorab die Identität des jeweiligen Benutzers überprüft wird. Das individuelle elektronische Zertifikat sowie die entsprechenden Schlüssel bilden die grundlegenden Voraussetzungen für die Signierung der elektronischen Dokumente auch im Nachweisverfahren. Hierdurch werden eine sichere Authentifizierung des jeweiligen Kommunikationspartners sowie eine Prüfung der Integrität der übermittelten Daten ermöglicht.

281Signiert wird mittels eines privaten Schlüssels, dem ein öffentlich zugänglicher Schlüssel zur Überprüfung der jeweiligen Signatur gegenübersteht. Beide Schlüssel sind einer natürlichen Person fest zugeordnet. Der private Schlüssel darf Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden und kann nur in Verbindung mit einer Identifikationsnummer oder einem entsprechenden Merkmal verwendet werden. Der private Schlüssel ist aufgrund der Sicherheitsanforderungen in einer Chipkarte eingebracht und sicher gegen Auslesung geschützt. Die qualifizierte elektronische Signatur wird mit dem zu signierenden elektronischen Dokument verknüpft, indem die Chipkarte des jeweiligen Zertifizierungsdiensteanbieters in dem dazugehörigen Lesegerät und die Signaturfunktion der entsprechenden Software aktiviert werden.

282Der Empfänger kann das elektronische Dokument in Klarschrift lesen. Um auch die Identität des Absenders zu prüfen, muss er noch die mit dem Dokument verknüpfte Signaturdatei mit Hilfe des dem privaten Schlüssel entsprechenden öffentlichen Schlüssels entschlüsseln.

283Die qualifizierte elektronische Signatur ersetzt im elektronischen Verfahren die im „Formularverfahren“ erforderliche handschriftliche Unterschrift und ist daher überall dort zu verwenden, wo die Schriftform von der Nachweisverordnung verbindlich vorgeschrieben wird. Auch insoweit kann im Ergebnis auf die vom BMU auf der Grundlage des § 18 Abs.1 in Verbindung mit der Anlage 3 zur Nachweisverordnung veröffentlichten Datenschnittstellen verwiesen werden, welche die notwendigen Signaturen der betreffenden Dokumente einbinden.

7.1.1.4 Empfangszugänge

284Die Eröffnung der erforderlichen Empfangszugänge („elektronische Adresse“) wird zwingend bestimmt, um eine Kommunikation zwischen allen Beteiligten zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere auch für die Kommunikation zwischen den Nachweispflichtigen und den Behörden über die ZKS-Abfall, welche entsprechende Postfächer „in beide Richtungen“ erforderlich macht.

285Für die zuständigen Behörden wird ein zentraler Empfangszugang bei der nach § 20 von den Ländern zu errichtenden Zentralen Koordinierungsstelle Abfall (ZKS-Abfall) eröffnet.

286Die Nachweispflichtigen können eigene Empfangszugänge eröffnen, den Zugang eines

dezentralen Providers (beauftragten Dritten) oder aber ihr Postfach bei der Virtuellen Poststelle (VPS) der ZKS-Abfall nutzen..

287 Der Zugang muss gewährleisten, dass insbesondere die Anforderungen nach § 18 Abs. 1 (strukturierte Nachrichten, Datenschnittstellen) und § 19 Abs. 4 (Datensicherheit) eingehalten werden. Dies schließt nicht aus, dass die Nachweispflichtigen außerhalb der ZKS unmittelbar miteinander kommunizieren (z.B. Abfallerzeuger und –entsorger im Rahmen des Austausches der Nachweiserklärungen).

7.1.2 § 17 Abs. 2

288 Die Vorgaben nach Absatz 1 gelten entsprechend, wenn nach § 44 KrW-/AbfG die elektronische Nachweisführung zugelassen oder angeordnet wird. Nach § 44 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG kann sowohl (nur) die elektronische Führung als auch (zusätzlich) die elektronische Form des Nachweises angeordnet werden. Die elektronische Form verweist auf die in den Verwaltungsverfahrensgesetzen definierte elektronische Form und damit auf die qualifizierte elektronische Signatur nach § 3 a Abs. 2 der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder. Insoweit enthält § 17 Abs. 2 eine redaktionelle Ungenauigkeit und ist dahin gehend auszulegen, dass bei entsprechender Anordnung nach § 44 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG § 17 Abs. 1 nicht nur hinsichtlich der elektronischen Führung, sondern auch hinsichtlich der elektronischen Form (Signatur) des Nachweises entsprechend anwendbar ist.

7.2 § 18 Kommunikation

289 § 18 bestimmt die Kommunikation mittels strukturierter Nachrichten und standardisierter Schnittstellen (Absatz 1) sowie die Vorlage von Nachweisdaten während des Beförderungsvorganges (Absatz 2).

7.2.1 § 18 Abs. 1

290 § 18 knüpft an § 17 an und verpflichtet die dort genannten Adressaten (vgl. Randnrn. 272 bis 274) zur Übermittlung der für die Nachweisführung erforderlichen Dokumente (vgl. Randnrn. 275 bis 277) als strukturierte Nachrichten unter Verwendung standardisierter Schnittstellen nach den Vorgaben der Anlage 3 NachwV, jeweils unter Angabe des von ihnen eröffneten Empfangszugangs.

7.2.1.1 Strukturierte Nachrichten

291 Die erforderlichen Angaben sind als strukturierte Nachrichten zu übermitteln. Anlage 3 Nr. 1 NachwV (Allgemeine Vorgaben) beschreibt, was darunter zu verstehen ist. Im Wesentlichen wird dort festgelegt, dass die zu nutzenden elektronischen Formulare unter Verwendung der Datenbeschreibungssprache XML (Extensible Markup Language) zu erstellen sind. Aufgabe

von XML ist, Daten zweckmäßig zu strukturieren und vollständig zu beschreiben, so dass die einzelnen Inhalte auch in Datenverarbeitungssystemen inhaltlich verarbeitet werden können. Insoweit werden Felder definiert, die später jeweils separat und ihrem Inhalt entsprechend verarbeitet werden können. XML ist ein standardisiertes Verfahren, um Regeln für eine Datenstruktur zu definieren und anzugeben, auf welche Regeln Bezug genommen wird und wo diese Regeln definiert sind.

292 Daten, die in XML-Umgebungen abgelegt sind, können ausgewertet, weitergeleitet und in vielfältiger Art und Weise verarbeitet werden. Ein entscheidender Vorteil ist, dass diese Daten verändert werden können, wobei besondere Verfahren sicherstellen, dass Art und Weise der Änderungen sicher dokumentiert werden.

293 Würde die elektronische Kommunikation ausschließlich mit Hilfe statischer Dokumente - wie z. B. als PDF - erfolgen, wäre weder die effiziente und universelle Verarbeitung der dort enthaltenen Daten gewährleistet noch eine kosteneffiziente Änderung dieser Daten einschließlich der entsprechenden Dokumentation.

7.2.1.2 Standardisierte Schnittstellen

294 Das Nachweisrecht macht es erforderlich, Nachweisdaten bundesweit zu kommunizieren, denn regelmäßig erfolgen Entsorgungen über die Grenzen der Bundesländer hinweg. Für eine effiziente Kommunikation der erheblichen Datenmengen ist daher eine bundesweit einheitliche Schnittstelle, die die Kommunikation zwischen Abfallerzeuger, Abfallbeförderer, Abfallentsorger und Behörden ermöglicht, erforderlich. Nur so kann gewährleistet werden, dass bundesweit die zu übermittelnden Angaben vom Adressaten geöffnet und gelesen werden können, ohne dass hierfür bestimmte, untereinander kompatible Softwaresysteme erforderlich wären. Dem dient eine einheitlich konfigurierte Schnittstelle.

295 Wie diese Schnittstelle beschaffen ist, beschreibt im Wesentlichen Nummer 2 „Besondere Vorgaben“ der Anlage 3 NachwV. Daraus folgt, welche Informationen durch die Datenbeschreibungssprache XML strukturiert werden müssen. Die konkreten programmiertechnischen Regelungen hat das BMU auf seiner Homepage www.bmu.de im Februar 2007 veröffentlicht. Weitere Informationen sind auch auf der Homepage www.zks-abfall.de zu finden.

7.2.1.3 Empfangszugänge

296 Bei der Übermittlung der zur Nachweisführung erforderlichen elektronischen Dokumente ist gleichzeitig der vom Nachweispflichtigen oder der von der zuständigen Behörde eröffnete Empfangszugang anzugeben. Hinsichtlich der Anforderungen an den Empfangszugang wird auf die Erläuterungen unter Randnrn. 284 bis 287 verwiesen. Im Rahmen der ZKS-Abfall werden die Anforderungen durch die VPS erfüllt.

7.2.2 § 18 Abs. 2

297 § 18 Abs. 2 regelt Umfang und Vorlage der beim Beförderungsvorgang mitzuführenden Nachweisdaten.

7.2.2.1 Erforderliche Angaben

298 Der Abfallbeförderer muss die Angaben aus dem Begleit- und Übernahmeschein während des Transports mitführen, einschließlich der Angabe des Firmennamens und der Anschrift des Abfallentsorgers. Mindestens diese Angaben sind erforderlich, um eine Transportkontrolle überhaupt zu ermöglichen. Im Ergebnis muss der Beförderer daher folgende Angaben in Papierform oder elektronisch bereithalten:

- Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel und (ggf. nur geschätzte) Menge des beförderten Abfalls in Tonnen
- Nummer des Entsorgungsnachweises
- Angaben zum Abfallerzeuger (Firmennamen und Anschrift, Erzeugernummer - außer Erzeuger von Kleinmengen im Sinne von § 2 Abs. 2 -, Datum der Übergabe der Abfälle)
- Angaben zum Beförderer (Beförderernummer, Datum der Übernahme der Abfälle, Kfz-Kennzeichen, Firmenname, Anschrift)
- Angaben zum Abfallentsorger (Firmenname und Anschrift)
- Begleitscheinnummer (elektronisch vergeben)

299 Werden bei einem elektronischen Sammelbegleitschein Übernahmescheine in Papierform geführt, sind die papiernen Übernahmescheinausfertigungen zusätzlich beim Abfalltransport mitzuführen (§ 12 Abs. 4 Sätze 2 und 3). Werden auch die Übernahmescheine elektronisch geführt, sind zusätzlich Angaben aus diesen Übernahmescheinen während der Abfallbeförderung ebenfalls bereitzuhalten.

300 Weiterer Begleitpapiere bedarf es nach der Nachweisverordnung nicht (§ 18 Abs. 2 Satz 2). Soweit Begleitpapiere nach anderen Regelwerken mitzuführen sind, insbesondere nach der Transportgenehmigungsverordnung eine Ausfertigung der Transportgenehmigung, bleiben diese Bestimmungen von § 18 Abs. 2 Satz 2 unberührt. Soweit nach den Auflagen im Vordruck der Transportgenehmigung i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 2 TgV auch eine Kopie des Entsorgungsnachweises und die Ausfertigungen 2 bis 6 des Begleitscheines vom Beförderer mitzuführen sind, gehen diese Auflagen im elektronischen Nachweisverfahren ins Leere. Bestehende Transportgenehmigungen sind durch die zuständigen Behörden entsprechend anzupassen.

301 Solange es noch zu elektronisch geführten Begleitscheinen papierene (Sammel)Entsorgungsnachweise gibt (vgl. hierzu Randnrn. 439 bis 440, maximaler Zeitraum: bis 31.03.2015), ist jedoch weiterhin auch eine Kopie des papierenen Entsorgungsnachweises

auf Grund einer diesbezüglichen Auflage in der abfallrechtlichen Transportgenehmigung i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 2 TgV bei der Abfallbeförderung mitzuführen.

7.2.2.2 Form

302 Die Anforderung des § 18 Abs. 2 Satz 1 zur Mitführung und Vorlage der dort genannten Angaben während der Abfallbeförderung wird insbesondere dann erfüllt, wenn während der Beförderung ein aus dem EDV-System erzeugter Ausdruck des elektronischen Begleitscheins und ggf. von bereits vorliegenden elektronischen Übernahmescheinen, ergänzt um die in § 18 Abs. 2 verlangten Angaben zum Entsorger, mitgeführt und gegebenenfalls vorgelegt wird. Die Angaben aus Begleitschein und ggf. Übernahmescheinen (einschließlich der Angaben zum Entsorger) können auch in anderen Belegen (z.B. Lieferscheinen) oder Begleitpapieren (nach dem Gefahrgutrecht) integriert sein oder auch entsprechend § 18 Abs. 2 Satz 3 nur elektronisch mitgeführt und ggf. zur Verfügung gestellt werden.

303 Solange nach § 31 Abs. 2 und Abs. 3 in der Übergangszeit bis 31.01.2011 wegen Verzichts des Erzeugers, Einsammler und Beförderers auf die qualifizierte Signatur beim elektronischen Begleitschein zusätzlich ein Quittungsbeleg für die Übergabe, Übernahme oder Annahme gefährlicher Abfälle zu führen ist, muss nach § 31 Abs. 2 ein solcher Quittungsbeleg auch bei der Abfallbeförderung mitgeführt werden. Ein solcher Quittungsbeleg kann ein aus dem EDV-System erzeugter Ausdruck des Begleitscheins sein, der dann nach § 31 Abs. 2 i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 3, § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 13 zusätzlich die Unterschriften des Erzeugers, Einsammlers und Beförderers tragen muss (vgl. auch Randnr. 438).

7.2.2.3 Vorlage

304 Es muss gewährleistet sein, dass diese Angaben mitgeführt und jederzeit den zur Überwachung und Kontrolle Befugten entsprechend der Bestimmungen im „Formularverfahren“ (§ 11 Abs. 2 Satz 2; § 12 Abs. 4 Satz 2) vorgelegt werden können. Auf entsprechende Aufforderung müssen die Angaben daher sofort vorgelegt werden können. Es reicht nicht aus, wenn die Angaben erst aus verschiedenen Rechnungsbelegen oder sonstigen Begleitpapieren ermittelt und zusammengestellt werden müssen.

7.2.2.4 Elektronische Mitführung und Vorlage

305 Die Pflicht zur Mitführung der Angaben aus den Begleitscheinen oder Übernahmescheinen kann alternativ auch elektronisch erfüllt werden. Dies setzt allerdings voraus, dass entsprechende Einrichtungen an Bord des jeweiligen Beförderungsmittels vorhanden sind, welche ggf. den Kontrollbehörden eine sofortige und sichere Einsicht in elektronisch geführte Angaben entsprechend den Vorgaben des § 18 Abs. 2 Satz 1 gewährleisten.

7.3 § 19 Signatur, Übermittlung

306 § 19 bestimmt die Handhabung der Signatur im elektronischen Nachweisverfahren, normiert Ausnahmen zu den Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 3, welche den Besonderheiten des elektronischen Verfahrens Rechnung tragen sowie die grundlegenden Anforderungen an die Datensicherheit.

7.3.1 § 19 Abs. 1

Absatz 1 regelt die Handhabung der Signatur.

7.3.1.1 Zeitliche Abfolge der Signaturen

307 § 19 Abs. 1 stellt klar, dass sich auch Zeitpunkt und zeitliche Abfolge der Signaturen der elektronischen Dokumente nach den Vorgaben der Abschnitte 1 bis 3 von Teil 2 der Nachweisverordnung richten (vgl. auch Randnr. 264). Zeitpunkt und Abfolge der Signaturen folgen daher den entsprechenden Vorgaben für die handschriftliche Unterschrift im Formularverfahren. Vor diesem Hintergrund nennt § 19 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich noch einmal die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 3, welche für die praktisch besonders bedeutsamen Fälle der Signatur der Entsorgungsnachweise und Begleitscheine insoweit maßgeblich sind (§ 3 Abs. 2 und 3, § 5, § 7 Abs. 4, § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 11 Abs. 3 Satz 1).

308 Zum Nachweis der Einhaltung der zeitlichen Abfolge der Signaturen enthalten die Datensätze einen „Zeit-Stamp“, mit dessen Hilfe der Zeitpunkt der Signatur erkennbar und sekundengenau festgehalten werden kann. Zudem sind die qualifizierten elektronischen Signaturen in den XML-Datensätzen derart integriert, dass die Abfolge der Signaturen auch an den XML-Dokumenten selbst erkennbar ist.

309 Anzumerken ist, dass in § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 die Wörter „Erstattung einer Anzeige nach § 7 Abs. 4“ richtigerweise durch die Wörter „Übersendung von Nachweiserklärungen und Ablichtungen nach § 7 Abs. 4“ zu ersetzen sind. Diese redaktionelle Ungenauigkeit ist auf eine im Rechtssetzungsverfahren unterbliebene Folgeänderung zur Änderung des § 7 (Streichung der Anzeige) zurückzuführen.

310 Da sich Zeitpunkt und zeitliche Abfolge der Signaturen nach den Vorgaben für das Formularverfahren richten, können die dort eingeräumten Spielräume zur praktikablen Abwicklung des Nachweisverfahrens auch im elektronischen Verfahren genutzt werden. So wird z.B. nach § 11 Abs. 1 Satz 1 dem Abfallerzeuger nur vorgegeben, den Begleitschein in der zeitlichen Abfolge als Erster und spätestens bei Übergabe der Abfälle zu signieren. Er kann den Begleitschein daher auch schon zu einem früheren Zeitpunkt signieren, um gegebenenfalls die Abwicklung des elektronischen Verfahrens zu erleichtern.

311 § 19 Abs. 2 enthält Sondervorschriften für die zeitliche Abfolge der Signatur durch den Beförderer (vgl. Randnr. 314).

Für den Entsorger gelten uneingeschränkt die sich aus § 11 Abs. 1 Satz 1 ergebenden Signaturzeitpunkte. Er hat dementsprechend im Zeitpunkt der Annahme des Abfalls die Annahme durch eine qualifizierte elektronische Signatur zu dokumentieren. Die insofern weite Formulierung des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 nimmt darauf Rücksicht, dass bei der Veröffentlichung der geltenden Nachweisverordnung die für die elektronische Übermittlung der Nachweisinformationen erforderlichen Schnittstellen noch nicht existierten. Die Formulierung lässt daher offen, ob die Übermittlung von Begleitscheindaten durch den Entsorger an seine Behörde nur mittels einer weiteren qualifizierten elektronischen Signatur erfolgen kann. Das ist nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht erforderlich.

7.3.1.2 Klarschrift

312 Neben der elektronischen Signatur ist zusätzlich die Angabe des Unterzeichnenden in Klarschrift erforderlich. Diese Vorgabe dient der Vereinfachung. Der Empfänger des jeweiligen Dokuments soll auch ohne Entschlüsselung der qualifizierten Signatur den Absender sofort erkennen können.

7.3.2 § 19 Abs. 2

313 Um die Handhabung der elektronischen Signatur während der Beförderung zu erleichtern, lässt § 19 Abs. 2 Ausnahmen von den Vorgaben des § 19 Abs. 1 zu.

7.3.2.1 Signatur des Beförderers

314 § 19 Abs. 2 Satz 1 lässt zunächst zu, dass der Begleitschein durch den Abfallbeförderer auch nach Übernahme der Abfälle vom Abfallerzeuger signiert werden darf. Um die für die Transparenz der Nachweisführung notwendige zeitliche Abfolge der Signaturen beizubehalten, muss der Abfallbeförderer den Begleitschein spätestens vor Übergabe der Abfälle an den Abfallentsorger, also zeitlich vor dem Abfallentsorger signieren. Eine solche Signatur kann vom Beförderungsmittel aus erfolgen, wenn entsprechende Vorrichtungen an Bord sind, vom Firmenstandort aus oder an der Anlage des Abfallentsorgers (aber zeitlich vor dem Abfallentsorger!).

315 Nach der ausdrücklichen Regelung von § 19 Abs. 2 Satz 3 gilt die Ausnahme für die Signatur des Begleitscheins entsprechend auch für die Signatur des Übernahmescheins. Die Nennung des § 12 Abs. 3 (Übernahmeschein) bereits in der Regelung des § 19 Abs. 2 Satz 1 zum Begleitschein ist insoweit ein redaktionelles Versehen.

7.3.2.2 Vereinbarung

316 Die vorgenannten Ausnahmen gelten nur, wenn dies zuvor zwischen Abfallerzeuger und Abfallbeförderer schriftlich vereinbart worden ist. Die Bestimmung dient primär dem Schutz des Abfallerzeugers. Die Signatur des Abfallbeförderers nach Übernahme der Abfälle soll im Ergebnis nur zugelassen werden, wenn ein entsprechendes Vertrauensverhältnis zwischen

Abfallerzeuger und Abfallbeförderer besteht.

317 Vor diesem Hintergrund kann sich die Vereinbarung zwischen Abfallerzeuger und Abfallbeförderer auch auf eine noch unbestimmte Zahl von künftigen Abfalltransporten beziehen, muss sich inhaltlich also nicht auf Einzelfälle beschränken.

318 Die Vereinbarung erfolgt schriftlich (handschriftliche Unterschrift). Sie bedarf nicht der elektronischen Form (§ 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder, qualifizierte elektronische Signatur), da diese nicht im Sinn des § 17 Abs. 1 zur Nachweisführung erforderlich ist.

7.3.3 § 19 Abs. 3

319 Nach § 19 Abs. 3 entfallen im elektronischen Verfahren die Pflichten des Abfallerzeugers zur Übersendung der Ablichtung des bestätigten Entsorgungsnachweises oder im privilegierten Nachweisverfahren der Nachweiserklärungen an die für ihn zuständige Behörde (Erzeugerbehörde) nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 7 Abs. 4 Satz 2. Im elektronischen Verfahren werden diese Dokumente automatisch an die Erzeugerbehörde weitergeleitet. Im elektronischen Verfahren entfallen die Übersendungspflichten des Abfallerzeugers nicht im Fall der als erteilt geltenden Bestätigung nach § 5 Abs. 5. Ebenso entfallen im elektronischen Verfahren nicht die Übersendungspflichten des Einsammlers nach § 9 Abs. 4.

7.3.4 § 19 Abs. 4

320 § 19 Abs. 4 dient der sicheren Übermittlung der elektronischen Nachweisdaten, also dem Datenschutz. Allerdings ist die Bestimmung redaktionell ungenau gefasst. § 19 Abs. 4 verpflichtet nicht zur Nutzung sicherer Übertragungswege, sondern zur Sicherung der elektronischen Nachweisdaten auf unsicheren Übertragungswegen (Internet). Dies folgt letztlich aus dem bereits im Vorfeld der Rechtsetzungsverfahren entwickelten Konzept zur elektronischen Nachweisführung (vgl. insoweit die Ausführungen zu § 20).

321 Zur Sicherung der Nachweisdaten ist eine Verschlüsselungstechnologie erforderlich, die technisch als „Protokoll“ bezeichnet wird. Eines dieser Protokolle ist das insbesondere für das deutsche „E-Government-Projekt“ der Bundesregierung vorgesehene Protokoll OSCI. OSCI steht für „Online Services Computer Interface“ und enthält z.B. Protokollstandards für die deutsche [Kommunalwirtschaft](#). Die darauf aufbauende Entwicklung „OSCI-Transport“ wird für die sichere, vertrauliche und rechtsverbindliche Übertragung digitaler Daten über das Internet genutzt.

322 Es gibt weitere Protokolle, die bei Beachtung der Vorgaben des Signaturgesetzes zur Übertragung von Informationen im Rahmen der Nachweisverordnung genutzt werden können.

323 Die Verschlüsselung ist zu trennen von der Signatur der Dokumente. Beide Techniken stehen unabhängig nebeneinander. Verschlüsselt werden die Angaben mit Hilfe des öffentlichen

Schlüssels des Empfängers, der diese dann mit Hilfe seines privaten Schlüssels wieder entschlüsseln kann. Im Rahmen der Verschlüsselung können aber auch digitale Signaturen angebracht werden und umgekehrt.

7.4 § 20 Koordinierung

§ 20 verpflichtet die Länder zur bundesweiten Koordinierung des elektronischen Nachweisverfahrens.

7.4.1 Umfang und Zielsetzung

324 § 20 Satz 1 verpflichtet die Länder, die Kommunikation zwischen den Nachweispflichtigen und den Behörden insbesondere auch im Fall der Ländergrenzen überschreitenden Entsorgung von Abfällen zu ermöglichen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die für die Nachweisführung erforderlichen Dokumente jederzeit vermittelt, nur für die Empfänger zugänglich verschlüsselt und im Rahmen der Vermittlung nicht dauerhaft gespeichert werden können.

325 Vor dem Hintergrund der Anforderungen, die mit der elektronischen Nachweisführung für den einzelnen Nachweispflichtigen verbunden sind, ergibt sich letztlich aus dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Verhältnismäßigkeitsgebot die Verpflichtung, denjenigen, für welche die elektronische Abwicklung des Nachweisverfahrens eine besondere Belastung bedeutet, im Rahmen des § 20 Hilfestellung zu geben.

7.4.2 Umsetzung

326 Die Länder erfüllen die vorstehend genannten Pflichten durch die Einrichtung und den Betrieb einer Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS-Abfall). Zur internen Kommunikation der Länderbehörden wird das bisherige Überwachungssystem ASYS angepasst.

7.4.2.1 ASYS, GADSYS

327 Die Kommunikation abfallrelevanter Daten zwischen den Länderbehörden erfolgt bereits seit längerer Zeit über eine dafür im Auftrag der Länder entwickelte Software, das „Abfallüberwachungssystem ASYS“. Rechtsgrundlage hierfür ist eine „Verwaltungsvereinbarung über Gemeinsame Abfall DV-Systeme der Länder“ (www.gadsys.de).

7.4.2.2 ZKS-Abfall (www.zks-abfall.de)

328 Eine grafische Darstellung des Aufbaus und der Funktionen der ZKS-Abfall ist zu finden unter www.zks-abfall.de.

329 Im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung wird zur Erfüllung der sich aus § 20 ergebenden Anforderungen ein länderübergreifendes Kommunikationssystem, die „Zentrale Koordinierungsstelle Abfall“ (ZKS-Abfall) eingerichtet und betrieben. Die zur elektronischen Nachweis-

führung Verpflichteten haben sich dort selbst oder mittels eines von ihnen hierzu beauftragten Providers anzumelden. Nach erfolgter Registrierung können alle zur Verfügung stehenden Kommunikationsmöglichkeiten genutzt werden.

7.4.2.3 Vermittlungsstelle

330 Die ZKS-Abfall nimmt zunächst die Aufgabe einer Vermittlungsstelle zwischen Nachweispflichtigen und Behörden - in beide Richtungen - wahr. Es werden in diesem Zusammenhang keinerlei inhaltliche Prüfungen der Nachweisdaten vorgenommen. Ebenso werden keine Empfangsbestätigungen im Sinne von § 4 erteilt. Die übermittelten Daten werden von der ZKS-Abfall angenommen, auf Einhaltung der Schnittstelle und Gültigkeit der Signatur geprüft, mit aktuellen Virenprogrammen untersucht und in die für die jeweiligen Adressaten eingerichteten Postfächer eingestellt. Aus diesen Postfächern haben die Adressaten die jeweiligen Nachrichten selbst abzuholen.

7.4.2.4 Virtuelle Poststelle –VPS-

331 ZKS-Teilnehmern und Behörden, die bei der ZKS-Abfall registriert sind, wird in der Regel ein virtuelles Postfach zugewiesen. Die Eröffnung mehrerer Postfächer bleibt unbenommen. In diesen Fällen erfolgt die Übermittlung an die im Entsorgungsvorgang angegebene Rücksendeadresse bzw. an die „Default“-Adresse. Es sind alle zu kommunizierenden Daten einzustellen, die dann von der ZKS-Abfall entsprechend der vom Absender vorgegebenen Adressangabe verteilt werden. Der Adressat und „Inhaber“ des Postfaches ist verpflichtet, selbst für die Abholung der eingestellten Daten zu sorgen.

7.4.2.5 Länder-eANV

332 Darüber hinaus stellen die Länder ein im Internet erreichbares Portal bereit, mit dessen Hilfe z. B. Entsorgungsnachweise und Begleitscheine unter Beachtung der Anforderungen der §§ 18 und 19 kommuniziert werden können (elektronisches Abfallnachweisverfahren der Länder - Länder-eANV). Dieses beinhaltet eine personenbezogene Arbeitsebene, in welche man durch Registrierung und Anmeldung mit Hilfe einer Zugangsberechtigung (Password) gelangt. Hinsichtlich der elektronischen Führung der Register (Vgl. § 25 Abs. 2 und 3) werden demgegenüber nur Empfehlungen angeboten. Insbesondere erfolgt keine Führung von Registern durch die ZKS-Abfall.

7.4.2.6 Individuallösungen

333 Unabhängig davon ist es möglich, mit individueller Software erstellte Nachweise über die ZKS-Abfall zu kommunizieren, sofern die Anforderungen der §§ 18 und 19 eingehalten werden. Für die Erstellung dieser Dokumente können zum Beispiel individuelle, innerbetriebliche Softwaresysteme genutzt werden oder auch solche, die von Dritten im Internet angeboten werden.

7.4.2.7 Vergabe von Kennnummern

334 Die ZKS-Abfall vergibt als einzige Stelle für sämtliche Begleitscheine und Übernahmescheine die Kennnummern. Im Rahmen des Länder-eANV erfolgt diese Vergabe direkt verbunden mit der Erstellung der Begleit- und Übernahmescheine.

335 Bei Individual- oder Portallösungen können die jeweiligen Nummernkontingente nach Anmeldung als registrierter Berechtigter beantragt werden.

7.4.2.8 Datenspeicherung, Datenschutz

336 Die ZKS-Abfall selbst speichert keine Nachweisdaten oder Dokumente. Wurde ein Nachweis mittels Länder-eANV erstellt, kann er in das eigene System eingestellt („download“) und wie gewünscht gespeichert werden.

7.4.3 Zulässige Nutzung

337 Nach § 20 Satz 3 können die Länder im Ergebnis selbst bestimmen, zu welchen Zwecken und in welchem Umfang die ZKS-Abfall genutzt werden darf. Daher ist es in Folge entsprechender Zweckbestimmung zulässig, die ZKS-Abfall auch zur Abwicklung länderspezifischer Verfahren zur Andienung gefährlicher Abfälle zu nutzen.

7.5 § 21 Ausnahmen

§ 21 nimmt die Führung des Übernahmescheins nach § 12 von der Pflicht zur elektronischen Führung der Nachweise aus.

7.5.1 Reichweite

338 § 21 erlaubt, anstelle der elektronischen Übermittlung und der qualifizierten Signatur wie bisher den Nachweis der Übergabe der Abfälle mit Hilfe des Übernahmescheinformulars der Anlage 1 NachwV zu führen. Im Ergebnis steht dem Abfallerzeuger im Rahmen der Führung des Übernahmescheins nach § 12 ein Wahlrecht zwischen dem Formularverfahren und dem elektronischen Verfahren zu. Die Regelung trägt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung. Da es sich beim Übernahmeschein um ein nur zweipoliges Verfahren handelt, ist die Ausnahme auch im Hinblick auf die Organisation und Abwicklung des Nachweisverfahrens vertretbar.

339 § 21 betrifft nur den Fall des § 12, also die Führung des Übernahmescheins im Rahmen der Sammelentsorgung. Die Pflicht zur Führung des Übernahmescheins über die Entsorgung von Kleinmengen nach § 16 wird bereits durch § 17 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 von der obligatorischen Pflicht zur elektronischen Nachweisführung ausgenommen.

7.5.2 Unberührtheitsklausel

340 Die Pflichten zur Einhaltung der elektronischen Nachweisführung bleiben im Übrigen unberührt. Dies gilt insbesondere für den Einsammler hinsichtlich der Führung der Sammelbe-

gleitscheine und der Führung der Register, in welche auch die Übernahmescheine elektronisch einzustellen sind (§ 25 Abs. 3).

7.6 § 22 Störungen des Kommunikationssystems

§ 22 stellt sicher, dass auch im Falle einer Störung des Systems oder sonstigen Einschränkung der elektronischen Kommunikation die Nachweispflichten weiterhin erfüllt werden.

7.6.1 § 22 Abs. 1

341 § 22 Abs. 1 bestimmt die Voraussetzungen sowie die Art und Weise für die ersatzweise Nachweisführung mit Hilfe von Papierbelegen bei Störungen des Kommunikationssystems.

7.6.1.1 Voraussetzungen

342 Die Nachweisführung mittels Formblättern oder Quittungsbelegen hat einmal zu erfolgen, wenn eine Störung des Kommunikationssystems vorliegt. Worauf die Störung zurückzuführen ist, ist unerheblich. Es spielt daher keine Rolle, ob z. B. der Empfangszugang eines Nachweispflichtigen oder aber Funktionen der Zentralen Koordinierungsstelle Abfall ausfallen. Ebenso kommt es nicht darauf an, ob das System vollständig oder nur teilweise ausfällt, sofern nur in Folge die elektronische Nachweisführung nicht mehr uneingeschränkt möglich ist.

343 Gleichgestellt sind die Fälle, in denen die elektronische Nachweisführung aus anderen Gründen nicht uneingeschränkt möglich ist. Solche Gründe können z. B. im unfreiwilligen Verlust der Signaturkarte liegen mit der Folge, dass für eine bestimmte Zeit die elektronische Zeichnung von Nachweisen - z.B. Begleitscheinen - nicht mehr möglich ist.

7.6.1.2 Formblätter, Quittungsbeleg

344 Die aus den Einschränkungen der elektronischen Kommunikation folgenden Defizite in der elektronischen Nachweisführung sind durch die entsprechende Führung von Nachweisen mittels der nach den Abschnitten 1 bis 3 in Verbindung mit der Anlage 1 vorgesehenen Formblätter zu beheben. Dies gilt in sachlicher und zeitlicher Hinsicht, solange und soweit die Einschränkungen andauern.

345 In diesem Zusammenhang wird für den praktisch besonders bedeutsamen Fall der Führung des Begleitscheins eine vereinfachte Möglichkeit zur Verfügung gestellt, die Führung eines Quittungsbelegs. Der Quittungsbeleg stellt in der Sache einen Begleitschein in nur einfacher Ausfertigung (also keinen Durchschreibsatz) dar und wird entsprechend in nur einer Ausfertigung verwendet. Die Handhabung während des Beförderungsvorgangs folgt entsprechend den Bestimmungen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 und 3, § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 sowie § 13. Naturgemäß (nur eine Ausfertigung) entfällt eine Übersendung von Ausfertigungen entsprechend den Bestimmungen zum Begleitschein. Der Quittungsbeleg verbleibt nach Abschluss des Ab-

falltransports vielmehr beim Abfallentsorger, der ihn nach den Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Register nach § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 1 aufbewahren muss.

7.6.1.3 Meldepflicht

346 Der Nachweispflichtige, der die Einschränkung der elektronischen Nachweisführung feststellt, hat diese nach § 22 Abs. 1 Satz 5 unverzüglich den anderen Beteiligten (Nachweispflichtigen und Behörden) zu melden, soweit die Einschränkung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behebbar ist.

347 Voraussetzung für die Meldepflicht ist, dass die Einschränkung nicht innerhalb angemessener Frist behebbar ist. Für die Frage, welche Frist angemessen ist, sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Sind danach innerhalb der Frist, die zur Behebung der Einschränkung benötigt wird, keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Nachweisführung zu erwarten, so wird diese Frist in der Regel noch angemessen sein.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass nach § 22 Abs. 1 Satz 1 sofort mit Eintritt der Einschränkung - somit also bereits vor Ablauf der „angemessenen“ Frist nach § 22 Abs. 1 Satz 5 und dem damit verbundenen Entstehen der Meldepflicht - ersatzweise Formblätter oder Quittungsbelege zu führen und nach Behebung der Einschränkung die Nachweisdaten nochmals elektronisch zu übermitteln sind (§ 22 Abs. 4). Während des Laufs der „angemessenen“ Frist nach § 22 Abs. 1 Satz 5 entsteht also zu keinem Zeitpunkt ein „nachweisfreier“ Raum. Entstandene Lücken in der elektronischen Nachweisführung werden nachträglich wieder geschlossen.

7.6.2 § 22 Abs. 2

348 § 22 Abs. 2 ermächtigt die zuständigen Behörden zu bestimmten Sanktionen, wenn Störungen der Kommunikation wiederholt und nicht nur kurzfristig im Verantwortungsbereich eines bestimmten Nachweispflichtigen auftreten. Die Regelung dient auch den Interessen der anderen beteiligten Nachweispflichtigen an einer reibungslosen Abwicklung des elektronischen Verfahrens.

7.6.2.1 Voraussetzungen

349 Voraussetzung für Maßnahmen nach Ziffern 1 bis 3 ist zunächst, dass eine Störung des Kommunikationssystems wiederholt oder nicht nur kurzfristig eintritt. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist wiederum unter Berücksichtigung der maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Insoweit ist wiederum zu berücksichtigen, ob durch die Störung bereits nachhaltige oder erhebliche Beeinträchtigungen des Nachweisverfahrens eingetreten oder für die Zukunft zu erwarten sind.

350 Weiterhin müssen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Störungen aus dem Verant-

wortungsbereich des Nachweispflichtigen herrühren. Bloße Anhaltspunkte für eine Verantwortlichkeit genügen noch nicht. Es muss aber auch nicht definitiv feststehen, das heißt nachgewiesen sein, dass der Nachweispflichtige tatsächlich die Störung zu verantworten hat (vgl. zu eine Annahme rechtfertigenden Tatsachen auch die Erläuterungen in Randnr. 211 zu § 8 Abs. 1).

7.6.2.2 Maßnahmen

351 Liegen die vorgenannten Voraussetzungen vor, kann die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen nach § 22 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 alternativ oder kumulativ anordnen. Insoweit stellt die Bestimmung eine Spezialvorschrift zu § 21 KrW-/AbfG dar, schließt aber weitere Maßnahmen nach dieser gesetzlichen Ermächtigung nicht aus.

352 Nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 kann die Prüfung von Nachweisvorgängen, an welchen der Nachweispflichtige beteiligt ist, durch einen Sachverständigen angeordnet werden (Prüfung des „externen“ Verantwortungsbereichs). Hierdurch kann zunächst festgestellt werden, ob und gegebenenfalls aus welchem Grund die Störung im Rahmen der Kommunikation mit anderen Nachweispflichtigen oder den Behörden (ZKS-Abfall) eingetreten ist.

353 Darüber hinaus kann die Prüfung betrieblicher Kommunikationssysteme durch einen Sachverständigen angeordnet werden, soweit solche Systeme für die Abwicklung des elektronischen Nachweisverfahrens und die Führung von Registern genutzt werden (Prüfung des „internen“ Verantwortungsbereichs). Die Anordnung einer solchen Prüfung ist daher angezeigt, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Störungen aus dem betrieblichen Verantwortungs- und Risikobereich des Nachweispflichtigen herrühren.

354 Letztlich kann neben der elektronischen Nachweisführung zusätzlich die Führung von Nachweisen und Registern unter Verwendung der hierfür vorgesehen Formblätter (Teil 2 Abschnitte 1 bis 3 der Nachweisverordnung) angeordnet werden, wenn anders eine ordnungsgemäße Nachweisführung nicht zu gewährleisten ist („doppelte“ Nachweisführung). Diese Voraussetzung wird in der Regel dann vorliegen, wenn Störungen des Kommunikationssystems derart häufig oder langfristig auftreten, dass auch über die ersatzweise Führung von Nachweisen nach § 22 Abs. 1 (Formblätter und Quittungsbelege) und die nachträgliche elektronische Übermittlung der Nachweisdaten nach § 22 Abs. 4 die Transparenz und Effizienz der Nachweisführung nicht mehr gewährleistet sind.

7.6.3 § 22 Abs. 3

355 Die Maßnahmen nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 können entsprechend gegenüber einem mit der elektronischen Führung von Nachweisen und Registern beauftragten Dritten angeordnet werden. Dritter kann insoweit nur ein Dienstleister (Provider) sein, der vom Nachweis- und Registerpflichtigen mit der technischen Abwicklung seiner Nachweis- und Registerpflichten beauf-

trägt worden ist.

356 Nicht unter § 22 Abs. 3 fällt ein nach § 3 Abs. 4 oder dem jeweiligen Landesverwaltungsverfahrensgesetz Bevollmächtigter, welcher den Nachweispflichtigen im Verwaltungsverfahren vertritt.

7.6.4 § 22 Abs. 4

357 § 22 Abs. 4 ordnet bei einer Einschränkung der elektronischen Nachweisführung zusätzlich zur ersatzweisen Nachweisführung mittels Formblättern oder Quittungsbelegen (§ 22 Abs. 1) die nochmalige elektronische Übermittlung der Nachweisdaten nach Behebung der Einschränkung an. Die nochmalige Übermittlung hat nach den Vorgaben der §§ 17 ff zu erfolgen, so dass auch die nach den Abschnitten 1 bis 3 von Teil 2 der Nachweisverordnung vorgeschriebenen Abläufe noch einmal entsprechend elektronisch nachvollzogen werden müssen.

358 Wird nach § 22 Abs. 1 im Fall einer Einschränkung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, anstelle eines Begleitscheins einen Quittungsbeleg zu führen, so sind die entsprechenden Angaben aus dem Quittungsbeleg nicht nur den übrigen Nachweispflichtigen elektronisch zu übermitteln, sondern auch den zuständigen Behörden.

359 Bei einer Einschränkung der elektronischen Nachweisführung haben die Nachweispflichtigen die in der Zwischenzeit in Papierform geführten Nachweise nach § 22 Abs. 4 NachwV nochmals elektronisch zu übermitteln. Dies bedeutet nicht, dass eine doppelte Registerführung – in Papier- und in elektronischer Form – erfolgen muss. Es ist ausreichend, wenn das elektronisch geführte Register nach Behebung der Störung aktualisiert wird. Die Papierform ist dann nicht mehr notwendig.

360 Eine Sonderregelung besteht für den Quittungsbeleg, der nach § 22 Abs. 1 Satz 4 in ein Register des Entsorgers entsprechend § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 1 einzustellen ist.

8. Teil 3 Registerführung über die Entsorgung von Abfällen

361 Die von den Abfallwirtschaftsbeteiligten (RdNr. 3) zu führenden Register sind zum Zwecke ihrer Übermittlung im Falle ihrer behördlichen Anforderung (§ 42 Abs. 4 KrW-/AbfG) grundsätzlich vorzuhalten

- vom Erzeuger an der Abfall-Anfallstelle
- vom Beförderer am Sitz des Unternehmens
- vom Entsorger bei der Entsorgungsanlage.

8.1 § 23 Kreis der Registerpflichtigen

362 Im Sinne eines „Ob“ werden hier unter Verweis auf die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes abschließend die zur Führung von Registern verpflichteten Abfallwirtschaftsbeteiligten (Randnr. 3) benannt. Die Pflichten zur Führung von Registern gelten nicht für private Haushaltungen (§ 1 Abs. 3).

363 Welche Abfallwirtschaftsbeteiligten (Randnr. 3) zur Führung von Registern verpflichtet sind, ist in den Bestimmungen der § 42 Abs. 1 bis Abs. 3 und in § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, erste Alternative KrW-/AbfG geregelt, auf die in § 23 Bezug genommen wird; auf die Erläuterungen zu §§ 42 und 44 KrW-/AbfG wird Bezug genommen.

364 Bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen sind gem. Art. 20 Abs. 1 und 2 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsverordnung) Unterlagen und Informationen zu führen und mindestens drei Jahre lang ab Beginn der grenzüberschreitenden Verbringung aufzubewahren. Aus Gründen der Transparenz und der Zweckmäßigkeit wird empfohlen, sie mit in die Register nach § 23 einzustellen.

8.2 § 24 Führung der Register

365 Erzeuger, Beförderer (einschließlich Einsammler) und Entsorger von Abfällen sind zur Führung von Registern nach den näheren Maßgaben der Regelungen des § 24 nur dann verpflichtet, soweit sie überhaupt nach § 23 NachwV i.V.m. § 42 und 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG zur Führung von Registern verpflichtet sind. Ist dies der Fall, ergibt sich dann aus § 24, „wie“ diese Abfallwirtschaftsbeteiligten (Randnr. 3) im Einzelnen die Register zu führen haben.

366 Register erfüllen nur dann die gesetzlichen Anforderungen, wenn sie jederzeit entsprechend den nachstehenden Vorgaben vollständig vorliegen. Dies ist nicht der Fall, wenn Register erst auf Verlangen der Behörde vom Registerpflichtigen durch Zusammenstellung anderweitig gespeicherter oder archivierter Daten erstellt werden.

367 In § 24 Abs. 2 und Abs. 3 wird die Art und Weise der Registerführung geregelt für registerpflichtige Erzeuger, Beförderer (einschließlich Einsammler) und Entsorger von nachweispflichtigen (gefährlichen) Abfällen, In § 24 Abs. 4 bis Abs. 7 wird die Art und Weise der Registerführung geregelt für registerpflichtige Erzeuger, Beförderer und Entsorger, die zur Führung von Nachweisen nicht verpflichtet sind.

8.2.1 § 24 Abs. 2

368 Die Regelungen des § 24 Abs. 2 gelten für diejenigen Fälle, in denen Nachweise und Register zu führen sind. Ausgenommen sind hier die in § 24 Abs. 3 geregelten Fälle, in denen die Nachweisführung auf das Führen von Übernahmescheinen reduziert ist.

8.2.1.1 Erzeuger, Entsorger und Einsammler von nachweispflichtigen Abfällen

369 Abfallerzeuger, die ihre Abfälle mit (Einzel-)Entsorgungsnachweisen entsorgen, Einsammler und Abfallentsorger verfügen jeweils über Originale bzw. Kopien der jeweiligen (Sammel-) Entsorgungsnachweise. Die Nachweise sind in das Register einzustellen und ihnen sind spätestens zehn Kalendertage nach Erhalt die jeweiligen Ausfertigungen der Begleitscheine in der zeitlichen Reihenfolge der Entsorgungsvorgänge zuzuordnen.

370 Abfallerzeuger, die nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 zwei Ausfertigungen der Begleitscheine erhalten, haben diese beiden Ausfertigungen zusammenzuführen und gemeinsam in das Register einzustellen. Einsammler haben zusätzlich zu den Regelungen nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 die für sie bestimmten Ausfertigungen der Übernahmescheine spätestens zehn Kalendertage nach Erhalt den jeweiligen Begleitscheinen zuzuordnen und in das Register einzustellen (§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2). Dies gilt für die Einsammler auch bei der Übernahme von Kleinmengen im Sinne des § 2 Abs. 2.

8.2.1.2 Beförderer (keine Einsammler) von nachweispflichtigen Abfällen

371 Abfallbeförderer haben spätestens zehn Kalendertage nach Erhalt ihre Ausfertigungen der Begleitscheine nach Abfallarten getrennt und in zeitlicher Reihenfolge in ihr Register einzustellen.

8.2.2 § 24 Abs. 3

8.2.2.1 Führung des Registers durch Erzeuger und Entsorger, die nur Übernahmescheine führen

372 § 24 Abs. 3 enthält Regelungen zur Registerführung für die Fälle, in denen bei nachweispflichtigen Abfällen die Nachweisführung auf die Führung von Übernahmescheinen reduziert ist. Die Abfallwirtschaftsbeteiligten (Randnr. 3) haben die für sie bestimmten Ausfertigungen der Übernahmescheine spätestens zehn Kalendertage nach Erhalt nach Abfallarten getrennt und in zeitlicher Reihenfolge geordnet in die Register einstellen.

373 Das betrifft im Einzelnen:

- Abfallerzeuger, die Kleinmengen gefährlicher Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 2 einem Beförderer/Einsammler oder Abfallentsorger übergeben,
- Abfallentsorger, die Kleinmengen von einem Abfallerzeuger übernehmen,
- Abfallerzeuger, die ihre gefährlichen Abfälle einem Einsammler übergeben und
- Abfallwirtschaftsbeteiligte (Randnr. 3), soweit die zuständige Behörde die Pflicht zur Führung von Übernahmescheinen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 des KrW-/AbfG angeordnet hat.

8.2.2.2 Übernahmescheine, die bei einem Befördererwechsel insbesondere bei dem die nachweispflichtigen Abfälle übergebenden Beförderer anfallen

374 Bei einem **Befördererwechsel** hat der übergebende Beförderer in Anlehnung an § 11 Abs. 2 Satz 2 mit den Abfällen die Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine dem übernehmenden Beförderer zu übergeben. Der übergebende Beförderer erhält vom übernehmenden Beförderer gem. § 10 Abs. 2 Satz 3 einen Übernahmeschein (oder eine andere geeignete Bescheinigung), die er entsprechend § 24 Abs. 1 in sein Register einstellt.

Im elektronischen Verfahren stellt der übergebende Beförderer den elektronischen Begleitschein, den er vom übernehmenden Beförderer erhält, in sein Register ein.

8.2.3 zu § 24 Abs. 4 bis 7 insgesamt

8.2.3.1 Geltungsbereich der Regelungen, allgemeine Vorgaben

375 In § 24 Abs. 4 bis 7 werden die Registerführungspflichten für diejenigen Abfallentsorger, Abfallerzeuger und Abfallbeförderer konkretisiert, die keine Nachweise, wohl aber Register zu führen haben. Das betrifft:

- Entsorger, die zur Führung von Registern für nicht gefährliche Abfälle nach § 42 Abs. 1 KrW-/AbfG verpflichtet sind.
- Zur Führung von Registern nach § 42 Abs. 1 und Abs. 3 KrW-/AbfG verpflichtete Erzeuger, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen, soweit auf Grund gesetzlicher oder verordneter Ausnahmeregelungen die in § 43 Abs. 1 KrW-/AbfG für diese Personen vorgesehene grundsätzliche Nachweispflicht entfällt (vgl. hierzu Erläuterungen bei Randnr. 37 zu § 43 Abs. 1 KrW-/AbfG).
- Erzeuger, Beförderer und Entsorger gefährlicher Abfälle, soweit eine Freistellung von der Pflicht zur Führung von Nachweisen von der zuständigen Behörde erteilt wurde (z.B. bei der freiwilligen Rücknahme von Abfällen gem. § 25 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder
- Erzeuger und Beförderer von nicht gefährlichen Abfällen, soweit gegenüber dem Beteiligten die Führung von Registern von der zuständigen Behörde gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG angeordnet wurde.

376 Die in § 24 Abs. 4 bis Abs. 7 geregelten Register können auch nach dem 1.4.2010 weiterhin in Papierform geführt werden, soweit nicht die zuständige Behörde nach § 44 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG die elektronische Führung des Registers angeordnet hat.

377 Formvorgaben für die papierene Führung des Registers über die Entsorgung nicht nachweispflichtiger Abfälle bestehen nicht. Es muss lediglich sicher gestellt sein, dass die erforderlichen Registerangaben inhaltlich vollständig, fristgerecht eingestellt und unterschrieben im Register vorliegen.

8.2.3.2 abfallchargenscharfe Unterschrift

378 Die zu jeder einzelnen Abfallcharge erfassten Daten (jeweilige Abfallmenge und Datum der Annahme) sind jeweils für sich zu unterschreiben .

379 Auch die Unterschrift ist abfallchargenscharf zu leisten. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 7 Satz 1 Nr. 2. Wenn es dort heißt, dass „diese Angaben“, nämlich die konkret abfallchargenbezogenen Angaben, zu unterschreiben sind, so legt die Verwendung des Demonstrativartikels „diese“ den Schluss nahe, dass eine pauschale Unterschrift gerade nicht ausreicht. In diese Richtung weist auch die Parallelwertung der § 24 Abs. 6 Sätze 2 und Satz 3 und Abs. 7 Sätze 2 und 3, jeweils auch i.V.m. § 24 Abs. 4 Satz 2. Bei den hier beispielhaft angeführten Formen der Registerführung mit Praxisbelegen oder Begleitscheinen sind diese von Natur aus abfallchargenscharf unterschrieben.

8.2.3.3 Register aus Praxisbelegen

380 Wird das Register anstelle eines Verzeichnisses als sachlich und zeitlich geordnete Sammlung von Praxisbelegen wie Liefer- und Wiegescheinen geführt, die die erforderlichen inhaltlichen Angaben sowie die erforderliche Unterschrift nach § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 enthalten, kann die sachliche und zeitliche Ordnung z. B. durch ein formloses Registerdeckblatt hergestellt werden. Dieses Registerdeckblatt muss dann die erforderlichen Angaben im Sinne von § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 enthalten. Dem Registerdeckblatt werden dann die Belege – jeweils gesondert nach Entsorgungsanlage bzw. Abfall-Anfallstelle und nach Abfallart – zugeordnet und spätestens 10 Kalendertage nach Erhalt der Abfälle in das Register eingestellt.

8.2.3.4 Führung des Registers unter Verwendung von Formblättern

381 Zur Führung des Registers können auch die Formulare gemäß Anlage 1 NachwV verwendet werden. Als Registerdeckblatt sind dann folgende Formblätter zu verwenden: „Annahmeerklärung“ für die in § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 vorgesehenen Angaben beim Entsorgerregister, „Deckblatt Entsorgungsnachweise“ i.V.m. „Verantwortliche Erklärung“, Aufdruck 1, für die in § 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 vorgesehenen Angaben beim Erzeugerregister und „Deckblatt Entsorgungsnachweise“ i.V.m. „Verantwortliche Erklärung“, Aufdruck 2, für die in § 24 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 vorgesehenen Angaben beim Befördererregister.

382 Die Angaben zu den einzelnen Abfallchargen nach § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, § 24 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und § 24 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 können dann jeweils im Formblatt „Begleitschein“ eingetragen und den Registerdeckblättern zugeordnet werden.

383 Werden für die Erfassung von in § 24 Abs. 4 bis Abs. 7 vorgesehenen Angaben die Formblätter AE, DEN i.V.m. VE und Begleitschein genutzt, sind in diesen Formblättern nur die in diesen Bestimmungen für die einzelnen Formblätter jeweils vorgesehenen Angaben einzutragen,

aber keine weiteren in diesen Formblättern im übrigen vorgesehenen Angaben.

8.2.3.5 Formvorgaben für nur elektronisch geführte Register für nicht nachweispflichtige Abfälle (§ 24 Abs. 4 Satz 4, Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 Satz 4)

384 Die Register dürfen nach § 25 Abs. 2 Satz 2 statt in Papierform auch elektronisch geführt werden. In diesem Fall sieht § 24 Abs. 4 Satz 4 zwingend für die Erfassung der Angaben die dort aufgeführten Formblätter von Anlage 1 vor. Dies bedeutet Folgendes:

385 Bei der elektronischen Registerführung sind standardisierte Datenschnittstellen, die für die Aggregation der Angaben aus diesen Formblättern vom BMU nach § 18 Abs. 1 bekanntgegeben worden sind, sowie die technischen Voraussetzungen und Vorgaben gemäß §§ 17 bis 20 einzuhalten. Dies umfasst auch die qualifizierte elektronische Signatur. Nur bei Einhaltung dieser Vorgaben ist sichergestellt, dass auch nur elektronisch erstellte Register im Falle ihrer behördlichen Anforderung (§ 42 Abs. 4 KrW-/AbfG) entsprechend den Vorgaben des § 25 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. §§ 17 ff. der Behörde elektronisch übermittelt werden können.

386 Entsprechend den Vorgaben für elektronisch geführte Nachweisregister können die abschließend mit qualifizierter elektronischer Signatur signierten Registerdaten im eigenen System gespeichert werden.

8.2.4 § 24 Abs. 4 Registerpflicht für Entsorger nicht nachweispflichtiger Abfälle

387 § 24 Abs. 4 konkretisiert die Registerpflichten der Abfallentsorger, die zur Führung von Nachweisen nicht verpflichtet sind. Diese Registerpflichten der Abfallentsorger gelten für die Entsorgung aller nicht gefährlichen Abfälle sowie solcher gefährlichen Abfälle, die ausnahmsweise keiner **Nachweis**pflicht unterliegen.

388 Zur Frage, wer beim Einsatz von nicht gefährlichen Abfällen bei Baumaßnahmen als Entsorger anzusehen ist, wird auf die Ausführungen unter Randnrn. 76 und 77 Bezug genommen.

389 Die Mindestinhalte der Register sind in § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 vorgegeben. Die Registrierung angenommener Abfälle hat danach – jeweils gesondert für jede Entsorgungsanlage und Abfallart - in einem Verzeichnis zu erfolgen.

390 In dieses Verzeichnis sind nach § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 fortlaufend die Angaben zu jeder einzelnen Abfallcharge unter Angabe von Annahmedatum und Menge einzufügen, spätestens 10 Kalendertage nach der Annahme durch den Entsorger zu unterzeichnen und in das Register einzustellen. Durch die Unterzeichnung erhält das Register die erforderliche Verbindlichkeit.

8.2.5 § 24 Abs. 5 Outputregister für Abfallentsorger (Sekundärabfallerzeuger)

391 § 24 Abs. 5 legt in Erfüllung des Regelungsauftrages des § 42 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG eine grundsätzliche, auf den Output bezogene Registerpflicht von Abfallentsorgern fest, die Abfäll-

le behandeln oder lagern und die hierbei als Output ganz oder zumindest teilweise aus den behandelten und gelagerten Abfällen Sekundärabfälle erzeugen und abgeben.

392 Das Outputregister der Abfallentsorger ist wie ein Erzeugerregister zu führen, wie der Verweis auf § 24 Abs. 6 verdeutlicht (vgl. die Erläuterungen zu § 24 Abs. 6, Randnrn. 395 bis 397).

393 Die Outputregisterpflicht entfällt gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2 dann, wenn die behandelten oder gelagerten Abfälle entweder in betriebseigenen, am selben Standort befindlichen Anlagen entsorgt werden oder wenn die Abfälle beim Einsatz von Abfällen in Produktionsprozessen als nicht gefährliche Abfälle in unbedeutenden Mengen anfallen. Als mengenmäßig unbedeutend sind solche Abfallmengen anzusehen, deren Erfassung unverhältnismäßig und ohne erkennbare abfallwirtschaftliche Bedeutung ist.

394 Nach § 24 Abs. 5 Satz 3 gilt die Outputregisterpflicht für Abfallentsorger, die Abfälle im Hauptzweck verwerten oder beseitigen, wie z. B. Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen oder Deponien, ausnahmslos.

8.2.6 §§ 24 Abs. 6 und Abs. 7

8.2.6.1 Führung von Registern für nicht nachweispflichtige Abfälle durch Erzeuger

395 Abfallerzeuger haben als Überschrift für die einzelnen Verzeichnisse im Register neben der Abfallart

- Angaben zur Firma (Namen und Anschrift (Verwaltungsanschrift)) des Abfallerzeugers und
- Angaben zu Anfallstelle des Abfalls, dabei, soweit vorhanden, einschließlich der Erzeugernummer

einzutragen.

396 Die Angaben zur Firma des Abfallerzeugers müssen den Inhalten des Feldes 1 im Formblatt DEN und die Angaben zur Anfallstelle des Abfalls den Inhalten von Aufdruck 1 des Formblattes VE entsprechen. Die Angaben zur Abfallart müssen dem im Formblatt DEN nur bei Verwendung als Registerdeckblatt für nicht nachweispflichtige Abfälle aufgeführten Abfallschlüsselfeld entsprechen.

397 Bei den fortlaufenden Angaben für jede abgegebene Abfallcharge sind neben der Menge der Charge und dem Datum ihrer Abgabe Angaben zur übernehmenden Person anzugeben und zu unterschreiben. Unter dieser Person ist der Firmenname des Abfallbeförderers zu verstehen.

8.2.6.2 Registerführung für nicht nachweispflichtige Abfälle durch Beförderer

398 Abfallbeförderer haben als Überschrift für die einzelnen Verzeichnisse im Register Angaben zur Firma (Namen und Anschrift des Abfallbeförderers), die Beförderernummer (soweit vor-

handen) und die Abfallart einzutragen.

399 Die Angaben zur Abfallart entsprechen dem im Formblatt DEN nur bei Verwendung als Registerdeckblatt für nicht nachweispflichtige Abfälle aufgeführten Abfallschlüsselfeld. Die Angaben zur Firma entsprechen den Inhalten unter Nr. 2.2 bis 2.8 von Aufdruck 2 des Formblattes VE. Bei den fortlaufenden Angaben für jede übergegebene Abfallcharge sind die Menge der Charge und das Datum ihrer Übergabe anzugeben und zu unterschreiben bzw. zu signieren.

8.3 § 25 Dauer der Registrierung, elektronische Registrierung

8.3.1 § 25 Abs. 1

400 § 25 Abs. 1 Satz 1 legt für die zur Einrichtung und Führung der Register Verpflichteten fest, dass die einzustellenden Nachweise, Belege oder Angaben drei Jahre, jeweils gerechnet vom Datum der Einstellung in das Register, im Register aufzubewahren oder zu belassen sind. Insoweit hat der Ordnungsgeber von den Ermächtigungen in § 42 Abs. 5 und § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KrW-/AbfG Gebrauch gemacht und eine über die gesetzliche Regelung hinausgehende einheitliche Frist festgelegt.

401 Nach § 25 Abs. 1 Satz 2 können im Zulassungsbescheid für Abfallentsorgungsanlagen längere Fristen angeordnet werden. Eine solche längere Frist der Aufbewahrung ist bei bestimmten Anlagen regelmäßig angezeigt. Anhaltspunkt können hierbei z.B. die Regelungen zu den Aufbewahrungsfristen für Betriebstagebücher (fünf Jahre nach § 5 Abs. 3 Entsorgungsfachbetriebeverordnung) sein. Die Fristverlängerung steht im Ermessen der Behörde, das einzelfallbezogen auszuüben ist.

402 Die Aufbewahrungsfrist für die Entsorgungsnachweise endet dann, wenn die Aufbewahrungsfrist für den letzten hierauf bezogenen Begleitschein endet, frühestens jedoch mit Ablauf der Gültigkeit des Entsorgungsnachweises.

8.3.2 § 25 Abs. 2

§ 25 Abs. 2 regelt die elektronische Führung von Registern sowohl über nachweispflichtige als auch nicht nachweispflichtige Abfälle.

8.3.2.1 Nachweispflichtige Abfälle

403 Soweit die in ein Register einzustellenden Nachweise elektronisch geführt werden müssen, ist nach § 25 Abs. 2 Satz 1 auch das entsprechende Register elektronisch zu führen. Insoweit folgt die Pflicht zur elektronischen Registerführung akzessorisch der Pflicht zur elektronischen Nachweisführung.

404 Zusätzlich zum elektronischen Register sind papierene Register auf Grund von Besonderhei-

ten von Übergangsvorschriften zur elektronischen Nachweisführung zu führen. Dies betrifft:

- die Register von Erzeugern, Einsammlern und Entsorgern für noch bis spätestens 31.03.2015 fortbestehende papierene Entsorgungsnachweise, die elektronisch nicht vorliegen (Randnr. 439),
- das papierene Register des Entsorgers für papierene Quittungsbelege und papierene Verantwortliche Erklärungen des Erzeugers, die zusätzlich zu Registern mit elektronischen Begleitscheinen und elektronischen Entsorgungsnachweisen wegen Verzichts auf die qualifizierte elektronische Signatur des Erzeugers, Einsammlers und Beförderers nach § 31 Abs. 2 bis Abs. 5, auch i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 4, zu führen und vom Entsorger aufzubewahren sind und
- das papierene Register des Einsammlers für papierene Übernahmescheine, die zusätzlich zu Registern mit elektronischen Begleitscheinen und Übernahmescheinen wegen Verzichts auf die qualifizierte Signatur des Einsammlers bei der elektronischen Nachfassung von zunächst in Papierform geführten Übernahmescheinen analog den vorgenannten Übergangsvorschriften vom Einsammler aufzubewahren sind (vgl. Randnr. 438, letzter Anstrich zu „Ab 1. April 2010“).

405 Die Authentizität des Registers (vgl. Randnr. 366) ist bei Führung des elektronischen Registers nur gewahrt, wenn alle registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge in der vorgeschriebenen Form (§§ 17 ff.) in einem Register enthalten sind. Dies gilt auch dann, wenn der Registerpflichtige sich eines oder mehrerer Dritter zur Erfüllung seiner Pflichten bedient. Es entspricht nicht dem Grundsatz der Authentizität, wenn die registerpflichtigen Entsorgungsvorgänge in mehreren Registern von Dritten elektronisch geführt werden und der Pflichtige sie nur bei Bedarf zu einem nach Gesetz und Verordnung vorgeschriebenen Register zusammenführt.

8.3.2.2 Nicht nachweispflichtige Abfälle

406 Die Register über nicht nachweispflichtige Abfälle können nach § 25 Abs. 2 Satz 2 im Übrigen elektronisch geführt werden. Ordnet die zuständige Behörde die elektronische Führung des Registers für nicht nachweispflichtige Abfälle nach § 44 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG an, sind die Register für diese Abfälle elektronisch zu führen. In diesen Fällen sind die Belege oder Angaben in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 1 und des § 24 zu speichern.

407 Verlangt die zuständige Behörde die Vorlage des Registers oder einzelne Angaben aus dem Register, so finden auf die Erfüllung dieser Anordnung die für die Führung von Nachweisen geltenden §§ 17 bis 20 sowie § 22 entsprechende Anwendung. Diese Bestimmung korrespondiert mit den Regelungen nach § 24 Abs. 4 Satz 4, Abs. 6 Satz 4 und Abs. 7 Satz 4:

408 Fordert die zuständige Behörde die elektronische Übermittlung des Registers oder von Auszügen aus den Registern an, so setzt dies die Verwendung der aus § 18 Abs. 1 in Verbin-

derung mit Anlage 3 resultierenden Datenschnittstellen voraus. Diese Datenschnittstellen bauen ihrerseits aber auf den Formblättern der Anlage 1 auf. Vor diesem Hintergrund verlangen die vorgenannten Bestimmungen des § 24 Abs. 4, 6 und 7, dass die elektronischen Register über nicht nachweispflichtige Abfälle unter Zugrundelegung der erforderlichen Formblätter der Anlage 1 geführt werden.

8.3.3 § 25 Abs. 3

409 § 25 Abs. 3 verpflichtet den Einsammler, soweit dieser Nachweise und damit auch Register elektronisch führen muss, sein Register auch hinsichtlich der Übernahmescheine elektronisch zu führen, selbst wenn diese im Verhältnis zwischen dem Einsammler und dem Abfallerzeuger in Papierform unter Verwendung des vorgesehenen Formblattes Übernahmeschein der Anlage 1 geführt werden. Dies bedeutet im Ergebnis, dass der Einsammler den Übernahmeschein elektronisch entsprechend den Vorgaben der §§ 17 ff. einschließlich der Angaben des Erzeugers zu erstellen, zu signieren und in sein Register einzustellen hat (ohne Signatur des Erzeugers). Dies hat innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der papierenen Übernahmescheinausfertigung zu geschehen (§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2).

9. Teil 4 Gemeinsame Bestimmungen

9.1 § 26 Befreiung, Anordnung von Nachweis- und Registerpflichten

410 § 26 Abs. 1 zufolge kann die zuständige Behörde von den durch § 42 bzw. § 43 KrW-/AbfG vorgegebenen Nachweis- und Registerpflichten befreien. Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 darf die Befreiung gegebenenfalls teilweise, nach § 26 Abs. 1 Satz 2 unter Anordnung auch anderer geeigneter Nachweise ausgesprochen werden. Nach § 26 Abs. 2 kann gegenüber Entsorgern nicht gefährlicher Abfälle die Registrierung weiterer Angaben angeordnet werden.

411 Zuständig für Befreiungen ist auch in Fällen, in denen von Nachweispflichten befreit werden soll, nur die für den Erzeuger, Beförderer, Einsammler bzw. Entsorger jeweils örtlich zuständige Behörde.

412 Soweit nicht alle Abfallwirtschaftsbeteiligten (Randnr. 3) ganz oder teilweise von Nachweispflichten befreit sind (Regelfall), ist zur ordnungsgemäßen Nachweisführung § 27 zu beachten (vgl. Randnrn. 419 und 420).

9.1.1 § 26 Abs. 1

9.1.1.1 Tatbestandliche Grenzen des Befreiungsermessens

413 § 26 Abs. 1 enthält eine Ermessensvorschrift. Das behördliche Ermessen ist allerdings nur dann eröffnet, wenn die in § 26 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. In formeller

Hinsicht setzt eine Befreiung nach § 26 Abs. 1 nicht zwingend einen Antrag des Befreiungsadressaten voraus. Auch eine Befreiung von Amts wegen ist in Betracht zu ziehen. Der Befreiung von Amts wegen kommt insbesondere in den Fällen Bedeutung zu, in denen Befreiungen als Allgemeinverfügung ausgesprochen werden.

414 In materieller Hinsicht muss sichergestellt sein, dass trotz der Befreiung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, gemessen an dem mit den Vorschriften der Nachweisverordnung im einzelnen verfolgten Überwachungszweck, nicht zu befürchten ist. Eine Befreiung scheidet mithin aus, wenn sich eine Gemeinwohlbeeinträchtigung als auch nur hinreichend wahrscheinlich darstellt. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass ein besonders ausgeprägtes öffentliches Interesse an einer möglichst standardisierten und daher ausnahmsfreien Nachweis- und Registerführung besteht.

415 Zu beachten ist aber, dass bei europarechtskonformer Interpretation von § 26 Abs. 1 Satz 1 eine Gemeinwohlbeeinträchtigung prinzipiell bereits dann zu unterstellen ist, wenn im konkreten Fall die Befreiung den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts an die Nachweis- bzw. Registerführung zuwiderläuft. Denn soweit Nachweis- und Registerpflichten durch das europäische Abfallrecht zwingend vorgegeben sind, kommt eine Befreiung grundsätzlich nur dort in Betracht, wo sie sich aus Sicht des unionsverfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als geboten erweist.

9.1.1.2 Teilbefreiung und Anordnung anderer geeigneter Nachweise

416 In besonders gearteten Einzelfällen mag eine Befreiung von Nachweis- bzw. Registerpflichten deshalb als (noch) gemeinwohlverträglich einzustufen sein, weil statt einer vollständigen eine lediglich teilweise Befreiung erteilt wird. In § 26 Abs. 1 Satz 1 wird die Option einer teilweisen Befreiung ausdrücklich angesprochen.

417 Des Weiteren ist in speziellen Ausnahmefällen eine Befreiung von den in § 42 und § 43 KrW-/AbfG angeordneten Register- bzw. Nachweispflichten eventuell (nur) deshalb als (noch) gemeinwohlkonform einzustufen, weil sie mit der in § 26 Abs. 1 Satz 2 genannten Anforderung verbunden wird. Danach kann die zuständige Behörde im Befreiungswege vorsehen, dass – anstelle der nachweisrechtlich an sich vorgesehenen Dokumentation – andere Nachweise erbracht werden, die für Überwachungszwecke zwar gleichfalls geeignet, für den Pflichten jedoch weniger aufwendig sind.

9.1.2 § 26 Abs. 2

418 Da nur Entsorger gemäß § 42 Abs. 1 KrW-/AbfG zur Führung von Registern über die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle verpflichtet sind, kann auch nur ihnen gegenüber gemäß § 26 Abs. 2 eine Anordnung zur Registrierung weiterer Angaben erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass als zusätzliche Angaben nur die in § 42 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG aufgeführten An-

gaben in Betracht kommen. So kann etwa bei Zwischenlagern die Zielbestimmung der Abfälle von Bedeutung sein und deren Dokumentation daher gesondert angeordnet werden.

9.2 § 27 Nachweisführung in besonderen Fällen

419 Die Regelung des § 27 soll die Vollziehbarkeit der Nachweisverordnung auch für die Fälle gewährleisten, in denen eine uneingeschränkte Anwendung ihrer Vorschriften nicht möglich ist. Dabei betrifft § 27 Abs. 1 die Fälle, in denen ein in der Entsorgungskette vorangehender bzw. nachfolgender Abfallwirtschaftsbeteiligter (Randnr. 3) nicht zur Führung von Nachweisen über die durchgeführte Entsorgung verpflichtet ist. Hingegen erfasst die Generalklausel des § 27 Abs. 2 alle sonst denkbaren Fälle, in denen eine wortgetreue Anwendung der Nachweisverordnung ausscheidet.

9.2.1 § 27 Abs. 1

420 Die Maßgaben in § 27 Abs. 1 greifen dann, wenn innerhalb einer Entsorgungskette nicht alle Abfallwirtschaftsbeteiligten (Randnr. 3) der Nachweispflicht unterliegen. Ist etwa der Erzeuger gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 von der Nachweispflicht befreit, so trifft den Beförderer gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 die Pflicht, Namen und Anschrift des Erzeugers im Erzeugerfeld des Begleitscheins nachzutragen. Sind ausschließlich der Erzeuger und Beförderer, nicht jedoch der Entsorger nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KrW-/AbfG zur Nachweisführung verpflichtet worden, obliegt es dem Beförderer gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2, Namen und Anschrift des Entsorgers im Entsorgerfeld des Begleitscheins festzuhalten.

9.2.2 § 27 Abs. 2

421 Bei der Abfassung der Generalklausel des § 27 Abs. 2 ist dem Verordnungsgeber ein Redaktionsversehen unterlaufen. Die Regelung ist daher wie folgt zu lesen: "Ist wegen anderer als der in Abs. 1 genannten Besonderheiten eine uneingeschränkte *Anwendung der Bestimmungen* über die Führung von Nachweisen nicht möglich, so hat der betroffene Nachweispflichtige die Nachweise in einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Weise zu verwenden."

9.3 § 28 Vergabe von Kennnummern

422 § 28 regelt die im Nachweisverfahren zu verwendenden Kennnummern und enthält Vorgaben für deren Vergabe:

- § 28 Abs. 1 für die betriebsbezogenen Kennnummern,
- § 28 Abs. 2 für die vorgangsbezogenen Kennnummern und

- § 28 Abs. 3 und 4 für die Kennnummernvergabe unter den Bedingungen des elektronischen Nachweisverfahrens.

§ 28 Abs. 5 normiert die Pflicht zur Verwendung der jeweiligen Kennnummern auf den Nachweisdokumenten und § 28 Abs. 6 gibt die für das Nachweisverfahren erforderlichen Landeskenner vor.

9.3.1 § 28 Abs. 1

423 Bei den im Abs. 1 genannten Erzeuger-, Beförderer- und Entsorgernummern handelt es sich um betriebsbezogene Kennnummern. Erzeuger- und Entsorgernummern sind in der Regel standortbezogen zu vergeben. Zuständig für die Vergabe von Beförderernummern ist die Behörde des Landes, in dem der Beförderer seinen Hauptsitz hat. Hinsichtlich der Nummernsystematik, insbesondere hinsichtlich der Identifikationsnummern, wird auf das einschlägige GADSYS-Merkblatt „Kennnummern“ Bezug genommen (www.gadsys-abfall.de).

424 Für einen Standort, für den bereits einem Erzeuger oder Entsorger eine Betriebsnummer (Erzeugernummer bzw. Entsorgernummer) zugeteilt worden ist, sollte eine neue Betriebsnummer nur dann zugeteilt werden, wenn der Standort auf einen neuen, mit dem bisherigen Erzeuger bzw. Entsorger nicht mehr identischen Erzeuger bzw. Entsorger übergegangen ist. Bei einer bloßen Umfirmierung eines Erzeugers oder Entsorgers, die dessen rechtliche Identität unberührt lässt (z.B. bloßer Namenswechsel, bloße Änderung der Rechtsform) sollte eine neue Erzeugernummer bzw. Entsorgernummer nicht erteilt werden. Auch bei einer Umfirmierung eines Beförderers, die dessen rechtliche Identität unberührt lässt, sollte keine neue Beförderernummer erteilt werden.

9.3.2 § 28 Abs. 2

9.3.2.1 Nachweisnummern; Freistellungsnummer

425 Nach § 28 Abs. 2 Satz 1 obliegt es der Entsorgerbehörde, die Nachweis- bzw. Freistellungsnummern zu erteilen. Zu den vorgangsbezogenen Nachweisnummern gehören nur die Entsorgungsnachweis- und die Sammelentsorgungsnachweisnummer. Die betriebsbezogene Freistellungsnummer erhält ein Entsorgungsbetrieb, der nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 privilegiert ist. Die Freistellungsnummer wird einmalig von der zuständigen Behörde für den einzelnen Abfallentsorger im Hinblick auf eine bestimmte Abfallentsorgungsanlage vergeben.

9.3.2.2 Registriernummer

426 Bei der in § 28 Abs. 2 Satz 2 geregelten Registriernummer handelt es sich um eine vorgangsbezogene Nummer, die gemäß ihrem Wortlaut allein und ausschließlich in der Eigenentsorgerkonstellation (§ 43 Abs. 2 KrW-/AbfG) relevant wird: Der Abfallerzeuger, der gemäß § 43 Abs. 2 KrW-/AbfG von Nachweispflichten freigestellt ist, kann von der für ihn zuständigen Behör-

de die "Service-Leistung" verlangen, ihm für die betriebsinterne Erfassung der einzelnen Entsorgungsvorgänge Registriernummern zur Verfügung zu stellen. Eine weitergehende rechtliche Bedeutung kommt den Registriernummern indessen nicht zu.

427 Aus den Kennbuchstaben "RE" für Register in § 28 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 lässt sich nicht auf die Existenz einer von der Registriernummer unterschiedenen Registernummer schließen. Eine Registernummer gibt es unter dem Regime der neuen Nachweisverordnung nicht. § 28 Abs. 2 Satz 4 ist daher an seinem Anfang auch dahingehend zu lesen, dass es dort um die Kennbuchstaben für die "nach § 28 Abs. 2 Satz 1 *und* Satz 2 zu erteilenden Kennnummern" geht.

9.3.3 § 28 Abs. 3

428 § 28 Abs. 3 stellt klar, dass zu der in § 20 allgemein geregelten Pflicht der Länder zur Gewährleistung eines funktionsfähigen elektronischen Nachweisverfahrens auch gehört, dass eine den Erfordernissen der elektronischen Nachweisführung entsprechende Kennnummernvergabe sichergestellt ist. Dies setzt nicht notwendig voraus, dass die Kennnummernvergabe ausnahmslos durch die Zentrale Koordinierungsstelle Abfall erfolgt.

9.3.4 § 28 Abs. 4

429 Nach § 28 Abs. 4 sind die Abfallwirtschaftsbeteiligten (Randnr. 3) verpflichtet, im Rahmen der elektronischen Nachweisführung über die *durchgeführte* Entsorgung für jeden Entsorgungsvorgang eine eigene Begleitschein-/Übernahmescheinnummer zu verwenden. Bei dieser Nummer muss es sich zwingend um eine von der ZKS-Abfall zur Verfügung gestellte Nummer handeln; Abfallwirtschaftsbeteiligte, Provider, Verlage und andere Dritte können entsprechende Nummernkontingente bei der ZKS-Abfall elektronisch beantragen.

9.3.5 § 28 Abs. 5

430 Gemäß § 28 Abs. 5 Satz 1 sind Nachweise nur dann vollständig, wenn sie an den in den Formularen entsprechend vorgesehenen Stellen die dort verlangte Kennnummer enthalten. Nach § 28 Abs. 5 Satz 2 ist es den Nachweispflichtigen verboten, die Kennnummern – etwa die Freistellungsnummern – für Werbezwecke einzusetzen. Dem Ordnungsgeber ging es darum, auszuschließen, dass die Kennnummern, die lediglich der verwaltungsmäßigen Abwicklung des Nachweisverfahrens dienen, im Rechtsverkehr irreführend verwendet werden.

9.3.6 § 28 Abs. 6

431 Die in § 28 Abs. 6 aufgelisteten Landeskenner sind erforderlich, um nach Maßgabe von § 28 Abs. 2 Satz 5 bestimmte Kennnummern und nach § 13 Abs. 1 Satz 3 die fiktive Erzeugernummer bei der Sammelentsorgung zu bilden.

9.4 § 29 Ordnungswidrigkeiten

432 Die Bußgeldvorschrift des § 29 ergänzt die Bußgeldvorschriften des § 61 Abs. 2 Nrn. 7 bis 11 KrW-/AbfG zu grundlegenden Verstößen gegen die in der Nachweisverordnung geregelten Pflichten zur Führung von Nachweisen (§ 61 Abs. 2 Nr. 11 KrW-/AbfG) und Registern (§ 61 Abs. 2 Nrn. 7 bis 10 KrW-/AbfG). § 29 sieht hierbei Bußgeldbewehrungen vor für Verstöße gegen sich aus der Nachweisverordnung ergebende Pflichten, soweit solche Verstöße noch nicht durch die vorgenannten Bußgeldnormen des KrW-/AbfG erfasst sind. Die mögliche Höhe einer Ordnungswidrigkeit nach § 29 in Verbindung mit § 61 Abs. 2 Nr. 14 KrW-/AbfG ist in § 61 Abs. 3 KrW-/AbfG geregelt; auf die Bußgeldkataloge der Länder wird hingewiesen.

433 Bußgeldbewehrt sind nach § 29 nur folgende Verstöße:

- Verstoß gegen eine für sich vollziehbare Auflage, mit der bei der Vorabkontrolle eine Bestätigung von Nachweiserklärungen verbunden worden ist (§ 29 Nr. 1),
- Verstoß gegen Pflichten des Abfallbeförderers zur Mitführung und ggf. Vorlage von Beförderungsgenehmigung (bzw. des sie ersetzenden Entsorgungsfachbetriebsbescheinigung), des Entsorgungsnachweises, des Begleitscheines und der Übernahmescheine, soweit nicht § 18 Abs. 2 bei elektronischer Nachweisführung greift (§ 29 Nr. 2),
- Verstoß gegen vollziehbare Anordnungen zur Einholung einer behördlichen Bestätigung von Nachweiserklärungen in Fällen, in denen die Entsorgungsanlage nach § 7 Abs. 1 von der Bestätigungspflicht freigestellt ist (§ 29 Nr. 3, erste Alternative),
- Verstoß gegen Pflichten zur ausreichend langen Aufbewahrung von Belegen oder Angaben bei der Führung des Registers für nachweispflichtige wie nicht nachweispflichtige Abfälle, unabhängig davon, ob das Register in Papierform oder elektronisch geführt wird (§ 29 Nr. 9, die Bußgeldvorschrift des § 61 Abs. 2 Nr. 10 KrW-/AbfG tritt hinter § 29 Nr. 9 als speziellere Vorschrift zurück),
- Verstoß gegen das Verbot des § 28 Abs. 5 Satz 2 der Verwendung von nach § 28 erteilten Kennnummern zu anderen Zwecken (etwa Werbezwecken) als den bezeichneten Nachweis- und Registerzwecken (§ 29 Nr. 10),
- Verstoß gegen verschiedene Pflichten im Rahmen der obligatorischen elektronischen Nachweisführung (§ 29 Nr. 3, 2. Alternative, Nrn. 4 bis 8); diese Pflichten betreffen
 - Grundpflichten zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße elektronische Kommunikation (§ 29 Nrn. 4, 5 und 7),
 - die Nichtmitführung und ggf. Nichtvorlage von in § 18 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Angaben während der Abfallbeförderung (§ 29 Nr. 6) und
 - besondere Pflichten von Abfallwirtschaftsbeteiligten nach § 22 im Falle einer Störung des elektronischen Kommunikationssystems (§ 29 Nr. 3, 2. Alternative, und Nr. 8).

10. Teil 5 Schlussbestimmungen

10.1 § 30 Übergangsbestimmungen für geltende Nachweise

10.1.1 Fortgeltung von vor dem 01.02.2007 bestätigten (Sammel-) Entsorgungsnachweisen

434 Gemäß § 30 Abs. 1 gelten vor dem 01.02.2007 bestätigte Entsorgungsnachweise und Sammelentsorgungsnachweise bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer auch unter neuem Recht fort.

10.1.2 Fortgeltung von vor dem 01.02.2007 im privilegierten Nachweisverfahren erbrachten Entsorgungsnachweisen

435 § 30 Abs. 2 zufolge gilt ein vor dem 01.02.2007 im privilegierten Nachweisverfahren erwirkter Entsorgungsnachweis nur dann bis zum Ablauf seiner Geltungsdauer auch unter neuem Recht fort, wenn er bis zum 02. Januar 2007 bei der Entsorgerbehörde eingegangen oder, sofern die Annahmeerklärung erst im Dezember 2006 oder Januar 2007 erbracht wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Kalendertagen nach Ausfüllen der Annahmeerklärung der Entsorgerbehörde zugegangen ist. Die Zuleitungsobliegenheit gemäß § 30 Abs. 2 kann lediglich dann als erfüllt angesehen werden, wenn die Nachweise zum relevanten Zeitpunkt in papierner Form – also als Kopie oder Ablichtung, nicht aber nur als elektronischer Datensatz – der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde vorliegen. Indes kommt es nicht darauf an, in welcher Funktion die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde in den Besitz der papiernen Nachweise gelangt ist; es genügt mithin, wenn sie die Nachweise beispielsweise als Erzeugerbehörde oder im Rahmen einer landesrechtlichen Andienungspflicht mit dem Antrag auf Zuweisung übermittelt bekommen hat.

10.1.3 Fortgeltung von vor dem 01.02.2007 erwirkten Freistellungen von der Bestätigungspflicht und Gestattungen zur Erprobung der elektronischen Nachweisführung

436 Vor dem 01.02.2007 auf Antrag des Abfallentsorgers erfolgte Freistellungen von der Bestätigungspflicht gelten gemäß § 30 Abs. 3 bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer als Freistellung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 fort. Bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer, längstens aber bis zum 31.03.2010 gelten gemäß § 30 Abs. 5 schließlich auch Gestattungen nach § 32 Abs. 4 NachwV alter Fassung zur Erprobung der elektronischen Nachweisführung fort.

10.2 § 31 Übergangsbestimmungen zur elektronischen Nachweisführung

437 Vor dem Stichtag 1. April 2010, zu dem die Verpflichtung zur elektronischen Nachweis- und Registerführung obligatorisch wird, ist die elektronische Nachweisführung nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde statthaft (§ 31 Abs. 1 NachwV). Hierzu wird auf die „Vollzugshilfe

zu den Übergangsbestimmungen zur elektronischen Nachweisführung“ verwiesen, in der das Verfahren und die Randbedingungen erläutert werden (abrufbar unter www.bmu.de / allgemein / Abfallüberwachung).

438 Aus § 31 und den Bestimmungen über das Inkrafttreten (Art. 8 der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung) ergeben sich für die Pflichten zur elektronischen Führung von Nachweisen und Registern folgende Fristen:

Ab 1. April 2010

- Inkrafttreten der Verpflichtung zur elektronischen Nachweisführung
- Neue Formblätter nach Anlage 1 (§ 31 Abs. 6)
- Entsorgungsnachweise elektronisch, aber qualifizierte elektronische Signatur für die Verantwortliche Erklärung durch Abfallerzeuger bei Beachtung der Maßgaben des § 31 Abs. 5 nicht zwingend. Dieses Privileg gilt nicht für den Einsammler im Rahmen der Sammelentsorgung.
- Begleitscheine elektronisch, aber qualifizierte elektronische Signatur für den Erzeuger, den Einsammler und den Beförderer bei Beachtung der Maßgaben des § 31 Abs. 2 und Abs. 3 nicht zwingend. Der dort aufgeführte papierene Quittungsbeleg läuft zusätzlich zur elektronischen Übermittlung des Begleitscheins vom Erzeuger an den Beförderer und dann an den Entsorger bzw. vom Einsammler an den Entsorger, ohne dass der Erzeuger vom Beförderer oder der Beförderer vom Entsorger zusätzlich noch eine papierene Durchschrift des Quittungsbeleges erhalten müssen;
- Es bestehen keine Bedenken dagegen, dass der Einsammler bei der elektronischen Erstellung von zunächst in Papierform geführten Übernahmescheinen (§ 25 Abs. 3) in der Übergangszeit bis 31.01.2011 auf die qualifizierte elektronische Signatur verzichtet, wenn er zusätzlich die ihm vorliegende papierene Ausfertigung des Übernahmescheins, die auch seine Unterschrift trägt, aufbewahrt. Dieses Vorgehen erscheint vereinbar mit der aus den Vorschriften des § 31 Abs. 2 bis Abs. 4 folgenden Wertung des Verordnungsgebers, wonach in der Übergangszeit auch der Einsammler bei der elektronischen Erstellung von Begleitscheinen auf die qualifizierte elektronische Signatur bei Führung eines Quittungsbeleges verzichten darf.

Ab 1. Februar 2011

- Inkrafttreten der uneingeschränkten Verpflichtung zur Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur für alle Abfallwirtschaftsbeteiligten (Randnr. 3)
- Wegfall des Quittungsbelegs (Ausnahme: § 22 Abs. 1 Einschränkung der elektronischen Kommunikation).

Bis 31. März 2015

- Spätester Zeitpunkt für das Auslaufen der papiergebundenen Entsorgungsnachweise.

439 Die Frist 31. März 2015 ergibt sich daraus, dass bis zum 31. März 2010 Entsorgungsnachweise in Papierform noch mit den alten Formularen beantragt bzw. geführt werden können; die Gültigkeit der Nachweise richtet sich allein nach § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 4 Sätze 3 und 4. Obgleich die Nachweise nach den Regelungen über das Inkrafttreten ab 01.04.2010 grundsätzlich elektronisch zu führen sind, können daher Entsorgungsnachweise in Papierform für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren noch fortgelten. Voraussetzung ist, dass der Entsorgungsnachweis vor dem Stichtag bestätigt ist. Im privilegierten Verfahren ist Voraussetzung, dass die vollständigen Nachweiserklärungen vom Abfallentsorger (§ 7 Abs. 4 Satz 1) und Abfallerzeuger bzw. Einsammler (§ 7 Abs. 4 Satz 2) den jeweils zuständigen Behörden bis spätestens zum 31.3.2010 vorgelegt worden sind.

440 Es ist nicht statthaft, die 5-Jahres-Frist mit Blick auf das bereits ab 01.04.2010 ansonsten obligatorische elektronische Nachweisverfahren gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 zu verkürzen; insbesondere ist es nicht zulässig, Entsorgungsnachweise durchgängig auf den 31.03.2010 zu befristen (siehe auch Randnr. 157). Im Hinblick auf die Registerführung bedeutet dies, dass für gefährliche Abfälle auch ab 1. April 2010 die Register teilweise noch in Papierform (fortgeltende Entsorgungsnachweise) und teilweise komplett elektronisch (Begleitscheine) zu führen sind (vgl. § 25 Abs. 2 Satz 2 NachwV).

441 Sofern in über den 01.04.2010 hinaus fortgeltenden Entsorgungsnachweisen nach diesem Stichtag Angaben des Abfallerzeugers – im Falle der Sammelentsorgung des Einsammlers – und/oder des Abfallentsorgers geändert werden sollen, ist dies nicht mehr in der papiergebundenen Form statthaft. In diesem Fall sind Entsorgungsnachweise zwingend, und zwar komplett, in der vorgeschriebenen elektronischen Form neu zu erstellen.

442 Wegen des Erfordernisses von neuen Entsorgungsnachweisen oder Änderungsentsorgungsnachweisen bei Änderung von Angaben in Entsorgungsnachweisen wird auf die Erläuterungen zu Änderungen von Entsorgungsnachweisen in Randnrn. 165 bis 168 und auf die Matrix in Anhang C der Vollzugshilfe Bezug genommen.

IV.

Modifizierung und Ergänzung der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der Nachweisverordnung zur Führung von Registern und Nachweisen durch andere Vorschriften

1. § 2 Abs. 3 Satz 4 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

443 Nach § 2 Abs. 3 Satz 4 ElektroG gelten die in § 43 Abs. 1 KrW-/AbfG vorgesehenen Nachweispflichten nicht für die Überlassung von Altgeräten an Einrichtungen zur Sammlung und Erstbehandlung von Altgeräten.

1.1 Reichweite der gesetzlichen Freistellung der Entsorgung von Elektroaltgeräten

444 § 2 Abs. 3 Satz 4 ElektroG greift nicht nur in den Fällen ein, in denen die Altgeräte von Gesetzes wegen zurückgenommen werden. Vielmehr werden grundsätzlich alle Fälle der Überlassung von Altgeräten an Einrichtungen zur Sammlung und Erstbehandlung von der Nachweispflicht freigestellt. Da sich die Erstbehandlung typischerweise an die Sammlung von Altgeräten anschließt, bedeutet dies für den Regelfall, dass die gesamte Kette bis zur Erstbehandlungsanlage im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes von Nachweispflichten befreit ist. Zu den Einzelheiten wird auf die LAGA-Mitteilung 31 zu Elektroaltgeräten Bezug genommen.

1.2 Zwischenlager

445 Auch Zwischenstationen sind von dieser Freistellung erfasst, sofern keine Erstbehandlertätigkeit stattfindet. Dies ergibt sich auch aus einer Parallelwertung zu § 43 Abs. 3 KrW-/AbfG. Dieser Vorschrift zufolge bleiben die Nachweispflichten nach § 43 Abs. 1 KrW-/AbfG bis zum Abschluss der Rücknahme oder Rückgabe von Erzeugnissen außer Anwendung, sofern sie – wie vergleichbar im Rahmen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – einer gesetzlich zwingenden Rücknahme oder Rückgabe nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen. Die Rückgabe oder Rücknahme sieht § 43 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG indes nicht schon im Fall der bloßen Zwischenlagerung als abgeschlossen an. Vor diesem Hintergrund ist auch für die Zwischenlagerung im Rahmen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes davon auszugehen, dass sie von der Nachweisführung ausgenommen ist.

1.3 Einrichtungen zur Sammlung

446 Einrichtungen zur Sammlung, in die Altgeräte nachweisfrei geliefert werden dürfen, sind:

- vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger selbst eingerichtete „Sammelstellen“ im Sinne von § 9 Abs. 3 ElektroG oder
- vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit der Wahrnehmung der Funktionen einer Sammelstelle im Sinne von § 9 Abs. 3 ElektroG beauftragte private Zwischenlager oder
- von Herstellern oder Vertreibern betriebene Sammelstellen, in denen Altgeräte zurückgenommen werden (einschließlich Sammelstellen für Altgeräte), oder
- von gewerblichen Entsorgungsunternehmen eingerichtete Sammelstellen für die Sammlung historischer Altgeräte gewerblicher Endverbraucher im Rahmen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes. Historische Altgeräte in diesem Sinne sind solche, die als Neugeräte vor dem 13.08.2005 in Verkehr gebracht worden waren (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 2 ElektroG).

2. Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und Bioabfallverordnung (BioAbfV)

447 Nach § 11 Abs. 4 BioAbfV und nach § 7 Abs. 10 AbfKlärV findet die Nachweisverordnung grundsätzlich keine Anwendung auf die landwirtschaftliche Verwertung von Bioabfällen und Klärschlämmen. Die zitierten Vorschriften lassen eine ausnahmsweise Anwendbarkeit der Nachweisverordnung allerdings insoweit zu, als es um die behördliche Anordnung von Nachweis- oder Registerpflichten geht.

448 Die Nichtgeltung der Nachweisverordnung umfasst nicht nur den Landwirt, der (behandelte) Bioabfälle und Klärschlämme landwirtschaftlich verwertet. Die Nichtgeltung der Nachweisverordnung umfasst - mit Rücksicht auf § 11 Abs. 1 BioAbfV - auch den Gemischhersteller und den Betreiber einer Biogasanlage, soweit das hergestellte Gemisch oder der behandelte Bioabfall für eine unter die Bioabfallverordnung fallende landwirtschaftliche Verwertung bestimmt sind. Alle genannten Personen als Entsorger sind somit grundsätzlich nicht zur Führung von Registern im Sinne der Nachweisverordnung verpflichtet.

3. Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV)

449 Soweit Altfahrzeuge im Rahmen verordneter Rücknahme überlassen werden, sind Nachweispflichten bereits durch § 43 Abs. 3 KrW-/AbfG bis zum Abschluss der Rücknahme ausgeschlossen (vgl. Randnrn. 44 bis 47).

450 Werden von der Altfahrzeug-Verordnung erfasste Altfahrzeuge Annahmestellen (nicht

Rücknahmestellen) beziehungsweise Demontagebetrieben außerhalb verordneter Rücknahmepflichtweise überlassen (vgl. § 4 Abs. 1 und Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 AltfahrzeugV), ist die Überlassung nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 AltfahrzeugV von der Nachweispflicht ausgenommen.

451 Bei sonstigen Fahrzeugen, die zur umweltgerechten Entsorgung – freiwillig – einem nach der Altfahrzeug-Verordnung zertifizierten Betrieb übergeben werden, greifen hingegen in vollem Umfang die Nachweispflichten nach der Nachweisverordnung. Hinsichtlich der Abfälle, die bei der Demontage eines Fahrzeugs anfallen, unterliegt der Demontagebetrieb auch dann den Verpflichtungen der Nachweisverordnung, wenn hinsichtlich des betreffenden Fahrzeugs gemäß § 43 Abs. 3 KrW-/AbfG Nachweispflichten bis zum Abschluss der Rücknahme ausgeschlossen sind.

4. Batterieverordnung (BattV), gültig bis 30.11.2009

452 Die Nachweispflichten nach der Nachweisverordnung für (Geräte-)Batterien und Akkumulatoren beginnt nach §§ 43 Abs. 3 KrW-/AbfG erst bei der Sortieranlage (vgl. auch § 10 Abs. 3 BattV).

453 Bei Starterbatterien und Batterien für besondere Zwecke im Sinne von § 8 BattV entfallen Nachweispflichten nur für die unmittelbare Rückgabe vom Endverbraucher an den Vertreiber oder an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Denn nur insoweit ist die Rücknahme oder Rückgabe dieser Altbatterien durch die Batterieverordnung verordnet im Sinne von § 43 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG.

Anhang A

Ausfüllanleitung für die Formulare der Nachweisverordnung

In Ergänzung zu den Erläuterungen in der Vollzugshilfe dienen diese Ausfüllhinweise den Abfallwirtschaftsbeteiligten (Randnr. 3) als Hilfestellung für die Eintragungen in den Feldern der von ihnen im Rahmen der Nachweisführung auszufüllenden Formblätter der Anlage 1 der NachwV, die ab dem 01.04.2010 zu verwenden sind. Die Ausfüllhinweise finden Anwendung für das elektronische Nachweisverfahren, im Falle einer Einschränkung der elektronischen Kommunikation (§ 22 NachwV) oder in anderen Fällen (§ 26 Abs. 1 NachwV) auch für die Verwendung im Papierverfahren.

Sofern in den nachfolgenden Erläuterungen auf Randnummern (Randnrn.) verwiesen wird, beziehen sich diese auf Ausführungen in der Vollzugshilfe.

I Formblätter zur Vorabkontrolle

(Deckblatt Entsorgungsnachweis (DEN), Verantwortliche Erklärung (VE), Deklarationsanalyse (DA), Annahmeerklärung (AE), Behördenbestätigung (BB) und Deckblatt Antrag (DAN))

Die Formblätter VE, AE und DAN sind rechtsverbindlich von denjenigen Abfallwirtschaftsbeteiligten (Rdnr. 3), für die sie vorgesehen sind, zu unterschreiben bzw. im elektronischen Verfahren qualifiziert zu signieren; entsprechendes gilt für die BB durch die zuständige Behörde.

Nr. Erläuterungen

1. Formblatt: Deckblatt Entsorgungsnachweise DEN

Das Formblatt **DEN** ist vom Abfallerzeuger bzw. Einsammler auszufüllen.

- 1.1 Die 12-stellige **Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweisnummer** wird von der Entsorgerbehörde bzw. bei Vorliegen eines Nummernkontingents vom Abfallentsorger nach den Vorgaben des § 28 Abs. 2 NachwV vergeben; daran schließt sich eine Prüfziffer an, die vom elektronischen System generiert wird. Im elektronischen Verfahren wird zusätzlich bei Eröffnung bzw. erstmaligen Übermittlung des Entsorgungs- /Sammelentsorgungsnachweises zur Vorgangsidentifizierung eine vorläufige Nachweisnummer in Form einer UU-ID (Universally Unique Identifier) vergeben, die im weiteren Verfahren keine Verwendung findet.
- 1.2 Der Erzeuger/Einsammler hat anzugeben, ob es sich um einen Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis mit Behördenbestätigung oder im privilegierten Verfahren handelt und ob die Entsorgungsmaßnahme nach seiner Beurteilung als Verwertung o-

der Beseitigung einzustufen ist; an die Einstufung (Selbsteinschätzung) sind die Behörden nicht gebunden.

- 1.3 Im **Feld 1** sind alle Angaben zum Abfallerzeuger (Verwaltungsanschrift), bei Sammelentsorgungsnachweisen die des Einsammlers einzutragen.

Die Angaben in **Feldern 1.4 bis 1.6** müssen nicht mit der elektronischen Zugangsadresse identisch sein, mit der der Erzeuger/Einsammler bei der ZKS-Abfall registriert ist.

- 1.4 Sofern eine Bevollmächtigung gem. § 3 Abs. 4 NachwV vorgesehen ist, sind in **Feld 2** die Angaben zum Bevollmächtigten einzutragen; für darüber hinausgehende Vollmachten in der Vorabkontrolle ist ggf. das ergänzende Formblatt (Anhang B) zu verwenden. Eine Bevollmächtigung ist nur beim Einzelentsorgungsnachweis, auch im privilegierten Nachweisverfahren, möglich (vgl. Randnr. 124).

- 1.5 Das **Feld „für Vermerke des Abfallerzeugers“** ist bei Erstellung eines Entsorgungsnachweises oder Sammelentsorgungsnachweises nicht auszufüllen.

In diesem Feld sind vom Abfallerzeuger/Einsammler die dort vorgesehenen Daten erst dann einzutragen, wenn bereits ein bestätigungspflichtiger Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweises durch eine sog. fiktive Bestätigung im Sinne von § 5 Abs. 5 NachwV zustande gekommen ist. Dabei dient das von der Behörde bestätigte Eingangsdatum der Berechnung der Frist, bei deren Ablauf der Entsorgungs- /Sammelentsorgungsnachweis nutzbar ist (vgl. Randnr. 159).

Im elektronischen Verfahren sind diese Angaben vom Erzeuger/Einsammler zu signieren (§ 17 Abs. 1 NachwV)

2. Formblatt: Verantwortliche Erklärung VE

Das Formblatt **VE Seite 1 und Seite 2** ist vom Abfallerzeuger bzw. Einsammler auszufüllen.

- 2.1 Im Einzelentsorgungsnachweisverfahren ist das **Feld 1** vollständig auszufüllen, im Sammelentsorgungsnachweisverfahren entsprechend das **Feld 2**.
- 2.2 Die **Erzeugernummer im Feld 1.1** erhält der Abfallerzeuger, die **Beförderernummer in Feld 2.1** der Einsammler von seiner zuständigen Behörde. Die Nummern dienen der Identifikation des Abfallerzeugers bzw. des Einsammlers (vgl. Randnr. 423).
- 2.3 Da Entsorgungsnachweise im Einzelentsorgungsnachweisverfahren anfallstellenbezogen erbracht werden müssen, können die Angaben zur Abfallherkunft in **Feldern 1.2 bis 1.7** von den Angaben zum Abfallerzeuger im Formblatt DEN abweichen. Bei der Abfallherkunft kann es sich um einen räumlich vom Hauptsitz des Abfallerzeugers getrennten Ort handeln. Die **Anfallstelle in Feld 1.8** kann ein Betriebsteil innerhalb eines Werkes (z. B. Lackieran-

lage, Chemikalienlager o. ä.) sein. Im Rahmen von Baumaßnahmen ist die Baustelle zu benennen.

- 2.4 Im **Feld 2.1** gibt der Einsammler an, in welchen Bundesländern er den Sammelentsorgungsnachweis nutzen möchte; es sind hierfür die Landeskenner (vgl. § 28 Abs. 6 NachwV) auch dann zu verwenden, wenn nur in einzelnen Teilgebieten eines Landes gesammelt werden soll.
- 2.5 Das **Feld 3** dient dazu, den Abfall zu beschreiben. Die Abfallbeschreibung bildet die Grundlage für die durch den Entsorger bestätigte Annahmeerklärung.
 - 2.5.1 In **Feld 3.1 (Betriebsinterne Bezeichnung)** soll der Abfall so beschrieben werden, wie er im Unternehmen tatsächlich genannt wird. Der zwingend einzutragende Abfallschlüssel und die dazugehörige Abfallbezeichnung müssen entsprechend der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) miteinander übereinstimmen.

Bei einem Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweis für Altöle oder Althölzer mit mehreren Abfallschlüsseln wird im Abfallschlüsselfeld nur der prägende Abfallschlüssel (§ 3 Abs. 1 Satz 4, § 9 Abs. 2 Satz 2 NachwV) eingetragen. Weitere Angaben sind im Formblatt Deklarationsanalyse zu tätigen.
 - 2.5.2 Im **Feld 3.2** ist einzutragen, ob eine Vorbehandlung von Abfällen beim Abfallerzeuger durchgeführt wurde. Die Art der Vorbehandlung ist präzise zu beschreiben; unter Vorbehandlung ist beispielsweise eine Sortierung, Verpressung, Zerkleinerung oder Entwässerung von Abfällen zu verstehen.
 - 2.5.3 Im **Feld 3.3** ist stets die Konsistenz des Abfalls anzukreuzen, da diese für die Beurteilung entscheidend sein kann. Wird nicht nur eine Konsistenz angegeben, ist dies im Formblatt DA zu begründen.
 - 2.5.4 Es ist in **Feld 3.4** stets anzukreuzen, ob eine Deklarationsanalyse (z.B. Analysenbericht) beigelegt ist. Ist sie nicht beigelegt, ist dies zu begründen (vgl. Ausfüllhinweise zum Formblatt Deklarationsanalyse in Nr. 3).
- 2.6 Im **Feld 4.1** ist die Gesamtmenge – nicht wie bisher die Jahresmenge – bezogen auf die beantragte Laufzeit anzugeben.
- 2.7 Es ist im **Feld 5** zwingend die beantragte Laufzeit (max. 5 Jahre) anzugeben; die Laufzeit kann bei Entsorgungsnachweisen auch für die Berechnung der Gebühren maßgebend sein.
- 2.8 Die Verantwortliche Erklärung ist stets rechtsverbindlich zu unterzeichnen bzw. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen; im Falle der Bevollmächtigung hat der

Bevollmächtigte zu unterzeichnen bzw. zu signieren, der im Formblatt DEN angegeben ist.

3. Formblatt: Deklarationsanalyse DA

Das Formblatt **DA** ist vom Abfallerzeuger bzw. Einsammler auszufüllen (vgl. Randnrn. 118 und 119).

- 3.1 Im Formblatt Deklarationsanalyse sind bei einem Entsorgungsnachweis für Altöle oder Althölzer mit mehreren Abfallschlüsseln die anderen, nicht prägenden Abfallschlüssel anzugeben.
- 3.2 Ferner können dort Angaben vorgenommen werden, die die deklarierten Abfälle weiter einschränken (z. B. Höchstgehalte bestimmter Schadstoffe, abfallbestimmende Faktoren, Eingrenzung der Abfallarten bei bestimmten Abfallschlüsseln (zum Beispiel 17 02 04), Angaben zur Entstehung des Abfalls usw.). Weiterhin können von einem Labor ermittelte Schadstoffwerte des deklarierten Abfalls nachrichtlich wiedergegeben werden.
- 3.3 Die Angaben in der Deklarationsanalyse können in Abstimmung mit der zuständigen Behörde als strukturierte Nachricht oder auch in anderen elektronischen Formaten übermittelt werden.
- 3.4 Ist nach den Vorgaben des § 3 Abs. 2 Satz 2 NachwV keine Deklarationsanalyse erforderlich (vgl. Randnrn. 117 und 120 bis 121), so ist dies im Formblatt DA begründet einzutragen, und zwar insbesondere durch entsprechende Angaben zum Abfall und zum Entstehungsverfahren (z. B. ölhaltige Betriebsmittel, wie Putzlappen, Zellstofftücher, Dichtungen, Handschuhe o. ä. aus Kfz-Werkstätten).

4. Formblatt: Annahmeerklärung AE

Das Formblatt AE dient zur Erklärung der Annahme der in der VE und DA deklarierten Abfälle.

- 4.1 Im **Feld 1** sind die Angaben zum Abfallentsorger (Verwaltungsanschrift) einzutragen. Die Angaben zum Abfallentsorger können von den Angaben zur Entsorgungsanlage in den Feldern 2.3 bis 2.5 abweichen.
- 4.2 In den Feldern **2.1 und 2.2** sind zwingend die Angaben zum durchzuführenden Entsorgungsverfahren anzugeben. Die Angaben im Feld 2.2 zum Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren sind dem Anhang IIA oder IIB des KrW-/AbfG zu entnehmen.
- 4.3 Die **Entsorgernummer in Feld 2.3** erhält der Abfallentsorger von seiner zuständigen Behörde. Sie dient der Identifikation des Abfallentsorgers bzw. der Entsorgungsanlage des

Abfallentsorgers (vgl. Randnr. 423).

- 4.4 In den **Feldern 2.4 bis 2.8** sind die Daten der Entsorgungsanlage anzugeben. Die Angaben in Feldern 2.6 bis 2.8 müssen nicht mit der elektronischen Zugangsadresse identisch sein, mit der die Entsorgungsanlage bei der ZKS-Abfall registriert ist.
- 4.5 Sofern der Abfallentsorger gem. § 7 Nachweisverordnung freigestellt ist, und damit das sog. privilegierte Verfahren durchführen darf, hat er seine Freistellungsnummer in **Feld 2.9** einzutragen. Die Freistellungsnummer erhält er von der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde (vgl. Randnr. 425).
- 4.6 Mit der Angabe der Laufzeit des Entsorgungsnachweises in **Feld 3** gibt der Abfallentsorger an, für welchen Zeitraum er den in der VE beschriebenen Abfall annehmen will. Der Zeitraum kann, muss aber nicht mit der vom Abfallerzeuger beantragten Laufzeit übereinstimmen. Dabei ist zu beachten, dass im privilegierten Verfahren die Gesamtlaufzeit nur max. 5 Jahre ab dem Datum der Annahmeerklärung betragen kann (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 3 NachwV)
- 4.7 Die Annahmeerklärung ist vom Abfallentsorger unter Angabe des Unterzeichnenden in Klarschrift rechtsverbindlich zu unterschreiben bzw. im elektronischen Verfahren qualifiziert zu signieren.

5. Formblatt: Behördenbestätigung BB

Das Formblatt BB dient zum einen der Bestätigung von Nachweiserklärungen bzw. einer Ablehnung der Bestätigung und zum anderen der Freistellung nach § 7 Abs. 3 NachwV, die mit dem Formblatt DAN zu beantragen ist.

- 5.1 **Feld 1** beschreibt unter 1.1 bis 1.4 den Tenor der Entscheidung, die auch unter Nebenbestimmungen (1.3) ergehen oder abweichend von der beantragten Laufzeit befristet werden kann (1.4).
- 5.2 Die Bestätigung bzw. die Ablehnung ist dem Abfallerzeuger und dem Abfallentsorger bekanntzugeben, wobei die Bekanntgabe im elektronischen Verfahren ausschließlich an die angegebene elektronische Zugangsadresse bei der ZKS-Abfall erfolgt (siehe Randnr. 331).
- 5.3 Die Bestätigung ist von der zuständigen Behörde rechtsverbindlich zu unterschreiben bzw. im elektronischen Verfahren qualifiziert zu signieren; die Bestätigung kann mit anderen Entscheidungen, z. B. Gebührenbescheiden oder landesrechtlichen Bescheiden, verknüpft sein, die als strukturierte Nachricht oder als PDF-Datei angehängt sind.

6. Formblatt: Deckblatt Antrag DAN

Das Formblatt DAN dient als Antrag zur Freistellung gemäß § 7 Abs. 3 NachwV.

- 6.1 Als Nummer wird von Seiten der freistellenden Behörde die 12-stellige Freistellungsnummer zzgl. Prüzfiffer nach den Vorgaben der Nummernvergabe gemäß § 28 Abs. 2 NachwV vergeben und ist daher vom Antragsteller frei zu lassen.
- 6.2 Die Angaben in den **Feldern 1 und 2** entsprechen denen in den Feldern 1 und 2 (ausgenommen 2.9) des Formblatts AE. Auf die Hinweise zur Ausfüllung des Formblattes AE wird Bezug genommen. Die freizustellenden Abfallarten soll der Antragsteller unterteilt nach Art, Beschaffenheit und Menge pro Jahr der betroffenen Abfälle auf einem gesonderten Beiblatt bzw. im elektronischen Verfahren in Abstimmung mit der zuständigen Behörde als XML-Mitteilungen oder als angehängte pdf-Datei zum Antrag einreichen.
- 6.3 Der Antrag ist vom Antragsteller rechtsverbindlich unter Angabe des Unterzeichnenden in Klarschrift zu unterschreiben bzw. im elektronischen Verfahren qualifiziert zu signieren.

II Formblätter zur Verbleibskontrolle (Begleitschein und Übernahmeschein)

1. Formblatt Begleitschein

Das Formblatt Begleitschein besteht im Papierverfahren aus einem Begleitscheinsatz mit 6 Ausfertigungen. Hierzu ist ein Begleitscheinsatz im Durchschreibeverfahren zu verwenden. Im elektronischen Verfahren werden die verschiedenen farbigen Ausführungen durch entsprechende Layer ersetzt.

In der Abfolge müssen von den Abfallwirtschaftsbeteiligten (Randnr. 3) folgende Angaben bei der Übergabe bzw. Übernahme der Abfälle vorliegen:

Abfallerzeuger (bei zugrundeliegendem Einzelentsorgungsnachweis):

- Begleitscheinnummer
- Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung
- Entsorgungsnachweisnummer
- Menge in t (geschätzte Tonnage)
- Erzeugernummer
- Firmenname, Anschrift des Erzeugers

- Datum der Übergabe
- Feld „Frei für Vermerke“ (nur bei zugrundeliegendem Entsorgungsnachweis für Altöle oder Althölzer mit mehr als einem Abfallschlüssel)
- Unterschrift (Versicherung der richtigen Deklaration)

Es wird empfohlen, auch Firmennamen und Anschrift des Entsorgers einzutragen

Abfallbeförderer (bei zugrundeliegendem Einzelentsorgungsnachweis):

- Beförderernummer
- Firmenname und Anschrift des Beförderers
- Datum der Übernahme
- KFZ-Kennzeichen (bei Straßenbeförderung)
- Unterschrift (Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung)

Abfalleinsammler (bei zugrundeliegendem Sammelentsorgungsnachweis):

- Begleitscheinnummer
- Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung
- Entsorgungsnachweisnummer
- Menge in t (geschätzte Tonnage nach Abschluss der Einsammlung)
- fiktive Erzeugernummer
- Firmenname und Anschrift des Einsammlers im Befördererfeld
- Beförderernummer
- Datum der Übernahme (Beginn der Einsammlung)
- KFZ-Kennzeichen (bei Straßenbeförderungen)
- Feld „Frei für Vermerke“ (Übernahmescheinnummern, ferner Abfallschlüssel bei zugrundeliegendem Sammelentsorgungsnachweis mit mehr als einem Abfallschlüssel für Altöle oder Althölzer)
- Unterschrift (Versicherung der ordnungsgemäßen Beförderung)

Abfallentsorger:

- Entsorgernummer
- Firmenname und Anschrift des Entsorgers
- Menge in t (festgestellte Tonnage)
- Datum der Annahme
- Unterschrift (Versicherung der Annahme zur ordnungsgemäßen Entsorgung)

Nr. Erläuterungen

- 1.1 Die **Begleitscheinnummer** ist vorgegeben. Sie besteht aus einer vorangestellten „1“ als Kennzeichen für einen Begleitschein, einer 13-stelligen Identifizierungsnummer, diese wird von der ZKS-Abfall vergeben oder von dieser zugeteilt, z. B. über einen Provider (vgl. Randnrn. 334 und 429). Daran schließt sich eine Prüfziffer (7) an, die vom elektronischen System vergeben wird.
- 1.2 **Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel** sind nach der Abfallnomenklatur der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) einzutragen.
Werden Altöle oder Althölzer verschiedener Abfallschlüsselnummern nach der Altölverordnung oder der Altholzverordnung entsorgt, ist der prägende Abfallschlüssel einzutragen, auf den der Entsorgungsnachweis bzw. Sammelentsorgungsnachweis ausgestellt ist. Im Feld „Frei für Vermerke“ sind die Abfallschlüssel der tatsächlich entsorgten Abfälle aufzunehmen; im elektronischen Verfahren erfolgt dies in separaten Feldern
- 1.3 Die **Entsorgungsnachweisnummer** ist aus dem Entsorgungsnachweis zu übernehmen.
- 1.4 Die Eintragung der **Menge** ist verbindlich.
Sofern bei Beginn des Transportes das Gewicht nur geschätzt werden kann, ist dieser Schätzwert ebenfalls im Mengenfeld einzutragen. Im Feld „Frei für Vermerke“ können weitere Angaben in m³ oder anderen Einheiten eingetragen werden. Für die Angabe des Volumens existiert im elektronischen Verfahren ein separates Feld.
- 1.5 Im **Erzeugerfeld** sind im Falle der Einzelentsorgung die Erzeugernummer entsprechend dem Entsorgungsnachweis und der Firmenname und die der Erzeugernummer zugeordnete Adresse des Erzeugers einzutragen. Das Datum der Übergabe des Abfalls an den Beförderer ist zu vermerken und die Unterschrift (Signatur) zu leisten.

Im Falle der Sammelentsorgung ist unter der Erzeugernummer eine fiktive Erzeugernummer einzutragen, die mit dem jeweiligen Landeskenner gemäß § 28 Abs. 6 NachwV desjenigen Bundeslandes beginnt, in dem die Einsammlung durchgeführt wird. An den Landeskenner schließt sich ein „S“ als Kennzeichen für eine Sammelentsorgung an. Die restli-

chen Felder werden durch die Ziffer „0“ aufgefüllt.

Hinsichtlich der Pflichten des Einsammlers bei der Führung des Begleitscheins wird auf § 13 NachwV und die Erläuterungen hierzu unter Randnrn. 249 bis 253 verwiesen.

- 1.6 Bei der Einzelentsorgung sind im **Befördererfeld** der Firmenname, die Anschrift und die Beförderernummer sowie im Fall des Transportes mit Kfz das entsprechende Kfz- Kennzeichen einzutragen. Das Datum der Übernahme muss bei der Einzelentsorgung mit dem Datum der Übergabe übereinstimmen.

Wird der Begleitschein im Rahmen der Sammelentsorgung verwendet, erfolgt die Eintragung des Einsammlers als Beförderer. Darüber hinaus sind die entsprechende Beförderernummer und das Kfz-Kennzeichen einzutragen. Im Begleitschein wird im **Feld „Datum der Übernahme“** der Beginn der Einsammlung vermerkt. Die entsprechende Unterschrift (Signatur) ist bei Beginn der Einsammlung zu leisten.

- 1.7 Das **Entsorgerfeld** ist entsprechend den Daten des Entsorgers spätestens bei Annahme der Abfälle auszufüllen und zu unterschreiben. Gegebenenfalls ist das Feld „Menge“ zu korrigieren (vgl. Nr. 1.4). Es sind u.a. der Firmenname und die der Entsorgernummer zugeordnete Adresse des Entsorgers einzutragen.
- 1.8 Im **Feld „Frei für Vermerke“** sind im Falle der Sammelentsorgung die Übernahmescheinnummern aufzunehmen; im elektronischen Verfahren erfolgt dies in separaten Feldern.
- 1.9 Bei einem **Befördererwechsel** hat sich der übernehmende Beförderer in den entsprechenden Feldern einzutragen. Es gelten sinngemäß die Ausführungen unter Nr. 1.6 Satz 1.
- 1.10 Eine Transportunterbrechung durch kurzfristige Lagerung oder Umschlag (z. B. Wechsel des Transportmittels von Kfz auf Schiff oder schienengebundene Fahrzeuge) ist im entsprechenden Feld darzustellen.

2. Formblatt Übernahmeschein

Der Übernahmeschein besteht im Papierverfahren aus einem Übernahmescheinsatz mit 2 Ausfertigungen. Hierzu ist ein Übernahmescheinsatz im Durchschreibeverfahren zu verwenden. Im elektronischen Verfahren werden die verschiedenen farbigen Ausführungen durch entsprechende Layer ersetzt.

2.1 Verwendung des Übernahmescheins im Rahmen der Sammelentsorgung

Sämtliche Felder des Übernahmescheins müssen mit Ausnahme der Angaben zum Entsorger bei der Übernahme des Abfalls ausgefüllt und unterschrieben sein.

Nr. Erläuterungen

- 2.1.1 Die **Übernahmescheinnummer** ist vorgegeben. Sie besteht aus einer vorangestellten „2“ als Kennzeichen für einen Übernahmeschein und einer 13-stelligen Identifizierungsnummer. Daran schließt sich die Prüfziffer (7) an. Die Übernahmescheinnummer wird von der ZKS-Abfall vergeben (vgl. Randnrn. 334 und 429).
- 2.1.2 **Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel** sind entsprechend der Abfallnomenklatur der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) einzutragen. Die Ausführungen in Nr. 1.2 zur Ausfüllung des Begleitscheins gelten auch bei der Ausfüllung des Übernahmescheins.
- 2.1.3 Die **Entsorgungsnachweisnummer** ist aus dem Sammelentsorgungsnachweis zu übernehmen.
- 2.1.4 Die Eintragung der **Menge** in t ist verbindlich. Die Ausführungen in Nr. 1.4 zur Ausfüllung des Begleitscheins gelten auch bei der Ausfüllung des Übernahmescheins.
- 2.1.5 Im **Erzeugerfeld** sind die Erzeugernummer (außer bei Kleinmengenerzeugern im Sinne von § 2 Abs. 2) sowie der Firmenname und die der Erzeugernummer zugeordnete Adresse des Erzeugers einzutragen. Das Datum der Übergabe des Abfalls an den Einsammler ist zu vermerken und die entsprechende Unterschrift (im elektronischen Verfahren die qualifizierte Signatur) zu leisten.
- 2.1.6 Im Feld des Beförderers sind die entsprechenden Angaben des Einsammlers einzutragen. Das Datum der Übernahme durch den Einsammler muss dabei mit dem Datum der Übergabe des Erzeugers übereinstimmen. Der Einsammler hat rechtsverbindlich zu unterschreiben (im elektronischen Verfahren qualifiziert zu signieren).
- 2.1.7 Die Ausfüllung des **Entsorgerfeldes** ist bei einem Übernahmeschein in der Sammelentsorgung nicht erforderlich. Es kann informativ der Entsorger angegeben werden.

2.2 Verwendung bei der Abgabe von Kleinmengen

Bei der Abgabe von Kleinmengen im Sinne des § 16 NachwV im Bringsystem werden Übernahmescheine geführt. Dabei erhält die Ausfertigung 1 (weiß) der Erzeuger und die Ausfertigung 2 (gelb) der Entsorger.

Nr. Erläuterungen

- 2.2.1 Der Erzeuger hat sich im entsprechenden Feld einzutragen.

- 2.2.2 Das Feld des Beförderers sowie die Angaben zur Entsorgungsnachweisnummer werden nicht ausgefüllt.
- 2.2.3 Der Entsorger trägt seine Angaben einschließlich der Mengen in t in das entsprechende Feld ein.
- 2.2.4 Das Datum der Übergabe und das Datum der Annahme sind einzutragen und die Unterschriften durch Erzeuger und Entsorger zu leisten.

Anhang B

Ergänzendes Formblatt zur Verfahrensbevollmächtigung und Beauftragung

(Sammel)Entsorgungsnachweis Nr. (sofern bereits vergeben) _____		Abfallschlüssel (immer auszufüllen) _____	
Ergänzendes Formblatt (soweit Andienungspflicht besteht, zugleich Antrag auf Zuweisung)			
1. Angaben zum Abfallerzeuger / -besitzer Firma / Körperschaft _____		Erzeuger-Nummer _____	
1.1 _____			
Straße _____		Hausnummer _____	
1.2 _____			
Postleitzahl _____		Ort _____	
1.3 _____			
Ansprechpartner für das elektronische Nachweisverfahren _____		Telefon _____	
1.4 _____			
Elektronischer Empfangszugang _____			
1.5 _____			
Anfallstelle (falls von 1.2/1.3 abweichend) _____		Hausnummer _____	
1.6 _____			
Postleitzahl _____		Ort _____	
1.7 _____			
Sonstiges (z.B. Menge, Laufzeit) _____			
1.8 _____			
Durch seine Unterschrift (gilt nur wenn Nr. 2. bzw. Nr. 3. vollständig ausgefüllt sind) • bevollmächtigt der Abfallerzeuger / -besitzer die unter Nr. 2 genannte Firma / Körperschaft zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen im Rahmen des Nachweis- und/oder Andienungsverfahrens (§ 14 VwVfG); • beauftragt der Abfallerzeuger / -besitzer die unter Nr. 3 genannte Firma / Körperschaft mit der Bezahlung der anfallenden Entgelte bzw. Gebühren und Auslagen (Kosten) und nimmt zur Kenntnis, dass er weiterhin – insbesondere für den Fall der Nichtzahlung durch den Beauftragten – als Gesamtschuldner für die Kosten haftet. ☐ Die Vollmacht unter Nr. 2. ist auf die Abgabe der Verantwortlichen Erklärung (§ 3 Abs.4 NachwV) beschränkt (siehe Formblatt DEN).			
Datum (Tag/Monat/Jahr) _____		Rechtsverbindliche Unterschrift des Abfallerzeugers / -besitzer _____	
1.9 _____			
2. Angaben zum Bevollmächtigten (nur auszufüllen bei Bevollmächtigung)			
Firma / Körperschaft _____			
2.1 _____			
Straße _____		Hausnummer _____	
2.2 _____			
Postleitzahl _____		Ort _____	
2.3 _____			
Ansprechpartner für das elektronische Nachweisverfahren _____		Telefon _____	
2.4 _____			
Elektronischer Empfangszugang _____			
2.5 _____			
Hiermit erklären wir, dass wir mit der Bevollmächtigung durch den Abfallerzeuger / -besitzer einverstanden sind.			
Datum (Tag/Monat/Jahr) _____		Rechtsverbindliche Unterschrift des Bevollmächtigten _____	
2.6 _____			

3. Angaben zum Beauftragten (nur auszufüllen bei Beauftragung zum Rechnungsempfang)	
Firma / Körperschaft	
3.1	
Straße	
3.2	
Hausnummer	
Postleitzahl	
Ort	
3.3	
Ansprechpartner für die elektronischen Rechnungen	
Telefon	
3.4	
Elektronischer Empfangszugang	
3.5	
Hiermit übernehmen wir als Beauftragte die von der zuständigen Behörde / Zentralen Stelle zu erhebenden Kosten. Wir verpflichten uns, die uns berechneten Kosten ohne Aufschlag an den Abfallerzeuger / -besitzer weiter zu berechnen.	
Datum (Tag/Monat/Jahr)	
Rechtsverbindliche Unterschrift des Beauftragten	
3.6	

Ausfüllhinweise zum „Ergänzenden Formblatt“

Das Formblatt ergänzt die zur Führung von (Sammel-)Entsorgungsnachweisen zu verwendenden Formblätter (Anlage 1 der NachwV). Bei Sammelentsorgungsnachweisen ist eine Bevollmächtigung für die Abgabe der Verantwortlichen Erklärung nicht möglich (vgl. Randnr. 124). Mit dem ergänzenden Formblatt kann der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen (im Weiteren „Abfallerzeuger“) gegenüber der zuständigen Behörde bzw. Zentralen Stelle Bevollmächtigungen und / oder andere Beauftragungen vornehmen (vgl. Randnrn. 125 und 129 der Vollzugshilfe), ergänzende Anträge stellen sowie in den Fällen, in denen landesrechtlich eine Andienungspflicht besteht, dieser nachkommen. Es ist Bestandteil der bundeseinheitlichen Schnittstelle und daher auch im elektronischen Nachweisverfahren zur Übermittlung strukturierter Nachrichten für die benannten Funktionen verwendbar.

Pro (Sammel-)Entsorgungsnachweis ist ein separates Formblatt auszufüllen.

Kopfzeile: Zum Zwecke der Zuordnung sind die Nummer des (Sammel-) Entsorgungsnachweises (soweit bekannt) und der Abfallschlüssel anzugeben.

- 1: Hier erfolgen notwendige Angaben zum Abfallerzeuger/-besitzer. Dabei ist im Feld „Erzeugernummer“ die von der zuständigen Behörde vergebene Nummer einzutragen. Falls die Anfallstelle (Nr. 1.6 und 1.7) von der Firmenanschrift (Nr. 1.1 bis 1.3) abweicht, ist diese anzugeben.
- 1.4: Soweit der Abfallerzeuger/-besitzer am elektronischen Nachweisverfahren teilnimmt, ist unter Nr. 1.4 der insoweit für die zuständige Behörde bzw. Zentrale Stelle maßgebliche Ansprechpartner zu benennen.
- 1.5: Hier ist anzugeben, an welche elektronische Empfangsadresse die Behörde bzw. Zentrale Stelle ihre elektronischen Dokumente zu übermitteln hat. Sollte eine solche elektronische Empfangsadresse noch nicht vorhanden sein, ist die E-Mail-Adresse des Ansprechpartners einzutragen; diese kann aber nicht den spätestens ab 01.04.2010 zwingend notweni-

gen elektronischen Empfangszugang ersetzen.

- 1.8: Hier können ggf. ergänzende Anträge, Angaben oder Informationen übermittelt werden (z.B. Menge, kürzere Laufzeit).
- 1.9: Hier bestätigt der Abfallerzeuger/-besitzer seine Angaben durch rechtsverbindliche Unterschrift bzw. durch qualifizierte elektronische Signatur unter Angabe des Datums. Das Textfeld oberhalb von Nr. 1.9 ist im Falle einer Bevollmächtigung und/oder Beauftragung von Bedeutung und beinhaltet die entsprechenden Erklärungen des Abfallerzeugers/-besitzers (Nr. 2 und 3).
- 2: Abfallerzeuger und -besitzer können sich gemäß § 14 der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder (VwVfG) durch die Erteilung einer Verfahrensbevollmächtigung im bundesrechtlichen Nachweisverfahren und ggf. landesrechtlichen Andienungsverfahren von einem Dritten vertreten lassen (vgl. Randnr. 129). Ist unter Nr. 2 ein Bevollmächtigter eingetragen und bestätigt dieser die Verfahrensbevollmächtigung unter Nr. 2.6 mit seiner Unterschrift, ist er für die Behörde bzw. Zentrale Stelle Ansprechpartner in allen Fragen, die das Nachweis- bzw. Andienungsverfahren betreffen. Ihm gegenüber werden auch entsprechende Bescheide bekannt gegeben. Etwas anderes gilt nur, wenn die Bevollmächtigung durch Ankreuzen des Kästchens oberhalb von Nr. 1.9 auf die Abgabe der Verantwortlichen Erklärung beschränkt wird. In diesem Fall darf der Bevollmächtigte nur die Verantwortliche Erklärung für den Abfallerzeuger/-besitzer ausfüllen und unterzeichnen (§ 3 Abs. 4 NachwV). Ansprechpartner für die Behörde bzw. Zentrale Stelle bleibt hier der Abfallerzeuger/-besitzer.

Für das Ausfüllen von Nr. 2.1 bis 2.5 gelten die Ausführungen zu Nr. 1.1 bis 1.5 entsprechend.

- 3: Der Abfallerzeuger kann mit der Beauftragung nach dieser Ziffer die Abrechnung der anfallenden Gebühren und Entgelte (Kosten) einem Dritten übertragen. Durch seine Unterschrift unter Nr. 3.6 verpflichtet sich der Beauftragte, die anfallenden Kosten zu bezahlen. Allerdings haften Abfallerzeuger/-besitzer und Beauftragter gesamtschuldnerisch für die Kosten, d.h.: Falls der Beauftragte die Kosten nicht zahlt, können diese auch beim Abfallerzeuger/-besitzer erhoben werden.

Für das Ausfüllen von Nr. 3.1 bis 3.5 gelten die Ausführungen zu Nr. 1.1 bis 1. entsprechend.

Anhang C

Matrix zur Änderung von Entsorgungsnachweisen

Fallvarianten	Nachweisnummer		Formblätter/ XML-Datei		Unterschriften/ Signaturen		
	neu	alt	komplett neu	Korrektur/ Ergänzungs- layer	ERZ (VE)	ENT (AE)	BEH (BB)
1. Änderung der Adresse (ohne Änderung der amtlichen Betriebsnummer)							
Erzeuger - Verwaltungsanschrift (DEN)		x		x	x		
1.2 Erzeuger - Anfallstelle (VE)		x		x	x		
1.3 Bevollmächtigter - Verwaltung (DEN)		x		x	x		
1.4 Einsammler - Verwaltungsanschrift (DEN)		x		x	x		
1.5 Einsammler - Adresse (VE)		x		x	x		
1.6 Entsorger - Verwaltungsanschrift (AE)		x		x		x	
1.7 Entsorger - Anschrift der Entsorgungsanlage (AE)		x		x		x	
1.8 Elektronischer Empfangszugang eines Verfahrensbeteiligten ändert sich (nur 1 Signatur erforderlich analog der Fallvarianten 1.1 bis 1.7)		x		x	x	x	x
2. Änderung der Rechtsform (ohne Änderung der amtlichen Betriebsnummer)							
2.1 Erzeuger		x		x	x		
2.2 Einsammler		x		x	x		
2.3 Entsorger		x		x		x	
3. Mengenerhöhung		x		x	x	x	x
4. Änderung Entsorgungsverfahren (R/D-Schlüssel, ohne Änderung der Betriebsnummer)		x		x		x	E
5. Abfallbeschreibung ändert sich							
5.1 Fortschreibung AVV		x			E	E	E
5.2 AS neu wegen Änderung der DA	x		x		x	x	x
5.3 AS bleibt, aber DA neu		x		x	x	x	E
5.4 Änderung der Konsistenz		x		x	x	x	E
5.5 Abfallvorbehandlung ändert sich (Vorbehandlung ja/nein)		x		x	x	x	E

Fallvarianten	Nachweisnummer		Formblätter/ XML-Datei		Unterschriften/ Signaturen		
	neu	alt	komplett neu	Korrektur/ Ergänzungs- layer	ERZ (VE)	ENT (AE)	BEH (BB)
6. Verlängerung/Änderung Sammelgebiet							
6.1 innerhalb der Laufzeit von 5 Jahren		x		x	x	x	x
6.2 Änderung Sammelgebiet		x		x	x	x	x
7. Folgeanträge nach Ablauf der max. Laufzeit (5 Jahre)	x		x		x	x	x
8. Erzeugernummer ändert sich							
8.1 neue Identität	x		x		x	x	x
8.2.1 andere Gründe z. B. behördliche Entscheidung	x		x		x	x	x
8.2.2 andere Gründe z. B. behördliche Entscheidung ¹		X		x	E	E	E
9. Beförderernummer ändert sich							
9.1 neue Identität	x		x		x	x	x
9.2.1 andere Gründe z. B. behördliche Entscheidung	x		x		x	x	x
9.2.2 andere Gründe z. B. behördliche Entscheidung ¹		X		x	E	E	E
10. Entsorgernummer ändert sich							
10.1 neue Identität	x		x		x	x	x
10.2.1 andere Gründe z. B. behördliche Entscheidung	x		x		x	x	x
10.2.2 andere Gründe z. B. behördliche Entscheidung ¹		x		x	E	E	E
11. Nummernkontingente (§ 28 Abs. 2, Satz 3 NachwV) Jede substantielle Änderung im Nachweis	x		x		x	x	x
Legende: ERZ = Erzeuger, Einsammler ENT = Entsorger BEH = Behörde im Grundverfahren E = Einzelfallentscheidung							

¹: 8.2.1 / 8.2.2, 9.2.1 / 9.2.2 und 10.2.1 / 10.2.2 stellen jeweils alternative Vorgehensweisen da.

Das Vorgehen unter 8.2.2, 9.2.2 und 10.2.2 kann nur in Abstimmung mit den in den Ländern für die Nachweisführung zuständigen Behörden gewählt werden.

Anhang D

Anschriften der Knotenstellen der Länder

Wegen der Aktualisierung der nachfolgenden Angaben zu den Knotenstellen der Länder wird Bezug genommen auf www.zks-abfall.de .

Baden-Württemberg:

Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH
Welfenstraße 15
70736 Fellbach

Bayern:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
Dienststelle Kulmbach
Schloss Steinenhausen
95326 Kulmbach

Berlin

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz
Brückenstraße 6 (Jannowitz-Center)
10179 Berlin

Brandenburg:

Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH
Großbeerenstraße 231
14480 Potsdam
(Postfach 601352, 14413 Potsdam)

Bremen:

Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
Ansgaritorstraße 2
28195 Bremen

Hamburg:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Billstraße 84
20539 Hamburg

Hessen:

Regierungspräsidium Darmstadt
Abt. Umwelt
Wilhelminenstr. 1-3
64278 Darmstadt

Mecklenburg-Vorpommern:

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow

Niedersachsen:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim
Goslarsche Str. 3
31134 Hildesheim

Nordrhein-Westfalen:

Bezirksregierung Düsseldorf
Dez. 52.4 Zentrale Stelle
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Rheinland-Pfalz:

Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34
55130 Mainz

Saarland:

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Str. 1
66119 Saarbrücken

Sachsen:

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie

Zur Wetterwarte 11

01109 Dresden

Sachsen-Anhalt:

Landesamt für Umweltschutz

Reideburger Straße 47 - 49

06116 Halle/S.

Schleswig-Holstein:

Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH

Saalestraße 8

24539 Neumünster

Thüringen:

Thüringer Landesverwaltungsamt

Weimarplatz 4

99423 Weimar